



19. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2019 bis 30.06.2019

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **82** neue Petitionen erhalten. In **5** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **84** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **84** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **7** Petitionen (**8,3%**) im Sinne und **15** (**17,9%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **62** Petitionen (**73,8%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung eines Sachverständigen durchgeführt. Weiterhin hat der Ausschuss außerhalb der Ausschusssitzungen **3** Ortstermine und **2** Bürgersprechstunden abgehalten.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	32

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	1	1	2	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	20	0	1	3	16	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	4	0	0	0	4	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	27	0	2	5	20	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	7	0	1	1	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	9	0	1	2	6	0	0
Finanzministerium (FM)	9	0	1	3	5	0	0
Insgesamt	84	0	7	15	62	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-19/451**
Neumünster
Medienwesen, Kündigung Rundfunkstaatsvertrag

Der Petent fordert eine Überprüfung und eine Aussetzung des Rundfunkstaatsvertrages während der zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition noch laufenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof. Er vermutet, dass der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Form verfassungswidrig sei. Außerdem werde ein zu großer Anteil der Gebühren für Gehälter und Pensionen verwendet, während das Angebot zu umfangreich und die Berichterstattung nicht unabhängig sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der geltenden Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie die jeweiligen Zustimmungsgesetze der Länder weder gegen das Grundgesetz noch gegen Recht der Europäischen Union verstoßen.

Der Ausschuss konstatiert, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 die Vereinbarkeit der Rundfunkbeitragspflicht im privaten und nicht privaten Bereich mit der Verfassung im Wesentlichen bestätigt hat. Auch die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Schaffung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sei zweifelsohne gegeben. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei lediglich der Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Dem Ausschuss ist bekannt, dass gegenwärtig eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages zur Umsetzung des Urteils durch die Länder erarbeitet wird. Das deutsche Rundfunkbeitragsmodell ist ebenfalls nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2018 rechtmäßig. Es stelle keine unerlaubte staatliche Beihilfe dar und verstoße nicht gegen EU-Recht. Die Staatskanzlei weist außerdem darauf hin, dass nicht nur in Deutschland, sondern in 21 europäischen Staaten Beiträge die Haupteinkommensquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seien.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Verwendung der Gebührengelder führt die Staatskanzlei aus, dass sie aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks auf Programm- und Personalentscheidungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keinen Einfluss nehmen könne, sofern nicht gegen geltendes Recht verstoßen werde. Aus diesem Grund setze auch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unabhängig von den Ländern das gesamte Finanzierungsvolumen fest. Die Länder legten auf Grundlage dieser Empfehlung lediglich die Höhe des Rundfunkbeitrages staatsvertraglich fest. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2	<p>L2119-19/680 Berlin Medienwesen, Rundfunkgebühren für Nebenwohnung</p>	<p>Staatskanzlei verweist bezüglich der Inhalte auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014. Hiernach sei es gerade Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern, ein Leistungsangebot hervorzubringen, welches einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folge. Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führe nicht automatisch zu einer Abbildung der Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster.</p> <p>Die Empfangbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Ausland sei technischen Gegebenheiten geschuldet und lasse sich nicht für jeden Verbreitungsweg vermeiden. Die Rundfunkanstalten beziehungsweise der Beitragsservice könne jedoch keine Kenntnis davon erlangen, welcher deutsche Staatsbürger sich wann und wo im Ausland befinde. Eine Beitragserhebung sei deshalb nicht möglich. Diese Verluste seien hinnehmbar, ohne dass dies zur Verfassungswidrigkeit des Systems führe.</p> <p>Der Petent wendet sich mit einer Reihe von Fragen und Kritik zum Rundfunkbeitrag sowie zur Arbeitsweise des Beitragsservices ARD ZDF Deutschlandradio an den Ausschuss. Schwerpunktmäßig bezieht er sich auf die Befreiung von Nebenwohnungen von der Rundfunkbeitragspflicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vielen von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer umfangreichen Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der Organisation des Beitragsservices führt die Staatskanzlei aus, dass der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ eine öffentlich-rechtliche, nicht-rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradios zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei. Rechtsgrundlage des Beitragsservice sei die sogenannte „Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug“. Durch den Beitragsservice würden die elf Rundfunkanstalten entsprechend der gesetzlichen Regelungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Rundfunkbeitrag erheben.</p> <p>Bei Nichtzahlung des Rundfunkbeitrages durch einen Beitragsschuldner würden zunächst Zahlungserinnerungen der Landesrundfunkanstalt beziehungsweise des Beitragsservices erfolgen. Blieben die Zahlungserinnerungen erfolglos, werde ein Festsetzungsbescheid nach § 10 Absatz 5 ff. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erlassen, gegen den innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden könne. Andernfalls werde aus dem Festsetzungsbescheid ein unanfechtbarer, vollstreckbarer Titel. Der Beitragsservice könne gemäß</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

§ 10 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ein Vollstreckungsgesuch bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde einreichen. Es beginne ab diesem Zeitpunkt das Verfahren, welches zur Vollstreckung von Geldforderungen nach dem jeweiligen Landesrecht üblich sei. In Schleswig-Holstein würden die Vollstreckungsbehörden in der Regel zunächst eine Vermögensauskunft des Betroffenen einholen. Dann könnten verschiedene Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise eine Kontopfändung folgen. Verweigere der Betroffene die Vermögensauskunft, könne beim zuständigen Amtsgericht Erzwangungshaft nach § 281a Absatz 4 Satz 7 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 802g Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung beantragt werden, um die Mitwirkungspflicht des Beitragsschuldners durchzusetzen. Das Amtsgericht entscheide über den Erlass eines Haftbefehls. Die Staatskanzlei betont, dass die Nichtzahlung der Rundfunkbeiträge nicht die Ursache für die Erzwangungshaft sei. Es handle sich um ein Standardvorgehen, welches bei Vollstreckungshandlungen sowohl im Zivil- als auch im Verwaltungsrecht vorgesehen sei und in dem Fall Anwendung finde, wenn der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibe oder die Abgabe grundlos verweigere.

Bezüglich der kritisierten Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betont die Staatskanzlei den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne. Dieser umfasse auch die Personalhoheit der Rundfunkanstalten. Über die Höhe der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung entscheide auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten der jeweilige Verwaltungsrat der Landesrundfunkanstalten in seiner Funktion als Aufsichtsgremium.

Mit den Kosten von Service-Rufnummern habe sich bereits der Europäische Gerichtshof beschäftigt. In seinem Urteil vom 2. März 2007 untersage er solche Nummern, bei denen ein Anruf den Kunden mehr koste als Telefonate unter gewöhnlichen Festnetz- und Mobilfunknummern. Das seinerzeit beklagte Unternehmen habe für einen Anruf bei seiner Service-Nummer aus dem Festnetz 14 Cent pro Minute verlangt. Da die Kosten des Beitragsservice von 20 Cent pro Anruf nicht teurer als gewöhnliche Anrufe seien, könne er solche Gebühren rechtmäßig verlangen. Diese Praxis sei auch bei vielen Unternehmen und einigen Behörden nicht ungewöhnlich.

Hinsichtlich der Frage, weshalb nur das Verwaltungsgericht Tübingen die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet habe, weist die Staatskanzlei darauf hin, dass sämtliche Richter in ihren Entscheidungen frei seien. Andere Richter seien der Auffassung gewesen, dass der Rundfunkbeitrag rechtmäßig sei. Eine Weiterleitung sei deshalb ausgeblieben. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 und des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Dezember 2018 hätten diese Sichtweise der ganz überwiegenden Richterschaft in letzter Instanz bestätigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/697 Kiel Medienwesen, Rundfunk, Unter- schied Programmbeschwerde und Anregung	<p>Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen könne auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de online gestellt werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind dort aufgeführt. Die Staatskanzlei stimmt dem Petenten zu, dass eine unkomplizierte Bearbeitung unter Mitarbeit des Antragstellers sicherlich wünschenswert sei, aufgrund des hohen Aufkommens von Befreiungsvorgängen könne es aber zu Wartezeiten kommen. Dies sei für den jeweiligen Antragsteller nicht von Nachteil, da die Befreiung grundsätzlich rückwirkend bis zum Tag der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichtes möglich sei. Für die Zeit vor dem 18. Juli 2018 sei eine Befreiung zudem für diejenigen Inhaber von Nebenwohnungen möglich, die in dieser Sache bereits Widerspruch oder Klage eingereicht hätten, über welche noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Eine Anpassung der Regelung für Nebenwohnungen werde gegenwärtig durch die Länder umgesetzt. Entgegen der Auffassung des Petenten habe das Gericht die Länder aufgefordert, dies nicht bis Ende 2019, sondern bis zum 30. Juni 2020 zu tun.</p> <p>In Bezug auf die Zweitwohnung des Petenten in Schleswig-Holstein sei eine Stellungnahme des Beitragsservice eingeholt worden. Aus dieser geht hervor, dass der Petent bereits seit einigen Jahren in Kontakt mit dem Rundfunk Berlin Brandenburg, dem Norddeutschen Rundfunk sowie dem Beitragsservice stehe. Die Sach- und Rechtslage sei ihm bereits mehrfach ausführlich erläutert worden. Auch die Staatskanzlei in Berlin habe zu einer gleichlautenden Petition bereits Stellung genommen. Für die Nebenwohnung des Petenten sei mit Wirkung vom 1. April 2018 eine Befreiung gewährt worden. Trotzdem weise das Beitragskonto bis zum März 2018 noch einen Rückstand auf. Eine Befreiung zu einem früheren Zeitpunkt sei wie bereits dargestellt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht möglich. Die Staatskanzlei teile die Auffassung des Beitragsservice. Einen Verstoß gegen die Rechtsordnung könne sie im Handeln des Beitragsservices nicht feststellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt im Ergebnis seiner Prüfung zum gleichen Ergebnis.</p> <p>Der Petent hat sich mit Kritik an der Berichterstattung durch ARD-aktuell an das Gremienbüro des Norddeutschen Rundfunks gewandt. Die Kritik sei durch den Rundfunkrat als Anregung und nicht wie gewünscht als Beschwerde behandelt worden. Der Petent habe hierin einen Rechtsverstoß gesehen und die Staatskanzlei aufgefordert, den Sachverhalt zu überprüfen. In seiner Petition bemängelt er, dass die Staatskanzlei auf seine Nachfragen zu ihrer Antwort nicht reagiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und beraten.

Die Staatskanzlei führt aus, dass der Petent sich mit E-Mail vom 28. September 2018 an die Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei gewandt habe. Er habe sich darüber beschwert, dass eine an den Rundfunkrat des NDR gerichtete Programmbeschwerde zu einer Anregung abqualifiziert worden sei und der NRD ihm hierfür auf Nachfrage keine Begründung geliefert habe. Die Stabsstelle Medienpolitik habe dem Petenten mit E-Mail vom 15. Oktober 2018 in der Sache ausführlich geantwortet. Hierauf habe der Petent mit E-Mail vom 17. Oktober 2018 reagiert. Da er auf diese E-Mail keine Antwort erhalten habe, habe er sich am 20. November 2018 erkundigt, ob er noch mit einer Nachricht rechnen könne.

Die Staatskanzlei bestätigt, dass sie auf diese beiden Nachrichten nicht geantwortet habe. Dies wird damit begründet, dass dem Schreiben vom 15. Oktober 2018 sachlich nichts mehr hinzuzufügen sei. Neue Argumente, welche eine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage begründen könnten, seien nicht vorgetragen worden. Grund hierfür sei, dass aufgrund der verfassungsrechtlich notwendigen Programmautonomie eine rechtsaufsichtliche Prüfung nur sehr eingeschränkt erfolgen könne. Die Staatskanzlei betont, dass dies dem Petenten nach seiner Nachricht vom 17. Oktober 2018 noch einmal hätte mitgeteilt werden sollen. Dass eine Antwort ausgeblieben sei, sei einem Büroversehen geschuldet. Die Staatskanzlei bittet den Petenten hierfür um Entschuldigung.

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung des der Petition beiliegenden Schriftverkehrs zu dem Ergebnis, dass die Staatskanzlei mit ihrem Schreiben vom 15. Oktober 2018 umfassend auf das Anliegen des Petenten eingegangen ist. Auch der Ausschuss vermag kein rechtsaufsichtlich relevantes Vergehen festzustellen.

- 4 **L2126-19/737**
Dithmarschen
Besoldung, Versorgung, Arbeits-
zeit für Beamte bei Schichtdienst

Der Petent regt eine Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein dahingehend an, dass nicht nur Beamte mit Wechselschichten und werktäglichen Arbeitszeiten eine Reduzierung der Arbeitszeit bei Wochenfeiertagen erhalten, sondern diese Regelung auf alle Schichtsysteme übertragen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Die Staatskanzlei bestätigt die Aussage des Petenten, dass in der Arbeitszeitverordnung nicht explizit geregelt sei, wie Beschäftigte, die Schichtdienst unter Einschluss von Bereitschaftsdienstzeiten leisten, in Bezug auf gesetzliche Feiertage zu behandeln seien.

Unter Beachtung des Urteils vom Verwaltungsgericht Berlin vom 15. Mai 2012 (Az. 7 K 49 11) werde daher

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von der Staatskanzlei beabsichtigt, bei der nächsten Änderung der Arbeitszeitverordnung eine ergänzende Regelung für diese Beschäftigten mit aufzunehmen. Diese Ergänzung soll den bestehenden Regelungen für den feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen und Berlin entsprechen. Demzufolge werde in Fällen des § 4 Arbeitszeitverordnung die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag zukünftig um ein Fünftel vermindert und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich Dienst zu leisten sei. Für die Übergangszeit bis zur Verordnungsanpassung seien die Kommunen aufgefordert worden, bereits jetzt entsprechend zu verfahren. Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine wichtige Anregung, die zu der nun geplanten Verordnungsanpassung durch die Staatskanzlei geführt hat und begrüßt, dass die Kommunen um Anwendung einer Übergangsregelung gebeten worden sind. Er stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- | | |
|---|---|
| <p>1</p> <p>L2120-19/327</p> <p>Schleswig-Holstein</p> <p>Gerichtswesen, Dienstaufsichtsbeschwerde</p> | <p>Der Petent wendet sich gegen die Verhandlungsführung einer Richterin am Amtsgericht in einem gegen ihn geführten Strafverfahren sowie die anschließend ausgeübte Bewährungsaufsicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung eingeholt.</p> <p>Das Justizministerium trägt zu den Beschwerden des Petenten gegen die Richterin am Amtsgericht vor, dass das Amtsgericht unter dem Vorsitz der Richterin den Antrag des Petenten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers durch Beschluss vom 12. Juli 2016 abgelehnt habe. Hiergegen habe der Petent mit Schreiben vom 19. Juli 2016 Beschwerde eingelegt. An diesem Tag habe die Hauptverhandlung gegen den Petenten vor dem Amtsgericht unter dem Vorsitz der Richterin stattgefunden. Ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung habe der Petent gleich zu Beginn dieser Hauptverhandlung eine Entscheidung über seine Beschwerde begehrt. Die Hauptverhandlung sei dennoch durchgeführt worden und der Petent verurteilt worden. Das Justizministerium führt aus, dass die Richterin nicht verpflichtet gewesen sei, die Hauptverhandlung aufgrund der Beschwerde des Petenten zu unterbrechen oder auszusetzen. Es fehle diesbezüglich an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Wenn eine Pflicht zur Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung bestünde, könne ein Angeklagter mittels entsprechender Anträge eine Hauptverhandlung willkürlich erheblich verzögern. Da die unterbliebene Bestellung eines notwendigen Verteidigers nach § 338 Absatz 1 Nummer 5 Strafprozessordnung einen absoluten Revisionsgrund darstellen könne, sei der Angeklagte, dem die Beiordnung eines Pflichtverteidigers verwehrt werde, auch nicht rechtslos gestellt.</p> <p>Auf die Beschwerde des Petenten, die Richterin habe in der Hauptverhandlung nicht über den von ihm gestellten Befangenheitsantrag entschieden, verweist das Justizministerium auf das Protokoll der Hauptverhandlung, in dem ein solcher Antrag auf Ablehnung der Richterin keine Erwähnung findet. Auch in der dienstlichen Stellungnahme der Richterin sei ausgeführt worden, dass der Petent in der Hauptverhandlung keinen Befangenheitsantrag gestellt habe.</p> <p>Zum Verfahrensfortgang führt das Justizministerium weiterhin aus, dass das Amtsgericht durch die Richterin mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen habe. Diese Entscheidung sei durch Beschluss des Landgerichts vom 19. Oktober 2017 ebenso aufgehoben worden wie der</p> |
|---|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-19/443 Lübeck Staatsanwaltschaft, Durchsu- chung	<p>Sicherungshaftbefehl des Amtsgerichts vom 8. September 2017.</p> <p>Nach Auffassung des Ministeriums greifen die von dem Petenten gegenüber der Richterin erhobenen Vorwürfe nicht durch, weil sowohl die Verhandlungsführung als auch die richterliche Entscheidungsfindung zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehörten und sich aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich einer Einflussnahme in jeglicher Form entzögen. Ein strafrechtlich relevantes oder missbräuchliches Verhalten der Richterin werde seitens des Ministeriums nicht gesehen. Der Petent habe vielmehr durch die Überprüfung der von ihm kritisierten Entscheidungen einen für ihn günstigen Ausgang erreicht. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen in Form der Entscheidung des Berufungsgerichtes habe der Petent auch akzeptiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt fest, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass Richter zu einer objektiven und neutralen Amtsführung ebenso verpflichtet sind wie zu einer Verhandlungsführung, die keine Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter aufkommen lassen darf.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich im Ergebnis der Bewertung des Justizministeriums an, dass ein strafrechtlich relevantes oder missbräuchliches Verhalten der Richterin nach der Aktenlage nicht ersichtlich ist.</p> <p>Der Petent begehrt eine Überprüfung der bei einem Landtagsabgeordneten stattgefundenen Durchsuchung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme zunächst einleitend aus, dass die Prüfung eines Sachverhalts auf seine strafrechtliche Relevanz sowie die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen seien, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft obliege. Bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Durchsuchung von Räumen, bedürften zudem der richterlichen Anordnung. Zur Wahrung einer unabhängigen Justiz nehme die Landesregierung auf die bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Ermittlungsverfahren grundsätzlich keinen Einfluss.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter folge aus Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz, wonach sich eine Einflussnahme auf gerichtliche Entscheidungen verbiete. Diesen Grundsätzen folgend habe die Landesregierung auch auf das vom Petenten angeführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren keinen Einfluss genommen.

Zum Gang des Verfahrens erläutert das Ministerium zunächst den Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens gegen den Landtagsabgeordneten, das aufgrund einer Strafanzeige eingeleitet worden sei. Die Staatsanwaltschaft habe den Anfangsverdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nummer 4 Strafgesetzbuch bejaht, da es sich bei einem der dort abgebildeten Embleme um ein verbotenes Kennzeichen im Sinne von § 1 Nummer 4 Strafgesetzbuch handele. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens habe die Staatsanwaltschaft den Erlass entsprechender Durchsuchungsbeschlüsse beantragt, die dann durch das zuständige Amtsgericht antragsgemäß erlassen worden seien. Das Amtsgericht sei damit der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft gefolgt und habe neben einem Anfangsverdacht wegen des genannten Straftatbestandes auch die Verhältnismäßigkeit der beantragten Durchsuchung bejaht. Nach Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse habe der Landtagsabgeordnete Beschwerde eingelegt. Das zuständige Landgericht habe auf die Beschwerden des Landtagsabgeordneten und des Landesverbands entschieden, dass die angefochtenen Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts rechtswidrig gewesen seien. Im Kern habe das Landgericht einen Anfangsverdacht wegen des Straftatbestandes des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verneint. Darüber hinaus habe die Kammer Zweifel an dem Vorliegen der Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung geäußert. Daraufhin habe die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Landtagsabgeordneten nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Zur Bewertung führt das Ministerium schließlich an, es sei zutreffend, dass das Landgericht der rechtlichen Würdigung des Amtsgerichts, das die Durchsuchungsbeschlüsse erlassen habe, nicht gefolgt sei. Ein vorwerfbares Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft, die den Erlass der Durchsuchungsbeschlüsse beantragt habe, folge aus dieser abweichenden rechtlichen Würdigung durch das Landgericht jedoch nicht.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Auffassung des Ministeriums an. Die verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung über den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen dem Amtsgericht oblag. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Dies ist vorliegend durch die beim Landgericht erhobenen Beschwerden geschehen.

- 3 **L2123-19/523**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Haftbedingungen,
Telefonkosten u.a.

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde gegen die seiner Ansicht nach nicht nachvollziehbaren und tageweise variierenden Tarife eines Telekommunikationsanbieters. Gebühren würden auch dann anfallen, wenn nur ein Anrufbeantworter beziehungsweise eine Mailbox aktiviert werde. Zur Schaffung von Privatsphäre sollte ein Telefonraum eingerichtet werden. Weiterhin moniert er die nicht ausreichende Qualität und den zu häufigen Ausfall von Terminen der Qualifizierungsmaßnahme Kfz-Fahrzeugpflege. Schließlich bemängelt er die Dauer der Antragsbearbeitung für private Kleidung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.

Das Justizministerium teilt mit, dass das Tarifmodell des genannten Telefonanbieters allen Gefangenen zugänglich sei. Sie seien auf den Stationen ausgehängt und könnten bei Verlust jederzeit ersetzt werden. Die Tarife würden nicht tageweise, sondern nach Verbindungstyp variieren. Das Ministerium weist darauf hin, dass mit der Aktivierung eines Anrufbeantworters oder einer Mailbox eine Vermittlung zustande komme. Diese werde im Minutentakt abgerechnet.

Das Ministerium betont, dass die baulichen Voraussetzungen und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt keine anderen Standorte für die Geräte des Insassentelefonsystems zulassen würden. Die Stationen müssten jederzeit und in Gänze einsehbar sein. Telefonzellenartige Installationen würden eine erhebliche Sichteinschränkung darstellen und eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten bieten. Der hierdurch verursachte Revisionsbedarf sei praktisch nicht umsetzbar. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass zukünftig in den Vollzugsanstalten - sofern bislang noch nicht umgesetzt - das Telefonieren auf dem Haftraum im Rahmen der abzuschließenden Verträge und der gegebenenfalls notwendigen baulichen Veränderungen ermöglicht werden soll.

Hinsichtlich der geäußerten Kritik an der Qualifizierungsmaßnahme führt das Ministerium aus, dass diese

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht nachvollziehbar sei. Die Maßnahme sei seit Jahren sehr erfolgreich und immer mit interessierten Gefangenen besetzt. Die täglichen Ergebnisse würden wenig Veranlassung zur Beanstandung geben. Kundenreklamationen zur Ausführung der Arbeiten seien nicht bekannt. Die Termine seien über Monate ausgebucht. Die hier eingesetzten Bediensteten würden zweimal jährlich in-house-Schulungen organisieren. Im Juli 2018 sei die Maßnahme nicht - wie vom Petenten behauptet - ausgefallen. Die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen könnten jederzeit angesprochen werden. Darüber hinaus habe jeder Gefangene das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden. Hiervon habe der Petent keinen Gebrauch gemacht.

Das Justizministerium erläutert hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Dauer der Antragsbearbeitung für private Wäsche, dass die Zulassung zum Tragen von eigener Kleidung an Voraussetzungen gebunden sei. Unter anderem müsse geprüft werden, ob ein Gefangener über ausreichend private Kleidungsstücke verfüge, um einen regelmäßigen Wäscheaustausch zu garantieren. Dieses sei bei dem Petenten nicht der Fall gewesen. Es sei eine Abwartefrist verfügt worden, während der der Petent eine ausreichende Menge an Kleidungsstücken habe anfordern können.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

- 4 **L2123-19/528**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Haftbedingungen,
Kosten für die Reinigung privater
Wäsche

Der Petent wendet sich für die Interessenvertretung der Gefangenen einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt an den Petitionsausschuss. Er moniert, dass Gefangene für die Reinigung ihrer privaten Wäsche monatliche Kosten in Höhe von 6 € zu tragen hätten. Die Reinigung der Anstaltskleidung dagegen, die ebenfalls mit Namen versehen werden könne, werde kostenfrei gereinigt und darüber hinaus noch zusammengelegt. Es komme vor, dass Schmutzwäsche und saubere Wäsche nicht räumlich voneinander getrennt gelagert würden. Alle Vorschläge der Interessenvertretung, dieser Situation abzuwehren, seien nicht zum Tragen gekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.

Das Justizministerium erläutert, dass die von dem Petenten angeführte Ungerechtigkeit beziehungsweise Ungleichbehandlung von Strafgefangenen der Sozialtherapie und denen in anderen Hafthäusern auf einer gesetzlichen Unterscheidung beruhe. Der Gesetzgeber habe in § 27 Absatz 5 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein festgelegt, dass die Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen Privatkleidung tragen. Es bestehe keine Wahlmöglichkeit für Gefangene,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

daher würden ihnen auch keine Kosten auferlegt. Diese Abteilung betreibe eigene Waschmaschinen und Trockner, wodurch sichergestellt werde, dass die Gefangenen dieser Abteilung ihre Privatkleidung selbstständig waschen können.

Dagegen hätten die Gefangenen außerhalb des sozialtherapeutischen Bereichs die Wahlmöglichkeit zwischen Anstaltswäsche und Privatkleidung. Die Erhebung einer Pauschale für die Reinigung von Privatwäsche erfolge auf der Grundlage des § 69 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz in Verbindung mit Nummer 3 des Erlasses 4400-514a des Justizministeriums. Die Pauschale umfasse die Möglichkeit, viermal im Monat je zwei Wäschesäcke zu waschen. Die Wäschesäcke und die dazugehörigen Verschlüsse würden durch die Anstalt beschafft und bei Beschädigung oder Verlust kostenlos getauscht beziehungsweise ersetzt.

Der Vorschlag, auf jeder Station Waschmaschinen und Trockner aufzustellen, sei aus technischen, räumlichen und baulichen Gründen nicht umsetzbar. Es müssten Hafträume geräumt, Anschlüsse geschaffen und straffe Revisionsintervalle zur Kontrolle der Privatwäsche und der Geräte nach und vor jedem Reinigungsgang eingeführt werden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Voraussetzungen für einen stationsweisen Einsatz von Waschmaschinen und Trocknern in der Regel nicht gegeben sind. Bei den von dem Petenten genannten Geräten in einem anderen Hafthaus handelt es sich nach Aussage des Justizministeriums um Maschinen einer Reinigungsfirma zur Säuberung von Reinigungsmaterialien wie beispielsweise Putzlappen.

Das Justizministerium betont, dass bei der Umsetzung der neuen Regelung zum Gebrauch privater Kleidung sowohl die Sicherheitsbestimmungen als auch der personelle und organisatorische Aufwand in den Anstalten sowie der logistische und finanzielle Aufwand für die Gefangenen zu bedenken gewesen seien. Berücksichtigt worden seien auch die Unterschiede in den baulichen Gegebenheiten, der Anstaltsorganisation und der Haftdauer der Gefangenen.

Direkte Kosten entstünden aufseiten der Anstalt durch die Anschaffung, den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie den regelmäßigen Ersatz der zusätzlich notwendig gewordenen Maschinen zur Reinigung, Trocknung und zum Patchen der Wäsche sowie durch die Beschaffung und den regelmäßigen Ersatz von Wäschesäcken. Zusätzliche Kosten entstünden durch den erhöhten Personalaufwand mit Einführung der Privatwäsche. Dieser werde verursacht durch die notwendige Kontrolle bei Zugang, Austausch und Ersatz in Bezug auf Menge, Zustand, Material und verbotene Zeichen. Um Hygienestandards zu gewährleisten, werde eine Erstwäsche durchgeführt. Weiterhin müsse die Privatwäsche in die elektronische Kammerkartei eingetragen werden. Auch entstehe personeller Aufwand bei den durchzuführenden Kontrollen zur Verhinderung von Verkauf oder Tausch von privater Wäsche sowie durch zusätzliche Kontrollen zur Unterscheidung Privatkleidung tragender Gefangener von Besuchern oder Exter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

nen. Vor diesem Hintergrund müssten die Gefangenen einen an ihre Einkünfte angepassten Teil der entstehenden Kosten tragen.

Hinsichtlich der Kritik an einer nicht immer erfolgreichen Trennung von sauberer Wäsche und Schmutzwäsche teilt das Ministerium mit, dass diese grundsätzlich getrennt würden. Aus Platzgründen sei es manchmal aber nicht möglich, die Wäsche in verschiedenen Räumen aufzubewahren. Der von dem Petenten bemängelte Zustand der Privatwäsche bei der Rückgabe sei der personenbezogenen Trennung mittels der verschlossenen Wäschesäcke geschuldet. Eine Öffnung der Wäschesäcke zur Zuordnung, Revision, Trennung und Abgabe sei organisatorisch und personalbedingt nicht leistbar.

Vor dem dargestellten Hintergrund und angesichts der bestehenden Wahlmöglichkeit hat der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

- 5 **L2120-19/573**
Plön
Staatsanwaltschaft, Einstellung
eines Ermittlungsverfahrens we-
gen des Verdachts auf Urkunden-
fälschung

Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung durch die Staatsanwaltschaft und über die Zurückweisung der daraufhin erhobenen Beschwerde an den Generalstaatsanwalt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Zum Sachverhalt führt das Ministerium aus, dass der Petent in einen Verkehrsunfall auf einem öffentlichen Parkplatz verwickelt gewesen sei, der in eine zivilrechtliche Auseinandersetzung mit der Unfallgegnerin vor dem Amtsgericht sowie schließlich auch in die der Petition zugrunde liegende Strafanzeige gemündet habe. Die Beschuldigten des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, welche eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bildeten, hätten sich zum Unfallzeitpunkt ebenfalls am Unfallort befunden, seien am Unfallgeschehen jedoch nicht beteiligt gewesen. Der Beschuldigte sei Augenzeuge des Vorfalls geworden, während ein anderer Beschuldigte angegeben habe, keine relevanten Wahrnehmungen getätigt zu haben.

Der von der Unfallschuld der Unfallgegnerin überzeugte Petent habe Anfang Januar 2017 beim Amtsgericht den Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gestellt, nachdem er realisiert hätte, dass ein Beschuldigter eine die Schilderung der Unfallgegnerin bestätigende Aussage getätigt hätte, die unter tatsächlichen Gesichtspunkten von seiner Schilderung diametral abgewichen sei. In diesem Zusammenhang habe er insbesondere beantragt, den anderen Beschuldigten als

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zeugen zu vernehmen. Der Petent habe Strafanzeige gegen einen Beschuldigten wegen Urkundenfälschung erstattet, weil dieser „in Absprache“ mit dem weiteren Beschuldigten „eine unechte Urkunde hergestellt“ habe, indem er ein Schreiben gefertigt und dieses „mit einem Falschnamen unterzeichnet“ habe.

Die daraufhin durchgeführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hätten ergeben, dass das Schreiben tatsächlich nicht durch den Beschuldigten, sondern durch den anderen Beschuldigten verfasst und auch unterzeichnet worden sei. Dies habe sich bereits aus einem rein optischen Vergleich mit anderen aus der Feder des Beschuldigten stammenden Schreiben und dem eigenhändigen Namenszug des Beschuldigten, insbesondere aber aus den Angaben der Beschuldigten selbst ergeben. Der Beschuldigte habe - diesbezüglich als Zeuge vernommen - angegeben, dass er „so eine Sauklaue“ habe, dass er jeweils den Beschuldigten bitten würde, Schreiben für ihn zu fertigen und gegebenenfalls auch zu unterzeichnen. Der andere Beschuldigte habe dies bestätigt. Ob er auch die hier relevante Unterschriftenleistung erbracht habe, habe er nicht mit letzter Sicherheit angeben können, habe es jedoch für möglich gehalten.

Zur rechtlichen Beurteilung führt das Ministerium aus, die Staatsanwaltschaft habe das Ermittlungsverfahren daraufhin gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Verfahrenseinstellung sei im Wesentlichen darauf gestützt worden, dass eine Urkundenfälschung ausscheidet, wenn die unterschreibende Person in Abstimmung und mit dem Willen des Namensträgers handele, weil diese Form einer rechtsgeschäftlichen Vertretung zulässig sei, soweit das Gesetz nicht eine eigenhändige Unterschrift (etwa beim Testament) voraussetze. Entscheidend sei allein, wem die Urkunde geistig zuzurechnen sei.

Gegen diese Entscheidung habe sich der Petent an den Generalstaatsanwalt gewandt, welcher die Sach- und Rechtslage erneut geprüft, der Beschwerde jedoch mit im Wesentlichen gleichlautender Begründung nicht abgeholfen habe. Auch die hiergegen gerichteten Gegenvorstellungen des Petenten habe der Generalstaatsanwalt nicht zum Anlass genommen, seine Entscheidung abzuändern.

Die gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts gerichtete (weitere) Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten sei nach erneuter rechtlicher wie tatsächlicher Prüfung als unbegründet zurückgewiesen worden. Dem Petenten sei hierbei (erneut) mitgeteilt worden, dass ein strafbares Verhalten der Beschuldigten nicht festzustellen sei, weil jede natürliche Person sich bei der Abfassung von Schriftstücken durch eine andere Person vertreten lassen könne, dies sowohl für unterschriebene wie für nicht unterschriebene Schriftstücke gelte und der Umstand, dass der Petent den Einlassungen der Beschuldigten offenbar keinen Glauben schenke, nichts daran zu ändern vermöge. Auch die gegen diesen Bescheid erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde des Pe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 6 **L2123-19/613**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Verlegung in die
JVA Neumünster

tenten sei als unbegründet zurückgewiesen worden. Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Rechtsauffassung des Ministeriums an. Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Dem Petenten wurde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ausführlich und mehrfach erläutert. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent möchte erreichen, dass sein inhaftierter Sohn in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt wird. Diese Verlegung erleichtere die Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte. Darüber hinaus werde sein Sohn aktuell von zwei anderen Gefangenen bedroht. Dem Wunsch nach Verlegung werde trotzdem nicht entsprochen. Im Rahmen einer Haftraumrevision sei er von einem Bediensteten geschubst worden und habe sich eine ärztlich zu behandelnde Kopfverletzung zugezogen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Im Rahmen seiner Beratung hat der Ausschuss Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie der Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster mit einbezogen.

Den vorliegenden Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass der Sohn des Petenten während seines Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt Kiel mehrfach durch Regelverstöße aufgefallen sei. Unter anderem sei er im Rahmen der Urinkontrolle positiv auf die psychoaktive Substanz THC getestet worden. Es habe wiederholt Konflikte mit Mitgefangenen gegeben. Aufgrund der Befürchtung, dass es hierbei zu Handgreiflichkeiten kommen könnte, sei der Sohn hausintern auf eine andere Abteilung verlegt worden. Auch dort sei es wiederholt zu Regelverstößen gekommen. Erneut sei er positiv auf THC getestet worden. Auch auf dieser Station sei der Sohn durch aggressives Verhalten aufgefallen.

Der von dem Petenten angesprochene Vorfall, bei dem sich sein Sohn eine Kopfverletzung zugezogen habe, habe sich anders als von diesem beschrieben zugetragen. Der Sohn habe seinen Kopf selbst an die Wand geschlagen und sich so die Verletzungen zugefügt. Dem Petitionsausschuss liegen entsprechende Meldungen mehrerer Bediensteter vor.

Weiterhin sei bei dem Sohn des Petenten im Rahmen einer Haftraumrevision ein Schriftstück aufgefunden worden, in dem der Sohn sexuelle Gewaltfantasien zum Nachteil einer Bediensteten beschrieben habe. Eine Kopie dieses Schriftstücks liegt dem Ausschuss vor. Aufgrund der wiederholt gezeigten Verhaltensauffälligkeiten mit fehlender Impulskontrolle habe eine Gefährdung der Bediensteten nicht ausgeschlossen werden können. Zum Schutz dieser Person sei der Sohn unter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen zur weitgehenden Trennung des Gefangenen von der Bediensteten auf eine andere Abteilung verlegt worden. Darüber hinaus habe er auch von mehreren anderen Gefangenen getrennt werden müssen. Aufgrund der vorherrschenden baulichen Gegebenheiten hätten diese Maßnahmen aber nicht dauerhaft umgesetzt werden können. Bereits nach kurzer Zeit habe es ein erneutes konfliktreiches Zusammentreffen des Sohnes mit einem der anderen Gefangenen gegeben. Während dieser Konfrontation sei der Sohn nach eigenen Angaben körperlich angegangen worden. Eine Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt habe erfolgen müssen.

Die von dem Petenten angeführte dortige Bedrohungssituation sei weder von dem Petenten noch von seinem Sohn ausreichend konkret dargelegt worden. Soziale Kontakte sollten zwar aufrechterhalten werden. Dies sei aber auch durch andere Maßnahmen möglich, beispielsweise durch eine Besuchsüberstellung oder verlängerte Besuchszeiten bei weiten Anfahrten. Auch die vermuteten besseren Haftbedingungen in einer anderen Justizvollzugsanstalt reichten insbesondere vor dem Hintergrund der dortigen angespannten Belegungssituation nicht als Grund für eine Verlegung aus. Zur Erreichung des vorrangigen Vollzugsziels, das in einer Bearbeitung der vorliegenden Suchtproblematik liege, sei ebenfalls keine Verlegung notwendig.

Der Ausschuss kann die Sorgen des Petenten um seinen Sohn nachvollziehen. Er stellt jedoch fest, dass er mit seinen parlamentarischen Mitteln die Widersprüche in den Darstellungen des Petenten und der beschwerten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der von dem Petenten beschriebenen Vorfälle nicht aufklären kann.

Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet worden, dass der Sohn des Petenten über die mögliche Aufnahme einer Ausbildung informiert worden sei, dies jedoch abgelehnt habe. Der Ausschuss verweist darauf, dass es dem Sohn des Petenten weiterhin freisteht, sich um eine Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt zu bemühen. In diesem Fall wäre eine Verlegung denkbar.

- 7 **L2123-19/630**
Schleswig-Holstein
**Strafvollzug, Wahl der Gefangen-
genvertretung**

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass sich die für ihn zuständige neue Abteilungsleitung bislang noch nicht persönlich vorgestellt habe. Er bittet erneut eindringlich darum, dass ihm eine Arbeit oder eine Ausbildung zugewiesen wird. Der ständige Einschluss führe dazu, dass sein Gesundheitszustand sich durch die hieraus resultierende Untätigkeit und Immobilität stark verschlechtert habe. Darüber hinaus werde ihm seit über einem Jahr die Adresse des zuständigen Anstaltsbeirates verweigert. Schließlich moniert er, dass erneut keine neue Wahl zur Interessenvertretung der Gefangenen erfolgt sei und er vonseiten der Vollzugsanstalt nicht als Kandidat zugelassen werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Beschwerden des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragene Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung der Petition eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen. Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten hat der Ausschuss nicht festgestellt. Die von dem Justizministerium im Rahmen der Prüfung beteiligte Justizvollzugsanstalt teilt mit, dass eine persönliche Vorstellung einer neuen Abteilungsleitung bei den einzelnen Gefangenen weder üblich noch erforderlich sei. Gespräche mit Gefangenen würden grundsätzlich auf Antrag oder auf formlose Nachfrage stattfinden. Jeder Gefangene, der einen Antrag oder eine Anfrage stelle, werde zeitnah zum Gespräch gebeten. Dem Petenten, der von dem Wechsel in der Abteilungsleitung Kenntnis erlangt habe, stehe es frei, bei Bedarf einen Antrag zu stellen oder um ein Gespräch zu bitten und seine Anliegen mit der Abteilungsleitung zu erörtern. Von diesen Möglichkeiten habe er bislang keinen Gebrauch gemacht. Insofern sei aus Sicht der Abteilungsleitung kein Bedarf an einem Gespräch mit dem Petenten gesehen worden. Nach Eingang der Petition habe die Abteilungsleitung den Petenten zum Gespräch gebeten. Der Petitionsausschuss kann angesichts der Beschwerde des Petenten nicht nachvollziehen, warum dieser das angebotene Gespräch komplett verweigert hat.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten nach Ausübung einer Arbeit führt die Justizvollzugsanstalt aus, dass Gefangene zur Ausübung einer solchen Arbeit verpflichtet seien, zu der sie in der Lage seien. Der Petent werde nach wie vor nicht zur Arbeit eingesetzt, da er nicht in der Lage sei, eine für ihn grundsätzlich geeignete Tätigkeit auszuüben. Es wird hervorgehoben, dass bereits in einer vorangegangenen Petition des Petenten hinreichend begründet worden sei, warum der Petent von seiner Tätigkeit in der Anstaltsbücherei, in der er nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken beschäftigt worden sei, hätte abgelöst werden müssen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er sich in seiner Sitzung am 15. Januar 2019 bereits mit dem Anliegen des Petenten, eine Arbeit zugewiesen zu bekommen, befasst hat. Für ihn liegt die Verantwortung für die erfolgte Ablösung von der Arbeit in der Anstaltsbücherei weiterhin allein bei dem Petenten. Der Ausschuss kann verstehen, dass die Justizvollzugsanstalt bei einem erneuten Einsatz des Petenten in der Bücherei weitere missbräuchliche Handlungen befürchtet.

Dem Petitionsausschuss ist mitgeteilt worden, dass eine andere Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme dem Petenten aufgrund seiner Körperbehinderung, seines auffälligen Verhaltens und seiner Vernachlässigung der körperlichen Hygiene derzeit nicht zugewiesen werden könne. Seine diesbezüglichen Vorschläge seien unter Beteiligung des Anstaltsarztes eingehend geprüft und für ungeeignet befunden worden. Auch wenn der Petent in der Lage sei, ein paar Schritte zu laufen, so sei es

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihm nicht möglich, über eine längere Zeit auf seinen Beinen zu stehen. Daher könne es nicht verantwortet werden, ihn in einem handwerklichen Arbeitsbereich einzusetzen. Dementsprechend könne seinem Wunsch nach Ausbildung zum Techniker nicht entsprochen werden. Die Justizvollzugsanstalt weist darauf hin, dass es für Gefangene grundsätzlich möglich sei, ein Fernstudium auf eigene Kosten aus der Haft heraus zu absolvieren. Es gebe die Möglichkeit, sich die Unterlagen in Papierform übersenden zu lassen. Der Petent verfüge derzeit jedoch nicht über die geeigneten finanziellen Mittel, ein weiteres Fernstudium zu finanzieren. Ein Einsatz in den Versorgerbetrieben der Anstalt sei wegen der mangelnden körperlichen Hygiene des Petenten ausgeschlossen.

Bezüglich der Anregung des Petenten, ihn die interne Gefangenenzeitung erstellen zu lassen, berichtet die Vollzugsanstalt, dass bereits ein geeigneter Redakteur eingestellt worden sei und derzeit an einem neuen Exemplar der Gefangenenzeitung gearbeitet werde. Es sei zu beachten, dass für eine Justizvollzugsanstalt keine rechtliche Verpflichtung bestehe, eine Gefangenenzeitschrift zu produzieren. Darüber hinaus müsse einem Redakteur der Gefangenenzeitschrift ein gewisses Maß an Vertrauen entgegengebracht werden können, da der Arbeitsplatz am Computer zum größten Teil nicht überwacht werde.

Zum gesundheitlichen Zustand des Petenten wird ausgeführt, dass dieser vor einiger Zeit seine Medikamente eigenständig abgesetzt habe. Ihm sei dringend angeraten worden, sich mehr aus seinem Haftraum heraus zu begeben und seine Beine zu bewegen. Hieran werde er nicht durch vermehrten Einschluss gehindert. Lediglich in den Nachtstunden und tagsüber zu Organisationszeiten würden die Gefangenen eingeschlossen. Trotzdem verbringe der Petent die Tage überwiegend sitzend oder liegend in seinem Haftraum. Die den Gefangenen täglich angebotene einstündige Freistunde nutze der Petent ebenfalls nicht.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass er sich bereits in mehreren vorangegangenen Petitionsverfahren mit Beschwerden des Petenten zu nicht durchgeführten Wahlen von Vertretern für die Interessenvertretung sowie die Nichtzulassung seiner Person zu diesen Wahlen befasst hat. Die Beschlüsse zu den jeweiligen Petitionsverfahren liegen dem Petenten vor. Die Justizvollzugsanstalt hat diesbezüglich darüber informiert, dass sich in dem Haus, in dem der Petent untergebracht sei, weiterhin kein Kandidat zur Wahl habe aufstellen lassen. Derzeit seien der Sprecher der Interessenvertretung eines weiteren Hauses und sein Vertreter für das Haus zuständig, in dem der Petent untergebracht sei. Der Petent sei auch weiterhin von der Wahl und von der Arbeit als Haussprecher ausgeschlossen, da zu befürchten sei, dass er im Rahmen dieser Position einen negativen Einfluss auf andere Gefangene ausüben würde. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihm sei nicht möglich. Im nächsten Halbjahr werde erneut versucht, Kandidaten für die Wahlen der neuen Interessenvertretung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 8 **L2123-19/701**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Ausländerfeindliche
Beschimpfungen von Gefange-
nen

zu finden.

Auch mit dem Wunsch des Petenten nach Nennung der Adressen der Anstaltsbeiräte hat sich der Petitionsausschuss in einem vorangegangenen Petitionsverfahren befasst. Diesbezüglich verweist er auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-19/320, der dem Petenten vorliegt.

Der Petitionsausschuss bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der Petent durch eine Änderung seines Verhaltens und der Verbesserung seiner körperlichen Hygiene dazu beiträgt, dass ihm zukünftig wieder eine Arbeit oder anderweitige Beschäftigung zugewiesen werden kann. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent gerade angesichts seiner langjährigen Haftstrafe an einer sinnvollen Tätigkeit und einem strukturierten Alltag interessiert ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten Gelegenheit gegeben wird, seine Fähigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unter Beweis zu stellen.

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über das angeblich fremdenfeindliche Verhalten der Justizbediensteten gegenüber ausländischen Gefangenen. Die Anstaltsleitung verweigere Gespräche mit diesen. Er selbst sei von einer Abteilungsleiterin entsprechend beschimpft worden. Darüber hinaus sei es den Gefangenen verboten, Kontakt zu Behörden, Konsulaten oder der Kriminalpolizei aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Dieses hat die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Prüfung der Beschwerden des Petenten beteiligt.

Die Justizvollzugsanstalt verwahrt sich gegen den Vorwurf des ausländerfeindlichen Verhaltens von Bediensteten. Die von dem Petenten namentlich genannte Bedienstete sei eine langjährige und erfahrene Mitarbeiterin, die sich stets durch ihren professionellen Umgang mit Gefangenen auszeichne. Es erschließe sich nicht, wie es zu den vom Petenten erwähnten Beleidigungen seiner Person durch diese Bedienstete gekommen sein solle. Die Bedienstete sei fast ausschließlich auf einer anderen Station tätig. Sie habe so gut wie keine Berührungspunkte mit dem Petenten. Der Beschluss des Petitionsausschusses, der angeblich zu einer Zunahme der Beleidigungen geführt habe, sei ihr nicht bekannt.

Hinsichtlich des Vorkommnisses, bei dem nach Aussage des Petenten ein Gefangener provoziert und beschimpft worden sei, wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass dieser Gefangene keinesfalls Verletzungen erlitten habe. Beleidigungen oder Beschimpfungen vonseiten der Bediensteten seien nicht erfolgt. Der gut nachvollziehbaren Schilderung des Vorfalls durch die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vollzugsanstalt ist zu entnehmen, dass alles getan worden ist, um Schaden von dem anderen Gefangenen abzuwenden.

Auch der Vorwurf des Petenten, die Anstaltsleitung verweigere Gespräche mit ausländischen Gefangenen, entbehre jeder Grundlage. Der Petent habe wiederholt Gesprächsanträge gestellt. Zunächst würde bei allen Anträgen an die Anstalts- oder Vollzugsleitung grundsätzlich eine Vorklärung der Anliegen über die zuständige Abteilungsleitung stattfinden. Bislang hätten alle Anliegen des Petenten auf diesem Wege schnell geklärt werden können. Die beantragten Gespräche seien damit entbehrlich geworden. Dem Petenten sei dieses Vorgehen in einem Gespräch mit der zuständigen Abteilungsleitung erklärt worden. Die Justizvollzugsanstalt weist zu Recht darauf hin, dass der Petent selbst in einem weiteren Schreiben mitgeteilt habe, dass ein Gespräch mit der Anstaltsleitung nicht nötig sei, da er alles mit der zuständigen Abteilungsleitung geklärt habe.

Die Vollzugsanstalt tritt auch der Behauptung des Petenten entgegen, es sei Gefangenen grundsätzlich verboten, mit anderen Behörden Kontakt aufzunehmen und Verstöße würden mit Sanktionen bestraft. Ein solches Verbot existiere nicht und würde den Grundrechten der Gefangenen widersprechen. Dementsprechend gebe es auch keine Sanktionen.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder dienstrechtlich zu ahnendes Fehlverhalten der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2120-19/709**
Lübeck
Staatsanwaltschaft, Einstellung
von Ermittlungsverfahren

Die Petentin begehrt die Überprüfung von drei nicht eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium gibt in seiner Stellungnahme detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Vorermittlungsverfahren, die schließlich nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren geführt hätten.

Zum ersten Vorermittlungsverfahren führt es aus, dass die Petentin Strafanzeige gegen Ärzte und Pfleger zweier Kliniken erstattet habe. Sie habe angegeben, diese hätten ihren verstorbenen Ehemann falsch behandelt. Diese Fehlbehandlung habe zum Tod ihres Ehemannes geführt. Sie habe auf eigene Kosten eine Obduktion veranlasst. Den Obduktionsbericht habe sie ihrer Strafanzeige beigelegt. Ferner habe sie erklärt, dass die Abrechnung der Behandlungskosten durch eine der Kliniken nicht korrekt sei. Aufgrund der Strafanzeige sei ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden. Es sei dabei die Vernehmung des Hausarztes des Verstorbenen, eine ergänzende Vernehmung der Anzeigenden und eine Abtrennung des Verfahrens hinsichtlich des Vorwurfs des Abrechnungsbetruges veranlasst worden. Ferner sei eine Sicherstellung der Krankenunterlagen erfolgt.

Im Folgenden seien die Ermittlungsakten sowie die Krankenunterlagen an den Rechtsmediziner übersandt worden, der die Obduktion durchgeführt hätte. Die Staatsanwaltschaft habe ihn um Stellungnahme gebeten, ob ein ärztlicher Behandlungsfehler vorliege und ob gegebenenfalls noch weitere Untersuchungen zu veranlassen seien. Sowohl der Hausarzt des Verstorbenen als auch der Rechtsmediziner hätten das Vorliegen eines Behandlungsfehlers verneint. Ausweislich der eingeholten gutachterlichen Stellungnahme war der Ehemann der Petentin schwerst krebskrank. Es bestand keine Aussicht auf Heilung.

Dementsprechend sei ein Ermittlungsverfahren gegen die behandelnden Ärzte und Pfleger nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung nicht eingeleitet worden. Die daraufhin erhobene Beschwerde an den Generalstaatsanwalt habe dieser als unbegründet zurückgewiesen.

Zum zweiten Vorermittlungsverfahren führt das Ministerium aus, dass die Petentin Strafanzeige gegen 16 Personen erstattet habe. Sie habe diese Personen „der Steuerhinterziehung, der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, der Urkundenfälschung, der hinterlistigen, heimtückischen Eigentumsunterschlagung und Betruges“ bezichtigt.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei mangels Anfangsverdachts nach §§ 152, 170 Absatz 2 Strafprozessordnung abgesehen worden. Es hätten keine Ermittlungen rechtfertigende Anhaltspunkte bestanden, dass ein Verdacht auf Straftaten zum Nachteil des Verstorbenen beziehungsweise zum Nachteil der Petentin oder eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung vorgelegen hätte. Die daraufhin erhobene Beschwerde an den Generalstaatsanwalt habe dieser wiederum als unbegründet zurückgewiesen.

Zum dritten Vorermittlungsverfahren führt das Ministerium aus, dass die Petentin schließlich eine Strafanzeige gegen zwei Personen wegen des Vorwurfs des Betruges und weiterer Straftaten erstattet habe. Ausweislich der Strafanzeige habe es sich um einen ehemaligen Kanzleipartner und um einen Versicherungsmakler des Verstorbenen gehandelt.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei auch in diesem Fall abgesehen worden, da dem Vorbringen der Petentin keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten zu entnehmen gewesen seien.

Nach alledem sei ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Auffassung des Ministeriums an. Er stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft insbesondere im Todesermittlungsverfahren zum Nachteil des verstorbenen Ehemannes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 10 **L2120-19/710**
Schleswig-Holstein
Gerichtswesen, Bearbeitung von
Zivilverfahren bei Erkrankung
eines Richters

der Petentin umfangreiche Ermittlungen durchgeführt hat. Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung der Sachverhalte durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Der Petent beschwert sich über die lange Verfahrenslaufzeit einer Erbauseinandersetzung aufgrund der Erkrankung eines Richters.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss stellt fest, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein kann.

Das Ministerium bezieht sich in seiner Stellungnahme auf eine Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts. Danach seien im Rahmen des am Landgericht anhängigen Verfahrens bedauerlicherweise lange Bearbeitungszeiträume entstanden, in denen das Verfahren nicht gefördert worden sei. Der ursprünglich zuständige Richter sei dauerhaft dienstunfähig erkrankt. Durch das Landgericht sei die Situation kontinuierlich bewertet und es sei - im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen - mit entsprechenden Maßnahmen reagiert worden. Leider habe nicht verhindert werden können, dass die Vertretungssituation - nicht nur in diesem Einzelfall - zunächst nur teilweise habe abgedeckt werden können. Mittlerweile sei die Geschäftsverteilung der gegebenen Situation angepasst worden. Das Verfahren sollte daher auch weiter gefördert werden.

In der vom Ministerium eingeholten Stellungnahme wird sehr detailliert der Gang des seit Oktober 2017 am Landgericht anhängigen Verfahrens erläutert. Es sei zu Beginn ein schriftliches Vorverfahren eingeleitet worden und es habe einen Versuch zur Durchführung eines Güterichterverfahrens gegeben, währenddessen der ursprünglich zuständige Richter im Januar 2018 dauerhaft dienstunfähig erkrankt sei. Zum 1. März 2018 sei das durch die Erkrankung betroffene Dezernat eingangsfrei gestellt worden. Zusätzlich seien der betroffenen Kammer ab Anfang Mai 2018 weitere kleinere richterliche Arbeitskraftanteile zugewiesen worden. Ende April 2018 habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers um Fortgang der Sache gebeten. Im Juni 2018 sei die Beisitzerin der Kammer aus derselben ausgeschieden. Daher sei die Kammer Mitte Juni 2018 insgesamt eingangsfrei gestellt worden. Dies sei auch nach dem Dienst Eintritt eines neu eingestellten Kollegen im Juli 2018 so verblieben. Anfang September 2018 habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut um Förderung der An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gelegenheit gebeten. Sodann sei dem Kläger mitgeteilt worden, dass eine Verfahrensförderung aufgrund der andauernden Erkrankung des ordentlichen Dezernenten derzeit nicht möglich sei. Aufbauend auf den bereits geschilderten Maßnahmen des Präsidiums seien kammerintern die Verfahren des betroffenen Dezernats schrittweise auf die anderen Kammermitglieder verteilt worden, wobei die ältesten Verfahren als erste umverteilt worden seien, um die Verfahrensdauer für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Ende September 2018 habe sich der Petent selbst an das Gericht gewandt und namentlich um Überprüfung des Vorgangs gebeten. Ihm sei daraufhin umgehend und sehr ausführlich geantwortet worden. Im Dezember 2018 habe die kammerinterne Umverteilung abgeschlossen werden können. Schließlich sei die in der Folge zuständige ordentliche Dezernentin zum 1. Januar 2019 an das Ministerium abgeordnet worden; ihr Dezernat sei von einem zum 1. Januar 2019 neu eingestellten Kollegen übernommen worden.

Zur Bewertung wird insbesondere angeführt, dass sich Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Verfahrensverzögerung seitens der mit der Angelegenheit befassten Richterinnen und Richtern bei der geschilderten Sachlage nicht ergeben würden. Die Richterinnen und Richter am Landgericht würden sich mit viel Engagement dafür einsetzen, unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen und einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sämtliche Verfahren bestmöglich zu fördern.

Der Ausschuss hat außerordentliches Verständnis dafür, dass dem Petenten an einer zeitnahen Entscheidung des Rechtsstreits gelegen ist. Dies gilt erst recht in Anbetracht seines Alters und vor dem Hintergrund, dass eine Auszahlung des Erbes aufgrund des anhängigen Verfahrens noch nicht erfolgen konnte, der Petent jedoch bereits im August 2017 die entsprechende Erbschaftssteuer zahlen musste.

Er stellt jedoch fest, dass er dem Begehren des Petenten - einer zeitnahen Erledigung der Sache - nicht nachkommen kann. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts namentlich Einfluss zu nehmen. Weiter betrachtet der Petent den zugrunde liegenden Fall als einen „Selbstgänger“. Aber auch eine inhaltliche Bewertung der Angelegenheit kann vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht erfolgen.

Des Weiteren nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Verfahren nach Einreichung der Klage nicht vollkommen unbearbeitet geblieben ist.

Der Ausschuss merkt an, dass das Präsidium des Landgerichts mit den von ihnen ergriffenen Maßnahmen - im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen - seine organisatorischen Aufgaben wahrgenommen hat. Im Falle des Rechtsstreits des Petenten ist es jedoch sehr unglücklich, dass in der Folge

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 11 **L2123-19/717**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Entlassung nach
34 Jahren Haft

eine Richterin zuständig wurde, die bereits zum 1. Januar 2019 an das Ministerium abgeordnet wurde. Überdies nimmt der Ausschuss an, dass die personellen Ressourcen im Zivilbereich des Landgerichts in Anbetracht der zu erledigenden Verfahren bedauerlicherweise sehr begrenzt sind. Eine personelle Aufstockung am Landgericht ist erwägenswert. Schließlich bittet er das Ministerium, ihm im Nachgang über den Verfahrensabschluss zu unterrichten.

Der Petent befindet sich seit vielen Jahren in Haft. Aktuell ist er Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt vor, die Vollzugsanstalt verhindere nach wie vor willkürlich seine Entlassung. In den letzten Ausführungen habe er bewiesen, dass er sein Leben außerhalb der Vollzugsanstalt organisieren könne. Er habe eine Zusage für eine Wohnung in einer Einrichtung für betreutes Wohnen erhalten, sämtliche Behördengänge erledigt und sich eine konkrete Arbeitsmöglichkeit in der genannten Einrichtung besorgt. Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen um Entlassung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zu seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Die Strafvollzugsanstalt teilt mit, dass seit dem Jahr 2013 insgesamt neun Ausführungen stattgefunden hätten, die allesamt ohne Beanstandungen verlaufen seien. Die letzte Ausführung sei im Februar 2019 erfolgt. Nach der ersten Ausführung im Jahr 2018 habe der Petent in einem Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter geäußert, dass er mit der „Welt da draußen“ aktuell überfordert sei. Alleine der technische Fortschritt sowie die für ihn neue Währung bedürfe noch einiges an Gewöhnung. Er wünsche sich weitere Ausführungen, um besser klar zu kommen. Im Dezember 2018 habe der Petent unter anderem einen Weihnachtsmarkt besuchen wollen. Schon während des zu Beginn erfolgten Besuchs eines Cafés sei aufgefallen, dass der Petent unruhig geworden sei. Die bunte Weihnachtsbeleuchtung habe bei ihm ein deutliches Unbehagen ausgelöst. Der anschließende Besuch eines Elektronikmarktes sei von dem Petenten abgebrochen worden. Den Besuch des Weihnachtsmarktes habe er danach nicht mehr wahrnehmen wollen. Im Ergebnis dieser Ausführung sei festgestellt worden, dass der Petent unsicher sei und sich alleine in Freiheit nicht zurechtfinden würde. Der Petent müsse sich im Rahmen weiterer Ausführungen weiter erproben und auf ein Leben außerhalb der Justizvollzugsanstalt vorbereitet werden. Dem Petenten müsse zugutegehalten werden, dass er selbst seine Grenzen erkannt und sich nicht in Situationen begeben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe, die ihn überfordern. Allerdings müsse seiner Aussage, er habe sich in Ausführungen bewiesen, vor dem dargestellten Hintergrund deutlich widersprochen werden. Darüber hinaus habe er zwar mit Hilfe von begleitenden Bediensteten einige Behördengänge absolviert, jedoch noch keinen Nachweis über eine von ihm anzumietende Wohnung oder anzutretende Arbeitsstelle erbringen können.

Der Petent sei derzeit an den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt angebunden und befinde sich in Einzelgesprächen mit einem Psychologen. An Gruppen- und Behandlungsmaßnahmen nehme er nicht teil. Die Justizvollzugsanstalt unterstreicht, dass bis zum heutigen Tage die Tatmotive noch nicht hätten geklärt werden können. Nach wie vor trete die Persönlichkeitsproblematik des Petenten sichtbar in Erscheinung. Es komme weiterhin zu verbalen Auseinandersetzungen beziehungsweise Machtkämpfen mit Mitgefangenen oder Bediensteten, die viel Raum in seinem Leben einnehmen würden. Nach Auffassung des Psychologen sei ein konkreter Entlassungszeitraum aufgrund der nicht aufgearbeiteten Delikte und der Persönlichkeitsproblematik schwer abschätzbar.

Die Justizvollzugsanstalt verwahrt sich gegen den Vorwurf eines willkürlichen Vorgehens. Der Petent erhalte regelmäßig die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 454 Strafprozessordnung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts. Bei der im Dezember 2018 erfolgten Anhörung habe der Petent selbst geäußert, dass er wisse, dass eine Entlassung noch nicht in Frage komme. Ein Antrag auf Entlassung und Aussetzung der Reststrafe sei nicht gestellt worden; eine Entscheidung sei nicht erforderlich. Diese Erklärungen habe der Petent kurz nach dem Einreichen seiner Petition abgegeben. Die Justizvollzugsanstalt habe nicht die Befugnis, über eine Entlassung des Petenten zu entscheiden. Sollte er eine solche anstreben, habe er dieses Ansinnen an die Strafvollstreckungskammer zu richten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent selbst gegenüber der Justizvollzugsanstalt erklärt habe, dass er für sich die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Begehung der seiner Inhaftierung zugrunde liegenden Delikte als hoch einschätze. Der Ausschuss stimmt der Einschätzung der Justizvollzugsanstalt angesichts dieser Aussage und vor dem dargestellten Hintergrund zu, dass eine Entlassung des Petenten zum jetzigen Zeitpunkt auf keinen Fall erfolgen kann. Er ist darüber informiert, dass die Vollzugsanstalt aktuell ein externes Gutachten in Auftrag gegeben habe, inwieweit auch über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus Möglichkeiten vorhanden sind, den Petenten für ein Leben außerhalb des Justizvollzugs vorzubereiten.

Im Ergebnis seiner Prüfung kann sich der Ausschuss nicht für eine Entlassung des Petenten zum gegenwärtigen Zeitpunkt aussprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Lübeck**Gerichtswesen, Bearbeitung von
Mahnbescheiden**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die vom Petenten eingereichten Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden zurückgewiesen worden seien, da sie maschinell nicht lesbar gewesen seien.

Der vom Petenten per Barcode eingereichte erste Antrag habe maschinell nicht eingelesen werden können, weil dieser - entgegen der dem Petenten bekannten Anwenderhinweise - für den Postversand geknickt gewesen sei. Dieser Antrag sei nach Eingang beim Mahngericht unmittelbar zum Scannen an den externen Dienstleister Dataport weitergeleitet worden. Dort sei er mit dem Ergebnis verarbeitet worden, dass der Barcode nicht erkannt werden konnte. Der Antrag sei umgehend an das Mahngericht zurückgesandt und dort abschließend bearbeitet worden.

Der zweite Antrag habe wegen schlechter Druckqualität nicht bearbeitet werden können. In einer Mitteilung von Dataport heiße es dazu, dass die mangelnde Druckqualität des Antrags, insbesondere die fehlende Trennschärfe, bereits durch einen Vergleich mit einem beanstandungsfreien Druckwerk mit bloßem Auge zu erkennen sei. Auch dieser Antrag sei nach Eingang beim Mahngericht unmittelbar zum Scannen an Dataport geschickt worden. Dort sei er mit dem Ergebnis verarbeitet worden, dass der Barcode-Block nicht habe erkannt werden können. Der Antrag sei wiederum umgehend an das Mahngericht zurückgesandt und dort abschließend bearbeitet worden.

Weder beim Mahngericht noch bei Dataport sei ein Fehler in der Bearbeitung zu erkennen. Die Qualität der Anträge habe jeweils dazu geführt, dass der Barcode nicht habe eingelesen werden können. Folglich hätten die Anträge nicht verarbeitet werden können. Dies sei dem Petenten jeweils auch zeitgerecht mitgeteilt worden. Die jeweils leichte Verfahrensverzögerung sei bedauerlich. Ursache hierfür sei jedoch die nicht ausreichende Qualität der eingereichten Anträge und gerade nicht eine fehlerhafte Bearbeitung durch das Mahngericht oder Dataport.

Der Ausschuss hat die Bearbeitungsvorgänge am Mahngericht und bei Dataport eingehend geprüft. Hiernach schließt er sich der Auffassung des Ministeriums an. Er stellt fest, dass das Verhalten des Mahngerichts und Dataports nicht zu beanstanden ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hamburg

Polizei, Gründung einer neuen Ermittlungsgruppe zur Aufklärung von Mordfällen

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt in Bezug auf die Ermittlungen über die unaufgeklärten Tötungsdelikte in seiner Stellungnahme ausführlich den Gang der Ermittlungen und die erneute Überprüfung der Sachverhalte nach neuen Ermittlungsansätzen auf.

In Bezug auf ein Tötungsdelikt erklärt das Justizministerium, dass aufgrund der Hinweise des Petenten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren betreffend den vom Petenten Verdächtigten eingeleitet worden sei. Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen sei dieses jedoch wieder eingestellt worden.

Die Generalstaatsanwaltschaft habe im Zuge der Bearbeitung einer Beschwerde des Petenten gegen diese Entscheidung die Verfahrensakten ausgewertet und hierbei festgestellt, dass anlässlich einer durchgeführten Durchsuchung Dokumente gefunden werden konnten, die seinerzeit nicht zu den Akten des Verfahrens gelangt seien. Die Generalstaatsanwaltschaft habe festgestellt, dass die ursprünglichen Ermittlungsakten sich mittlerweile beim Landesarchiv befinden. Ein Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft habe diese persönlich in Augenschein genommen. Die in einem Vermerk niedergelegte Einschätzung im Hinblick auf die Beweisbedeutung der Dokumente treffe nach erneuter Bewertung des Generalstaatsanwalts zu. Dies sei dem Petenten auch mit Bescheid vom 12. Februar 2018 mitgeteilt worden.

In Bezug auf ein anderes Tötungsdelikt teilt das Justizministerium mit, dass ein Täter trotz Überprüfungen von Ermittlungsansätzen in den Jahren 2009, 2011 und 2013 und einer im Jahr 2009 durchgeführten DNA-Untersuchung nicht ermittelt werden konnte. Das Ergebnis einer im Jahr 2018 veranlassten weiteren DNA-Untersuchung stehe noch aus.

Die Staatsanwaltschaft habe 2018 einen neuen Vorgang zur Prüfung einer Wiederaufnahme hinsichtlich der Tötung angelegt, jedoch festgestellt, dass keine neuen erfolgversprechenden Ermittlungsansätze ersichtlich seien. Hierbei sei auch das Schreiben des Petenten vom 16. Februar 2018 in die Prüfung miteinbezogen worden. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten vom 5. Februar 2019 habe der Generalstaatsanwalt als unbegründet zurückgewiesen. Aufgrund der intensiven Überprüfungen der durchgeführten Ermittlungen und des Fehlens neuer Ermittlungsansätze sieht das Justizministerium keine Anhaltspunkte für ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

14 **L2123-19/757**
 Schleswig-Holstein
 Strafvollzug, Gnadengesuch

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Initiative zur Aufklärung der beiden ungeklärten Todesfälle. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Auffassung des Justizministeriums an, dass in beiden Ermittlungsverfahren sämtliche Ermittlungsansätze, die nach dem überaus langen Zeitablauf noch zur Verfügung stehen, verfolgt und abgeklärt worden sind. Er bittet das Ministerium, ihn im Nachgang über das Ergebnis der DNA-Untersuchung zu informieren.

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt vor, in der Vollzugsanstalt würden Strafgefangene psychisch-seelischer Folter unter Anwendung von körperlichen Misshandlungen ausgesetzt. Darüber hinaus moniert er, dass Briefe zwischen ihm und seiner Frau nicht übermittelt worden seien. Weiterhin führt er Beschwerde dagegen, dass sein im Dezember 2018 an die Justizministerin gerichtetes Gnadengesuch nicht behandelt werde. Er begehrt die sofortige Abschiebung in sein Heimatland, um seine schwerkranke Ehefrau noch vor ihrem Ableben wiedersehen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen. Dieses hat bei seinen Ermittlungen die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt. Anhaltspunkte für schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich des vom Petenten angeführten Vorfalls in der Justizvollzugsanstalt mit einer angeblichen Misshandlung eines Mitgefangenen ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass sich der Petent auf die Umstände der Verbringung eines stark alkoholisierten Gefangenen der Aufnahmeabteilung in den besonders gesicherten Haftraum beziehe. Dieser sei den Bediensteten gegenüber extrem aggressiv aufgetreten und habe angefangen, seinen Haftraum zu zerstören. Aufgrund dieses Verhaltens sei die Verlegung unter besonderen Sicherungsmaßnahmen regelkonform durchgeführt worden. Der Gefangene habe ohne Probleme, ohne Gewalteinwirkung oder den Einsatz von Pfefferspray in den besonders gesicherten Haftraum verbracht werden können. Weder der Gefangene noch ein Bediensteter seien zu Schaden gekommen. Körperliche Misshandlungen habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Die Justizvollzugsanstalt hat mitgeteilt, dass der Petent nachweislich Briefe von seiner Ehefrau erhalten habe, unter anderem mit Fotos. Aufgrund der für ihn belastenden Lage habe er im Februar 2019 in einem Schreiben an die Abteilungsleitung darum gebeten, keine Briefe mehr von seiner Frau zu erhalten. Mittlerweile nehme er Post von ihr wieder entgegen. Der Kontakt zwischen den Eheleuten werde aufrechterhalten, auch über die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Möglichkeit, miteinander zu telefonieren.

Dem Ausschuss liegt ein Schreiben des Justizministeriums an den Petenten von November 2018 vor, in dem diesem erläutert wird, dass Entscheidungen auf Grundlage des Strafgesetzbuches grundsätzlich Vorrang vor Entscheidungen im Gnadenwege hätten. Daher sei die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer abzuwarten. Bei einem negativen Ausgang werde das Gnadenverfahren fortgesetzt.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass am 28. Mai 2019 vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck die Anhörung zur vorzeitigen Entlassung nach Verbüßung von mehr als der Hälfte der Strafe gemäß § 57 Absatz 2 Strafgesetzbuch stattgefunden habe. An dieser Anhörung hätten auch der Rechtsanwalt des Petenten sowie die konsularische Vertretung seines Heimatlandes teilgenommen. Die Strafvollstreckungskammer sei der Auffassung der Staatsanwaltschaft gefolgt, die die vorzeitige Entlassung des Petenten nicht befürwortet habe. Aus ihrer Sicht hätten keine besonderen Umstände vorgelegen, die eine entsprechende Entlassung nach sich ziehen würden.

Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, ob der Petent beziehungsweise sein Rechtsvertreter gegen den nunmehr ergangenen ablehnenden Beschluss der Kammer Rechtsmittel einlegen wird. Für den Fall einer entsprechenden Rechtsbeschwerde ist vor dem dargestellten Hintergrund davon auszugehen, dass erst nach der Befassung des Oberlandesgerichts mit dieser Beschwerde über das Gnadengesuch des Petenten entschieden werden kann. Eine willkürliche Verzögerung der Bearbeitung des Gnadengesuchs kann aus dieser Vorgehensweise nicht abgeleitet werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Behauptung des Petenten, das Generalkonsulat seines Heimatlandes habe ihn in einem Brief davon in Kenntnis gesetzt, dass seine Ehefrau im Koma liege und die Ärzte nichts mehr für sie tun könnten, nicht der Wahrheit entspreche. Die für den Petenten zuständige Abteilungsleitung habe mit dem Generalkonsulat Kontakt aufgenommen, da bekannt gewesen sei, dass dieses mit der Ehefrau des Petenten in Kontakt stehe. Der Abteilungsleitung sei mitgeteilt worden, dass der besagte Brief keine Ausführungen zu dem angeblichen Krankenhausaufenthalt der Ehefrau und erst recht nicht zu ihrem möglichen Ableben enthalten habe. Dem Petenten sei lediglich mitgeteilt worden, dass sich der Generalkonsul mit der Bitte um wohlwollende Prüfung der Angelegenheit des Petenten an die Staatsanwaltschaft und die Strafvollstreckungskammer gewandt habe. Das Generalkonsulat habe Kontakt mit der Ehefrau aufgenommen. Im Ergebnis wurde der Vollzugsabteilungsleitung mitgeteilt, dass es der Ehefrau nicht gut gehe. Sie befinde sich nicht im Krankenhaus, müsse jedoch regelmäßig den Arzt aufsuchen. In einem von ihm erbetteten Gespräch sei der Petent mit diesen Informationen konfrontiert worden, auf die er aber nicht eingegangen sei. Ihm sei ermöglicht worden, zwanzig Minuten mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>seiner Frau zu telefonieren.</p> <p>Der Ausschuss kann die Sorgen des Petenten seine Ehefrau betreffend nachvollziehen. Er hält es aber im Hinblick auf das Anliegen des Petenten für nicht förderlich, dass der Petent nicht wahrheitsgemäße Informationen über ihren gesundheitlichen Zustand vorträgt. Trotzdem bittet der Petitionsausschuss das Justizministerium, insbesondere angesichts der tatsächlichen schweren Erkrankung der Ehefrau das Gnadengesuch des Petenten zu gegebener Zeit wohlwollend zu prüfen.</p>
15	<p>L2123-19/764</p> <p>Schleswig-Holstein</p> <p>Strafvollzug, Vollzugslockerung</p> <p>u.a., -</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In zahlreichen Schreiben wendet er sich mit vielfältigen Beschwerden und Anliegen an den Petitionsausschuss, beispielsweise hinsichtlich nicht gewährter Vollzugslockerungen oder psychologischer Gespräche. Insbesondere trägt er vor, unter Klaustrophobie zu leiden. Eine Gewaltstraftätertherapie habe er absolviert. Diese aber werde beliebig hinausgezögert, was ihm negativ ausgelegt würde. Auch stellten der Vollzugsplan sowie das Gutachten eines externen Gutachters Tatsachen falsch dar. Weitere Beschwerden beziehen sich auf die Haftbedingungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Das Justizministerium legt dar, dass der Petent aufgrund psychischer Auffälligkeiten in den ersten Wochen des Vollzugs und aufgrund seiner eigenen Angaben zu psychischen Störungen nach einem Indikationsgespräch in die psychiatrische Abteilung einer Justizvollzugsanstalt verlegt worden sei. In der Regel sei der Aufenthalt dort auf sechs bis acht Wochen beschränkt. Der Petent sei ungefähr 12 Wochen dort verblieben und danach in den regulären Strafhaftbereich verlegt worden.</p> <p>Den Vorwurf des Petenten betreffend, er habe aufgrund von dreiundzwanzigstündigen Einschlüssen psychosomatische Beschwerden entwickelt, führt das Justizministerium aus, dass sich der Petent zu Beginn der Inhaftierung in Untersuchungshaft befunden habe. In der Untersuchungshaft gebe es keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Aufschluss. Die Anordnung, den Petenten zu Beginn aufgrund von Selbstgefährdung in einem Sicherheitshaftraum unterzubringen, um seine Beobachtung zu ermöglichen, habe auch die Absonderung von anderen Gefangenen und den Ausschluss vom Aufschluss beinhaltet. Während seines Aufenthalts in der psychiatrischen Abteilung habe er trotz seines Status als Untersuchungsgefangener am Aufschluss teilgenommen und sei nicht im dreiundzwanzigstündigen Einschluss gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass es nicht in seinem parlamentarischen Kompetenzbereich liegt, eine Ent-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

scheidung über eine vorzeitige Haftentlassung zu treffen. Dieses obliegt der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent im Rahmen einer Anhörung seinen Antrag auf vorzeitige Entlassung zurückgenommen habe, da ihm die Kammer erklärt habe, dass derzeit keine positive Entscheidung ergehen würde.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass der Petent aktuell keine Lockerungseignung habe. Missbrauchsbefürchtungen im Hinblick auf die Begehung weiterer Straftaten könnten vonseiten der Justizvollzugsanstalt nicht ausgeschlossen werden. Der Petent befinde sich zurzeit in der Gewaltstraftätertherapie. Entgegen seiner Aussage sei die Therapie nicht abgeschlossen. Im Februar 2019 habe das Erstgespräch stattgefunden. Nach Rückmeldung des Therapeuten von Mitte April 2019 befinde sich die Therapie gegenwärtig in der therapievorbereitenden Phase. Diese umfasse in der Regel fünf bis sieben Termine im Einzelkontext und diene der Erhebung wesentlicher diagnostischer Informationen. Es erfolge eine Risikoeinschätzung und Ermittlung des Therapiebedarfs. Der Petent habe bislang an elf Sitzungen teilgenommen. Der Übergang in die Psychotherapie mit der eigentlichen Straftataufarbeitung stehe bevor. Der Therapeut könne Empfehlungen für den Vollzug geben. Beispielsweise könne er sich für die Einholung eines Prognosegutachtens aussprechen, das als Instrument zur Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Lockerungen diene. Die Therapie des Petenten sei jedoch hierfür inhaltlich noch nicht ausreichend fortgeschritten.

Neben der noch nicht erfolgten Straftataufarbeitung stehe die nicht vorhandene Absprachefähigkeit des Petenten möglichen Vollzugslockerungen entgegen. Trotz entsprechender Ermahnungen habe er es nicht unterlassen, Kontakt zu einer in der psychiatrischen Abteilung tätigen Therapeutin aufzunehmen. Er halte sich nicht an die mehrfach zuvor besprochenen Regeln im Umgang. Vielmehr könne von einer Form der Nachstellung gesprochen werden, wie beispielsweise das Verfassen eines Liebesbriefes an die Therapeutin zeige. Mit ihm sei auch sein distanzloses Verhalten gegenüber weiteren weiblichen Bediensteten und Mitarbeiterinnen besprochen worden. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent eine Abmahnung erhalten habe, weil er die Psychologinnen des Profiling, die ihre Büroräume in örtlicher Nähe zum EDV-Schulungsraum hätten, während seiner Arbeitszeit im EDV-Kurs belästigt habe.

Das Justizministerium teilt darüber hinaus mit, dass der Petent derzeit mehrere Freiheitsstrafen verbüße, von denen zwei ursprünglich zur Bewährung ausgesetzt worden seien. Der Petent sei jedoch innerhalb der Bewährungszeit erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten beziehungsweise habe er Therapieauflagen und den Kontakt zur Bewährungshilfe nicht eingehalten. Dementsprechend sei die Bewährung widerrufen worden. Darüber hinaus sei er zu einer weiteren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Urteil sei noch nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rechtskräftig. Der Vollstreckungsstand sei unklar und der konkrete Entlassungszeitpunkt nicht bestimmbar.

Für den Petitionsausschuss ist vor dem dargestellten Hintergrund und den der Straftat zugrundeliegenden Delikten nachvollziehbar, dass Vollzugslockerungen derzeit nicht gewährt werden können. Auch der genannte unklare Vollstreckungsstand ist ein verständlicher Hinderungsgrund. Der Ausschuss vermerkt, dass eine erneute reguläre Prüfung zur Lockerungseignung mit der Fortschreibung des Vollzugsplans oder bei Vorliegen eines klaren Vollstreckungsstandes möglich wäre. Der Petent hat die Möglichkeit, durch sein eigenes Verhalten zu einer positiven Einschätzung mit beizutragen. Bezüglich der monierten Ablehnung von psychologischen Gesprächen teilt das Ministerium mit, dass bereits mehrere Gespräche mit Psychologinnen stattgefunden hätten. Der Petent habe Gespräche mit zwei Psychologinnen beantragt, die nicht für Krisenintervention zuständig seien. Sie seien im Rahmen der Eingangsdiagnostik mit dem Profiling betraut. Dieses sei eine Eignungsfeststellungsmaßnahme, bei der Erkenntnisse erhoben würden, die Hinweise und Empfehlungen für einen weiteren beruflichen, schulischen oder qualifizierenden Einsatz während des Vollzugs liefern würden. An dieser Maßnahme habe der Petent bereits teilgenommen.

Die Justizvollzugsanstalt unterhalte Vereinbarungen mit externen Trägern, um sowohl das Angebot an Therapie als auch an psychiatrischer Ambulanz abzudecken. Eine erstmalige Vorstellung bei einem beratend tätigen Psychiater sei nach der Aufnahme des Petenten auf der psychiatrischen Abteilung erfolgt. Während des dortigen Aufenthalts habe er an zahlreichen verschiedenen therapeutischen Angeboten teilgenommen. Für die Krisensituation sei nunmehr eine psychologische Fachkraft der Vollzugsanstalt zuständig. Mit dieser könne der Petent Gespräche führen. Problematisch sei, dass der Petent immer wieder die Klaustrophobie als Gesprächsgrund angebe. Diese habe jedoch weder von verschiedenen Ärzten noch von Psychologen und Psychiatern diagnostiziert werden können. Der Petitionsausschuss betont, dass ihm eine Überprüfung und Bewertung von ärztlichen Gutachten nicht möglich ist. Ihm ist bekannt, dass aktuell regelmäßig einmal wöchentlich Gespräche mit dem Psychologen der Gewaltstraftätertherapie stattfänden. Hier würden neben der Straftat auch die psychosomatischen Belastungen des Petenten thematisiert und bearbeitet.

Zur Beanstandung des Petenten, es werde nicht ausreichend Toilettenpapier bereitgestellt, erläutert das Justizministerium, dass die Gefangenen sich während der Aufschlusszeiten eigenverantwortlich von dem Hausarbeiter Toilettenpapier besorgen müssten. Es gebe keine Festlegung auf eine bestimmte Stückzahl. Eine Beschwerde über eine Weigerung des Hausarbeiters, dem Petenten ausreichend Papier auszuhändigen, liege den Bediensteten nicht vor.

Das Ministerium verdeutlicht, dass dem Antrag des Petenten auf Auslieferung in die Schweiz nicht entspro-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen werden könne. Die zuständige Staatsanwaltschaft habe ihn abgelehnt, da eine Auslieferung nur dann in Betracht käme, wenn wegen anderer Taten ein Auslieferungersuchen einer ausländischen Regierung vorliegen würde. Dies sei nicht der Fall. Obendrein sei der Petent als deutscher Staatsbürger nicht von einer Ausweisung oder Abschiebung betroffen.

Eine Verlängerung der Teilnahme am EDV-Kurs sei nicht möglich gewesen. Der Petent habe bereits beide Module des Kurses durchlaufen. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl habe anderen Gefangenen die Teilnahme ermöglicht werden müssen. Obwohl der Petent angegeben habe, dass er außer dem EDV-Kurs keiner anderen Beschäftigung nachgehen könne, da er aufgrund von Fußbeschwerden keine Arbeitsschuhe tragen könne, sei er seit April in der Arbeitstherapie eingesetzt. Zwar sei dort das Tragen solcher Schuhe notwendig, da mit Werkzeugen gearbeitet werde; nach Rückmeldung der verantwortlichen Mitarbeiterin habe der Petent aber zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass ihm das Tragen solcher Schuhe nicht möglich sei. Auch habe er sich diesbezüglich nicht an die medizinische Abteilung gewandt.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über weniger Aufschluss und ausfallende Freistunden erklärt das Justizministerium, dass in der Vollzugsanstalt Einschlusszeiten, die als Organisationszeiten benötigt würden, im Strafhaftbereich auf höchstens vier Stunden täglich festgesetzt seien. Weitere Einschlusszeiten beständen während der Freistunde, bei der Kostausgabe sowie bei sicherheitsrelevanten Angelegenheiten. Bei Nichterreichen der Mindestbesetzung an Mitarbeitern - beispielsweise durch kurzfristig angesetzte Krankenhausbewachungen oder Arzt- und Gerichtsvorfürungen - erfolge bei einfacher Unterschreitung wechselseitiger Aufschluss aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Da der Petent keinen konkreten Zeitraum genannt habe, sei die Aufschlussquote seit seiner Verlegung auf die reguläre Strafhaftabteilung bis Mitte April betrachtet worden. Auf der Abteilung des Petenten sei eine Aufschlussquote von 100,45 % erreicht worden. Die Quote gehe über 100 % hinaus, da an 50 Tagen deutlich mehr als der Mindestaufschluss durchgeführt worden sei. An 51 Tagen sei - bis auf wenige Ausnahmen - wechselseitiger Aufschluss erfolgt. Einen kompletten Einschluss habe es nur in äußerst seltenen Fällen gegeben. Die Gründe hierfür sind dem Petitionsausschuss nachvollziehbar dargelegt worden.

Zur Beschwerde bezüglich der zahnmedizinischen Versorgung sowie der Wäscheherausgabe ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass der Petent bereits zwölfmal in der Zahnarztsprechstunde gewesen sei. Einen Termin habe er selbst nicht wahrgenommen, zwei weitere hätten durch den Zahnarzt verschoben werden müssen. Bereits einen Tag nach dem Antrag des Petenten zur Herausgabe von angeblich auf der psychiatrischen Abteilung zurückgelassener Wäsche sei ihm mitgeteilt worden, dass keine Wäsche dort verblieben sei und er einen Antrag an die Kammer stellen könne, um erneut

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2123-19/766 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Gewährung einer Ausbildung in der Haft	<p>Wäsche zu erhalten. Somit werde nachweislich auf Anträge des Petenten reagiert. Er stelle jedoch täglich verschiedenste Anträge. Würden diese nicht sofort bearbeitet und seinen Wünschen nicht nachgekommen, stelle er am folgenden Tag weitere Anträge. Der Petitionsausschuss hält ein solches Verhalten angesichts der vielfältigen Aufgaben der Bediensteten des Justizvollzugs für nicht angemessen.</p> <p>Bezüglich der von dem Petenten monierten falschen Angaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan unterstreicht das Justizministerium, dass der Plan in einigen Punkten Sachstände enthalte, die bereits nach einigen Wochen verändert sein könnten. Ein Beispiel sei der zwischenzeitlich erfolgte Arbeitseinsatz des Petenten. Das soziale Training, an dem der Petent während seines Aufenthalts in der psychiatrischen Abteilung teilgenommen habe, sei im aktuellen Vollzugsplan nicht berücksichtigt worden, da die diesbezügliche Bescheinigung erst nach dessen Erstellung ausgestellt worden sei. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die entsprechenden Eintragungen bei der Fortschreibung des Vollzugsplans berücksichtigt werden. Eine Darstellung falscher Tatsachen kann er hierin nicht erkennen. Das Ministerium macht deutlich, dass im Falle der Kenntnisnahme der Bedrohung eines Gefangenen durch andere Gefangene durch die Vollzugsanstalt verschiedene Schritte zur Lösung des Problems und zum Schutz des Betroffenen eingeleitet würden. Die Bediensteten oder die Abteilungsleitung könnten in einem persönlichen Gespräch, aber auch schriftlich über entsprechende Vorfälle informiert werden. Mit den Beteiligten könnten Gespräche geführt werden. Betroffene Gefangene oder potentielle Täter könnten aber auch in den Einschluss genommen werden. Der Ausschuss legt dem Petenten nahe, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen. Er geht davon aus, dass im Zweifel auch eine Verlegung einer der Personen in Erwägung gezogen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder unangemessene Behandlung des Petenten durch die Justizvollzugsanstalt festgestellt.</p> <p>Der Petent begehrt die Gewährung sowohl einer Ausbildung als auch eines Langzeitbesuchs während seiner Unterbringung in Untersuchungshaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt beteiligt. Diese berichtet, dass der Petent während seiner ersten Inhaftierung eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ausbildung zum Elektriker absolviert und nach seinen Angaben nach der Haftentlassung auch in diesem Bereich gearbeitet habe. Der Petent wolle nun eine Ausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter absolvieren. Im Zuge einer möglichen Rechtskraft seiner Verurteilung wäre auch eine ausreichende Haftdauer für eine weitere Ausbildung im Vollzug gegeben.

Nach § 24 Absatz 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein soll geeigneten Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Obwohl kein konkreter gesetzlicher Anspruch normiert sei, bestehe nach dieser Formulierung ungeachtet des Grundsatzes der Unschuldsvermutung bei Untersuchungsgefangenen gleichwohl die Möglichkeit, dass bereits in der Untersuchungshaft eine mehrjährige Ausbildung begonnen werde. Voraussetzung sei, dass aus Sicht der Ausbildungsanstalt und des Gefangenen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von der Rechtskraft einer Verurteilung ausgegangen werden könne. Neben dieser zeitlichen Komponente seien die pädagogische und vollzugliche Eignung des Gefangenen für die Durchführung einer Ausbildung zu betrachten, um eine positive Einschätzung zur Erfolgsaussicht der Maßnahme zu erhalten. Hierbei sei auch das bisherige Verhalten zu bewerten. Dies sei bei dem Petenten bisher nicht beanstandungsfrei. Vielmehr sei festzuhalten, dass der Petent regelmäßig durch Pflichtverstöße auffalle. Er erscheine im Ergebnis derzeit nicht ausreichend motiviert, an vollzuglichen Zielen mitzuwirken. Der trotz disziplinarischer Ahndungen regelmäßige Konsum von Drogen deute auf eine bearbeitungsbedürftige Suchtproblematik hin, mit der sich der Petent auseinandersetzen müsse. Eine vollzugliche Eignung des Petenten für das erfolgreiche Durchlaufen einer beruflichen Vollausbildung in Haft könne derzeit nicht festgestellt werden. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Petent bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge. Aus den genannten Gründen könne dem Petenten derzeit leider nicht die Möglichkeit zur Absolvierung einer zweiten Ausbildung eröffnet werden.

Bezüglich des begehrten Langzeitbesuchs sei festzuhalten, dass ein solcher Anspruch im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein nicht verankert sei und somit für Untersuchungsgefangene nicht bestehe. Lediglich für Strafgefangene sehe das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein unter bestimmten Voraussetzungen eine entsprechende Regelung vor. Somit könne dem Petenten leider auch kein Langzeitbesuch angeboten werden.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Schleswig-Holstein Strafvollzug, psychiatrische Be- treuung für weibliche Gefangene	<p>zur psychiatrischen Abteilung für Männer in der Justizvollzugsanstalt einen Bereich für die Behandlung von weiblichen Strafgefangenen zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Anregung des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen. Das Justizministerium bestätigt, dass die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt ausschließlich Männer aufnehme. Die psychiatrische Station sei für akute Fälle gedacht. Der Aufenthalt dort sei auf einige Wochen beschränkt. Weibliche Gefangene könnten konzeptionell bedingt dort nicht behandelt werden. Eine Betreuung psychiatrisch erkrankter weiblicher Gefangener erfolge im Rahmen einer Unterbringung im Maßregelvollzug einer anderen Klinik. Darüber hinaus gebe es sowohl für männliche als auch für weibliche Gefangene die Möglichkeit, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise könnten sie Gesprächsangebote des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalten in Anspruch nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass angesichts der deutlich geringeren Anzahl an weiblichen Gefangenen im Justizvollzug Schleswig-Holsteins die Einrichtung einer psychiatrischen Abteilung für weibliche Gefangene nicht angebracht erscheint. Wie bereits dargestellt, ist die Versorgung psychiatrisch erkrankter weiblicher Gefangener trotzdem sichergestellt.</p>
18	L2123-19/770 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftentlassung	<p>Der Petent befindet sich derzeit in Auslieferungshaft. Bezugnehmend auf eine ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wendet er sich gegen seine Auslieferung nach Rumänien und begehrt seine Entlassung aus der Haft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und hierzu das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent sich aufgrund eines Beschlusses des Oberlandesgerichts in Auslieferungshaft befinde. Er solle in sein Heimatland ausgeliefert werden, wo gegen ihn eine Freiheitsstrafe vollstreckt werden solle. Die Strafvollzugsanstalt könne nicht über die Aufhebung des Haftbefehls entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Anregung des Justizministeriums gefolgt und hat die Petition an das Oberlandesgericht weitergeleitet mit der Bitte zu prüfen, ob diese als Antrag auf Haftprüfung nach § 26 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder Einwendung nach § 23 dieses Gesetzes zu behandeln sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>Dieses ist vom Oberlandesgericht verneint worden. Das Gericht führt aus, dass der Petent während des Verfahrens über seinen Wahlbeistand sowie seinen beigeordneten Beistand jeweils Einwendungen gegen den weiteren Vollzug der Auslieferungshaft geltend gemacht habe. Diese habe das Oberlandesgericht durch Beschlüsse abschlägig beschieden. Es sei daher davon auszugehen, dass etwaige erneute Einwendungen auch als solche bezeichnet und unmittelbar beim Gericht vorgebracht werden würden.</p> <p>Nach Ansicht des Oberlandesgerichts stehe eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Auslieferung in das Heimatland des Petenten zulässig sei, unmittelbar bevor. Anschließend werde das vorliegende ebenso wie weitere, dort ausgesetzte Verfahren betreffend die Auslieferung abgeschlossen werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann dem Begehren des Petenten nicht abhelfen. Er stellt fest, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten bleibt. Der Ausschuss bittet das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung zu gegebener Zeit um Mitteilung hinsichtlich des Ausgangs der Verfahren vor dem Oberlandesgericht Schleswig.</p>
19	<p>L2123-19/772 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Abschiebung nach Armenien</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt eine vorzeitige Entlassung zum sogenannten Zwei-Drittel-Termin. Alternativ wünscht er sich eine schnellstmögliche Abschiebung in sein Heimatland.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass das Landgericht Kiel eine vorzeitige Entlassung zum Zwei-Drittel-Termin als unbegründet abgelehnt habe, da der Petent unter anderem mehrfach und erheblich vorbestraft sei. Darüber hinaus hätten ihn frühere Verurteilungen und Strafverbüßungen nicht von weiteren Tatbegehungen abschrecken können. Auch habe keine Aufarbeitung seiner Alkoholsucht stattgefunden. Seine Entlassungssituation sei ungünstig. Seine Perspektiven in Deutschland seien mangels eigenen Wohnraums, Arbeit, sozialer Bindungen sowie der geplanten Abschiebungen schlecht.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Entscheidung über eine Abschiebung aus der Haft heraus nicht der Justizvollzugsanstalt obliege. Er ist darüber informiert, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Schleswig-Holstein der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt habe, dass der Petent in sein Heimatland abgeschoben werden solle. Die Planungen hätten nunmehr begonnen. Ein genauer Termin könne nicht genannt werden, da die Freigabe der Staatsanwalt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

20	<p>L2123-19/805 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Einschlusszeiten, Anstaltswäsche, u.a.</p>	<p>schaft noch abgewartet werde. Sofern ein Termin feststehe, werde der Petent hierüber rechtzeitig informiert. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass damit dem Wunsch des Petenten nach Rückkehr in sein Heimatland Rechnung getragen wird. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er wendet sich in seiner Petition gegen die seiner Ansicht nach zu geringen Aufschlusszeiten, moniert die Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung oder Haftunterbrechung. Darüber hinaus bemängelt er das Wäschekonzept und die seiner Ansicht nach nicht ausreichende medizinische Versorgung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Zu dieser Auffassung gelangt der Ausschuss nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.</p> <p>Das Ministerium legt in seiner Stellungnahme ausführlich und nachvollziehbar dar, zu welchen Zeiten und aus welchen Gründen in der Justizvollzugsanstalt Einschluss angeordnet werde. Die Ein- und Aufschlusszeiten seien durch die Abteilungen zu dokumentieren. Nach Überprüfung des Zeitraums von November 2018 bis Mitte April 2019 könne festgehalten werden, dass auf der Abteilung, auf der der Petent untergebracht sei, eine Aufschlussquote von 105,68 % bestehe. Die Quote gehe über 100 % hinaus, da an 91 Tagen weniger Organisationszeiten notwendig gewesen seien und so deutlich mehr als der Mindestaufschluss durchgeführt worden sei. An 71 Tagen habe der vollständige Mindestaufschluss nicht durchgeführt werden können, es sei aber bis auf wenige Ausnahmen wechselseitiger Aufschluss ermöglicht worden. Nur in äußerst seltenen Fällen sei ein kompletter Einschluss erfolgt. Die von dem Petenten vorgebrachten Einschlüsse aufgrund von durch Gefangene provozierte sicherheitsrelevante Situationen seien in dieser Aufstellung bereits enthalten.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass Gefangenen gemäß § 84 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ermöglicht werde, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Die Freistunde finde regulär statt. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass dem Petenten die Nutzung einer zweiten Freistunde eingeräumt worden sei.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass laut Vollzugsplan vom November 2018 dem Petenten keine Ausführungen gewährt werden. Zur Ansicht des Petenten, ihm stehe aufgrund seiner siebenmonatigen Inhaftierung eine Ausführung zur Resozialisierung und Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte zu, führt das Jus-</p>
----	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tizministerium aus, dass gemäß § 54 Landesstrafvollzugsgesetz Inhaftierten unter bestimmten Voraussetzungen Ausführungen gewährt würden. Entweder sei dies zur Vorbereitung von Lockerungen oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich. Letzteres setze voraus, dass der Inhaftierte sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden habe.

Diese geforderten Voraussetzungen erfülle der Petent nicht. Weder befinde er sich ausreichend lange in Haft noch sei die Gewährung von Lockerungen geplant. Der Petent sei Tatleugner. Eine therapeutische Aufarbeitung habe bislang nicht erfolgen können. Zwar habe er einen Termin bei den Therapeuten der Sexualstraftätertherapie wahrgenommen, aber aufgrund der Tatleugnung hätten weitere Gespräche nicht erfolgen können. Dementsprechend habe kein therapeutischer Prozess eingeleitet werden können. Den Schreiben des Petenten an den Petitionsausschuss ist zu entnehmen, dass er sich weiterhin weigert, mit dem zuständigen Therapeuten zu reden. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass angesichts der Tatleugnung und der unbearbeiteten Sexualproblematik aufseiten der Vollzugsanstalt Missbrauchsbefürchtungen bestehen, insbesondere da der Petent Vater kleiner Kinder ist. Eine Gewährung von Lockerungen hält auch der Ausschuss daher für nicht zu verantworten.

Auch der Bitte des Petenten um Unterstützung hinsichtlich einer vorzeitigen Entlassung oder Haftunterbrechung kann der Petitionsausschuss nicht nachkommen. Das Ministerium informiert, dass der Zweidritteltermin erst Ende Juni 2020 erreicht und eine Antragstellung durch den Petenten damit verfrüht sei. Eine vorzeitige Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt sei nach § 57 Absatz 1 und 2 Strafgesetzbuch nicht möglich. Das Ministerium hebt hervor, dass die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Petenten keine Lebensgefahr festgestellt habe, daher sei eine amtsärztliche Begutachtung nicht erforderlich und eine grundsätzliche Haftfähigkeit gegeben.

Das Justizministerium geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten hinsichtlich des Verfahrens der Wäscheausgabe zwischenzeitlich erledigt habe. Gefangene wie der Petent, die eine Verweildauer von über einem Jahr in der Justizvollzugsanstalt haben, könnten nunmehr beantragen, die ihnen zugewiesenen Unterhosen, Unterhemden, T-Shirts, Pullover, Jeans, Sporthosen, Jogginganzug und Schlafanzug patchen zu lassen. Das Versehen der Kleidung mit dem Namen des jeweiligen Gefangenen habe den Vorteil, dass auch der Petent seine abgegebene Wäsche persönlich wieder zurückerhalte.

Nach Erteilung einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Anstaltsarzt durch den Petenten hat der Arzt mitgeteilt, dass der Petent in 2018 dreimal vorstellig geworden sei. Daraufhin sei die zweite Freistunde angeraten worden. Ansonsten seien nur Medikamente nachgefordert worden. Aus den vorliegenden Befunden könne kein Anhalt für eine Haftunfähigkeit abgeleitet werden. Die Justizvollzugsanstalt er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kenne, dass die besondere Situation der Inhaftierung für einen Gefangenen in dem Alter des Petenten eine Belastung darstelle. Nichtsdestotrotz sei er rechtskräftig verurteilt und nicht haftunfähig. Besonders wichtig sei es für ihn, die Tatlögnung aufzugeben, damit ein therapeutischer Prozess in Gang gesetzt werden könne. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 1 **L2119-19/303**
Plön
Bildungswesen, Einrichtung ei-
ner Ombudsstelle für Lehrer

Die Petentin begehrt, dass Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit erhalten, sich an eine unabhängige „Beschwerde- und Beteiligungsstelle“ zu richten, ohne dabei den vorgeschriebenen Dienstweg einhalten zu müssen und auf diese Weise Probleme angstfrei ansprechen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sowie des Hauptpersonalrats Lehrkräfte mehrfach geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Bildungsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte jederzeit Beschwerden vorbringen könnten. Gemäß § 101 Landesbeamtengesetz hätten sie dazu den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde stehe ihnen offen. Die Einrichtung einer zusätzlichen Ombudsstelle für Lehrkräfte sehe das Gesetz nicht vor.

Sollte sich eine Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte richten, könne sie gemäß § 101 Absatz 2 Landesbeamtengesetz bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden. Die Schulaufsicht als zuständige Dienstaufsichtsbehörde habe dabei im Rahmen der Dienstaufsicht gemäß § 16 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz die Befugnisse, Berichterstattungen zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und Weisungen zu erteilen. Eine begründete Dienstaufsichtsbeschwerde könne zudem ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen.

Daneben bestehe für Lehrkräfte die Möglichkeit, sich an die Personalvertretung oder auch die Gleichstellungsbeauftragte oder gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung zu wenden. Diese Institutionen könnten ebenfalls eine vermittelnde Funktion einnehmen.

Im Ergebnis sei eine Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht vorliegend nicht erkennbar.

Auch der Hauptpersonalrat sehe keine Notwendigkeit für eine besondere Beratungsstelle für „Mobbingopfer“. Oftmals werde ein Konflikt als Mobbing bezeichnet, ohne die entsprechenden Kriterien zu erfüllen. Nicht jede konflikträchtige Kommunikation sei Mobbing. Auch gebe es weitere Diskriminierungsaspekte, die einbezogen werden müssten. Möglichkeiten, sich in schwierigen Situationen an Hilfe bietende Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zu wenden, seien gegeben.

Oftmals würden derlei Rückmeldungen jedoch nicht ernst genug genommen, sodass Kolleginnen und Kolle-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen den Eindruck gewinnen, es würde sich nicht kümmern. Dies könne dann zu Mutlosigkeit und Frustration führen. Dieses Problem werde nach Auffassung des Hauptpersonalrats jedoch nicht durch weitere Beratungsmöglichkeiten gelöst, sondern durch eine stärkere Sensibilität gegenüber den Rückmeldungen seitens der vorhandenen Beratungsinstitutionen, wie zum Beispiel der Personalräte der verschiedenen Ebenen.

Zur Sensibilisierung für die Thematik würden Supervisions- und Coachingangebote sowie Einzelberatungen über das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) angeboten. Sie werde im Rahmen der Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte zur Lehrkräftegesundheit berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es bereits möglich ist, sich ohne die Einbindung des direkten Vorgesetzten an die nächsthöhere Stelle zu wenden. Eine Einrichtung einer zusätzlichen Ombudsstelle erscheint derzeit nicht notwendig.

Der Petentin steht es frei, sich an die Antidiskriminierungsstelle der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten zu wenden. Die Antidiskriminierungsstelle geht Fällen nach, in denen ein Bezug zu einem der in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale besteht. Diese umfassen Alter, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, sexuelle Identität oder Behinderung. Zu letzteren zählen auch psychische Erkrankungen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein ist unter 0431 988-1233 telefonisch zu erreichen.

2 **L2119-19/620**
Schweiz
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Rechtsstellung der Zeugen
Jehovas

Der Petent begehrt, dass der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen die Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts aberkannt oder entzogen wird. Die Gemeinschaft verhalte sich nicht rechtstreu. Dies sei nicht durch die Meinungs- und Religionsfreiheit des Grundgesetzes gerechtfertigt. Ihr Handeln und autoritär durchgesetzte Regeln würden vielmehr gegen das Grundgesetz verstoßen und insbesondere Kinder und Jugendliche gefährden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Dem Ministerium ist bekannt, dass Jehovas Zeugen durch Kritiker und Aussteiger eine repressive Innenstruktur und totalitäre Verhaltensweisen vorgeworfen würden. Die freie Persönlichkeitsentfaltung werde nach diesen Berichten durch Bspitzelung der Mitglieder und psychische Abhängigkeitsverhältnisse behindert, während durch Endzeit-Ideologien Angst geschürt werde. Die Erziehungsvorstellungen der Organisation und die detaillierten Vorschriften für das Alltagsleben stünden in besonderer Kritik. Die Kinder der Zeugen Jehovas befänden sich in der Schule vielfach in einer Außenseiter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rolle, da sie weder anderen Kindern zum Geburtstag gratulieren noch Geburtstage mitfeiern dürften. Weihnachts- und Osterschmuck dürfe nicht gebastelt und die Nationalhymne nicht gesungen werden. Insgesamt würden sie von Kindern, die der Gemeinschaft nicht angehören, ferngehalten.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Gemeinschaft führt das Ministerium aus, dass diese mit der jetzigen Bezeichnung „Jehovas Zeugen in Deutschland“ mit Sitz in Berlin nach langjährigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren seit 1991 erreicht habe, dass ihr 2006 vom Senat der Stadt Berlin die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden sei. Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte erlange eine Religionsgemeinschaft die Rechtsfähigkeit im gesamten Bundesgebiet. Die darüber hinausgehende öffentlich-rechtliche Sonderstellung, insbesondere die Gewährung von Hoheitsrechten, gelte jedoch jeweils nur in dem Bundesland, das die Körperschaftsrechte verliehen habe. Auf Antrag könne in anderen Bundesländern eine Anschlussverleihung (Zweitverleihung) erfolgen, sodass die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Hoheitsrechte auch im Land der Zweitverleihung gelten. Einen solchen Antrag hätten Jehovas Zeugen 2006 in allen anderen Bundesländern gestellt.

Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Verfassung seien einer Religionsgemeinschaft auf ihren Antrag die Körperschaftsrechte zu verleihen, wenn sie „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr auf Dauer“ biete. Diese Kriterien habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2000 betont. Die zuständigen Referate der Länder hätten 2006 vor diesem Hintergrund keine Handhabe für die Ablehnung des Antrages gesehen. Die für Kirchenangelegenheiten zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder seien bei Würdigung der gegebenen Sach- und Rechtslage vor über zehn Jahren übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen einen Rechtsstreit um die Zweitverleihung der Körperschaftsrechte in den einzelnen Ländern mit großer Wahrscheinlichkeit gewinnen würde. Den jeweiligen Hausspitzen sei deshalb vorgeschlagen worden, der Gemeinschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erteilen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dies seit 2017, teilweise verbunden mit weiteren Gerichtsverfahren, in allen Bundesländern erfolgt ist.

Das Ministerium weist darauf hin, dass sich das Oberverwaltungsgericht Berlin in seinem entscheidenden Urteil 2005 im Wesentlichen mit den durch den Petenten kritisierten Aspekten auseinandergesetzt habe. Unter anderem, ob Jehovas Zeugen den staatlichen Schutz Minderjähriger unterliefen, wenn Eltern ihre Zustimmung zu einer lebenserhaltenden Bluttransfusion verweigern, ob sie im Fall des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes aktiv auf die Trennung von Ehepartnern oder Familien hinwirken und ob sie durch für ihre Mitglieder verbindliche Erziehungsvorgaben das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/628 Herzogtum Lauenburg Denkmalschutz, lange Bearbeitungs- dauer	<p>Kindeswohl gefährden würden. Im Ergebnis habe das Gericht alle Fragen verneint.</p> <p>Das Ministerium hat die Argumentation des Oberverwaltungsgerichtes Berlin bezüglich dieser Fragen in seiner Stellungnahme ausführlich aufbereitet. Der Petitionsausschuss beschließt, diese dem Petenten zur Information zuzuleiten.</p> <p>Da Schleswig-Holstein den „Jehovas Zeugen in Deutschland“ die Körperschaftsrechte lediglich im Rahmen der Zweitverleihung verliehen hat, stimmt der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums zu, dass die vom Petenten angestrebte Aberkennung, Entziehung oder Rücknahme der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich gegenüber dem Land Berlin beantragt werden müsste.</p> <p>Die Petentin begehrt eine beschleunigte Bearbeitung ihres Baunutzungsänderungsantrages für ein Café. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde habe ihr nach ihrer Bitte um eine schnelle Bearbeitung eine dreibis viermonatige Bearbeitungsdauer angekündigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beigezogen. Das Ministerium weist darauf hin, dass die gegenwärtig bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde in Bearbeitung befindliche Stellungnahme Teil eines am 24. August 2018 durch die Petentin gestellten Bauantrages für ein Café sei. Für diesen Antrag hätten seit Antragstellung zahlreiche ursprünglich fehlerhafte beziehungsweise unvollständige Bauvorlagen durch die Petentin nachgereicht werden müssen. Außerdem sei er im Oktober geändert und neu eingereicht worden. Derzeit laufe ein vereinfachtes Bauantragsverfahren. In dessen Rahmen seien am 7. November 2018 die Fachbehörden Brandschutz und Denkmalschutz zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Auf Nachfrage der Petentin bei der unteren Denkmalschutzbehörde am 13. November 2018 zu der Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung sei ihr durch die zuständige Sachbearbeiterin das denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erläutert worden. Danach habe die Denkmalschutzbehörde vier Wochen Zeit zur Vorprüfung der eingereichten Unterlagen. Im Falle des vollständigen Vorliegens aller Unterlagen gelte die Genehmigung gemäß § 13 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz nach drei Monaten als erteilt.</p> <p>Nach Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde seien die von der Petentin eingereichten Unterlagen für eine denkmalschutzrechtliche Prüfung unzureichend gewesen, da sie erheblich vom tatsächlichen baulichen Zustand abgewichen seien. Aus diesem Grund habe die Behörde mit Schreiben vom 29. November 2018 weitere Unterlagen angefordert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

4 **L2119-19/640**
Kiel
Bildungswesen, kostenfreies
Schulwesen

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin am 1. März 2019 weitere Planungsänderungen eingebracht hat und das noch laufende Baugenehmigungsverfahren entsprechend angepasst werden muss. Die Planungsänderung ist ebenfalls bei der Prüfung der ausstehenden Denkmalschutzgenehmigung zu berücksichtigen. Der Ausschuss kann vor diesem Hintergrund nicht feststellen, dass eine ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer durch die untere Denkmalschutzbehörde das Bauvorhaben der Petentin beeinträchtigt hat.

Der Petent begehrt, dass Schülerinnen und Schüler kostenfrei Schulessen erhalten und den öffentlichen Personennahverkehr nutzen dürfen. Er verweist hierzu auf entsprechende Beschlüsse des Landes Berlin.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium führt aus, dass eine vergleichbare Entscheidung wie in Berlin in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen sei. Gleichwohl würden die Bundes- und Landesregierung sowie die kommunalen Schulträger und ehrenamtliche Initiativen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Kindern und Jugendlichen gute Bildungsperspektiven zu gewährleisten.

Träger der Schülerbeförderung seien gemäß § 114 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz die Träger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die Schülerbeförderung sei eine pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Sie erfasse Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Für die genaue Ausgestaltung der Schülerbeförderung und die Höhe der damit verbundenen Kosten sei der Kreis weitgehend verantwortlich. Dieser bestimme durch Satzung, welche Kosten als notwendig anerkannt würden und ob eine Eigenbeteiligung von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern erbracht werden müsse. Einen Anspruch auf die Gewährung einer Schülerbeförderung sehe das Schulgesetz nicht vor.

Die Schülerbeförderung sei außerdem ein integraler Bestandteil des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs. Auch dieser falle in die alleinige Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Das Land unterstütze die kommunalen Aufgabenträger dabei jährlich mit 60 Millionen €. Schülerinnen und Schüler könnten für die Fahrt zwischen Wohn- und Schulort verbilligte Zeitkarten erwerben.

Die Bereitstellung von Schulmensen sowie die Schulverpflegung würden zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Schulträger gehören. Sie würden grundsätzlich über die Einrichtung und Gestaltung der Mittagsversorgung sowie über deren Kostenstruktur entscheiden. An Ganztagschulen müsse an Tagen mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ganztagsbetrieb ein Mittagessen eingenommen werden können. In Schleswig-Holstein hätten im Schuljahr 2018/19 weit über 200.000 Schülerinnen und Schüler eine der rund 550 Ganztagschulen besucht, deren Träger eine entsprechende Mittagsversorgung gewährleisten würden. Die Träger Offener Ganztagschulen könnten gemäß der Richtlinie Ganztage und Betreuung eine Förderung von in der Regel 20 € je Teilnehmerwochenstunde vom Land erhalten, dies gelte auch für die Zeit der Mittagspause. Darüber hinaus könne davon ausgegangen werden, dass viele kommunale Schulträger die Abgabepreise subventionieren und/oder kommunale und ehrenamtliche Initiativen dazu beitragen die Kosten zu senken.

Darüber hinaus würden sowohl der schulische Mittagstisch als auch die Schülerbeförderung zur weiterführenden Schule zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen gehören. Anspruchsberechtigt für diese Leistungen seien Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen, die Leistungen auf Basis des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches, des Bundeskindergeldgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes erhielten. Für sie würden die Kosten für den schulischen Mittagstisch bis auf einen Eigenanteil von 1 € beziehungsweise für die Schülerbeförderung bis auf einen Anteil von 5 € von der jeweiligen Bewilligungsbehörde getragen. Der von den Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Arbeit und Soziales vorgelegte Regierungsentwurf eines „Starke-Familien-Gesetzes“ sehe unter anderem vor, dass künftig diese gesetzlich bestimmten Eigenanteile für die Schülerbeförderung und die gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung entfallen. Diese Regelungen zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabeleistungen sollten zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Gegenwärtig befinde sich der Gesetzesentwurf im parlamentarischen Verfahren. Es werde erwartet, dass auch die Kosten für Mittagessen für Schülerinnen und Schüler in Tageseinrichtungen sowie für die gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung in den Schulferien übernommen werden.

Um Teilnahmehemmnisse abzubauen und gute Lernvoraussetzungen zu gewährleisten, stelle das Land Schleswig-Holstein außerdem seit dem 1. Januar 2015 Mittel in Höhe von 300.000 € für die Übernahme der Kosten des Mittagessens von Schülerinnen und Schülern in Horten und für das Schuljahr 2018/19 auch 1,5 Millionen € für die Initiative „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bereit. Somit könne mit Unterstützung von bürgerschaftlichen und kommunalen Initiativen in Regionen und Standorten mit hoher sozialer Belastung das Mittagessen von für Bildungs- und Teilhabeleistungen berechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei eingenommen werden.

Die Landesregierung werde außerdem beginnend ab dem Schuljahr 2019/20 sogenannte Perspektivschulen mit Mitteln aus dem Bildungsbonus zusätzlich fördern. Indem zusätzliche Ressourcen an diesen Schulen mit besonderer sozialer Belastung eingesetzt werden, solle

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Chancengerechtigkeit an Schulen erhöht werden. Auf diese Weise sollten die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen verbessert und die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft reduziert werden.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft möglichst gute Bildungschancen eröffnet werden müssen. Er begrüßt, dass diese Zielsetzung sowohl in Schleswig-Holstein als auch auf Bundesebene bereits verfolgt wird. Eine pauschale, von einer sozialen Bedürftigkeit unabhängige Übernahme der Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr und die Mittagessenverpflegung hält er vor dem Hintergrund der begrenzten Leistungsfähigkeit des öffentlichen Haushaltes jedoch für nicht sinnvoll.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1	<p>L2122-18/2364 Flensburg Bauwesen, Lärmbelästigung durch Wärmepumpe</p>	<p>Die Petenten beklagen, dass von einer auf dem Nachbargrundstück betriebenen Wärmepumpe gesundheitsgefährdender Lärm ausgeht. Sie fordern, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz eingehalten werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und mehrfach beraten. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat über das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zudem das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) um eine Sachstandsmitteilung gebeten.</p> <p>Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat mitgeteilt, dass die Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu der Beschwerde Stellung genommen habe. Hiernach befinde sich die streitbefangene Wärmepumpe auf dem Nachbargrundstück an der nördlichen Garagenaußenwand in einem Abstand von etwa einem Meter zum Grundstück der Petenten. Deren Wohnhaus liege etwa sechs Meter von der Grundstücksgrenze entfernt.</p> <p>Nach § 63 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c der Landesbauordnung bedürfe es zur Errichtung einer Wärmepumpe keines Baugenehmigungsverfahrens. Der Bauherr handle demnach eigenverantwortlich. Er habe von sich aus sicherzustellen, dass die von ihm errichtete Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspreche.</p> <p>Am 13. Mai 2016 habe die untere Bauaufsichtsbehörde die Wärmepumpe in Augenschein genommen. Über das Ergebnis des Ortstermins sei der Bauherr am 24. Mai 2016 unterrichtet worden und habe daraufhin erklärt, dass er in Absprache mit dem LLUR Schallschutzmaßnahmen an der Anlage vorgenommen habe. Hiervon habe sich die untere Bauaufsichtsbehörde am 3. Juni 2016 überzeugt. Der Bauherr habe dazu am 29. Juni 2016 durch seine Rechtsanwälte erläutern lassen, dass die Wärmepumpe massiv gedämmt und verkleidet sowie mit einer Zeitschaltuhr versehen worden sei.</p> <p>Am 21. September 2016 habe sich der Petent an das ehemalige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gewandt. Dies habe den Petenten am 28. November beschieden und festgestellt, dass eine Überschreitung des zulässigen Immissionswerts bei einer durchgeführten Schallpegel-</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

messung am Wohnhaus der Petenten nicht festgestellt werden könne. Am 10. Januar 2017 habe die untere Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn aufgefordert, die Anlage durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen, worüber auch die Petenten informiert worden seien. Ein weiterer Ortstermin habe am 2. Juni 2017 stattgefunden.

In diesem Termin hätten die Vertreter der Bauaufsichtsbehörde und des LLUR mit dem Nachbarn des Petenten vereinbart, den Standort der Wärmepumpe zu verlegen. Die Pumpe sei daraufhin von dem Gebäude abgebaut, an die Grundstücksgrenze versetzt und zudem mit einer Einhausung versehen worden. Der neue Standort und die Einhausung seien mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgestimmt worden.

Mit Schreiben vom 9. März 2018 und 7. Juni 2018 hätten sich die Petenten erneut über Lärmbelästigungen beschwert, da zwar der Standort des Ventilators verlegt worden sei, andere Lärmverursacher der Anlage jedoch an der vorherigen Stelle verblieben seien. Diese erneuten Beschwerden hat der Petitionsausschuss zum Anlass genommen, das Innenministerium um eine ergänzende Stellungnahme zu bitten.

Das Innenministerium führt in seiner aktuellen Stellungnahme aus, dass den erneuten Beschwerden der Petenten nachgegangen worden sei. Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses hat zur Sachaufklärung im Laufe des Petitionsverfahrens direkt mit dem LLUR Kontakt aufgenommen. Das Landesamt habe am 20. März 2018, 19. April 2018, 25. Juni 2018, 17. August 2018, 2. Oktober 2018, 11. Oktober 2018, 29. November 2018, 17. Dezember 2018, 4. Januar 2019, 5. Januar 2019, 18. Januar 2019, 3. Februar 2019 sowie 6. März 2019 zu unterschiedlichen Tages- und Abendzeiten das Grundstück der Petenten überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfungen seien keine Geräusche durch den Betrieb der verlegten Wärmepumpe festgestellt worden.

Im Ergebnis teilt das Innenministerium mit, dass das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg nicht zu beanstanden sei. Der Beschwerde der Petenten sei unverzüglich nachgegangen und die Lärmschutzmaßnahmen des Bauherrn mehrfach zeitnah überprüft worden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Situation der Petenten, da ein über eine lange Zeit empfundener hoher Lärm- und Geräuschpegel eine belastende Situation darstellt. Gleichwohl erkennt er die Bemühungen der beteiligten Verwaltungen an, durch wiederholte Schallpegelmessungen am Haus der Petenten eine Klärung der Situation herbeizuführen. Im Ergebnis schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verwaltungshandeln der beteiligten Verwaltungen nicht zu beanstanden ist. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten vermag der Ausschuss den Petenten nicht weiterzuhelfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-19/377 Dithmarschen Datenschutz, Ausnahmen von der EU-Datenschutz- Grundverordnung	<p>Der Petent setzt sich mit seiner Petition für einen praxisgerechteren Datenschutz mit Ausnahmeregelungen insbesondere für Fotografen, Agenturen, Künstler, Presse sowie klein- und mittelständische Unternehmen ein und fordert nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung Nachbesserungen vom Landesgesetzgeber zur Rechtssicherheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in den Stellungnahmen aus, dass das Ziel der EU-Datenschutz-Grundverordnung das Erreichen eines unionsweit gleichen Schutzniveaus bei der Verbreitung von personenbezogenen Daten sei. Seit dem 25. Mai 2018 gelte die Verordnung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als unmittelbares Recht. Deshalb sei die Verordnung für jeden verbindlich, der innerhalb der Europäischen Union personenbezogene Daten sowohl öffentlich als auch privat verbreite.</p> <p>Dem Ministerium sei bewusst, dass die Umsetzung der Vorgaben für die klein- und mittelständischen Unternehmen einen nicht unerheblichen Aufwand bedeute. Der nationale Gesetzgeber könne aber nur für die Bereiche von der Verordnung abweichende Regelungen schaffen, für die es eine Öffnungsklausel gebe.</p> <p>Eine solche Öffnungsklausel sei in Artikel 85 Absatz 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung für journalistische, wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Zwecke geschaffen worden. Das Innenministerium vertritt hierzu die auch von der Bundesregierung vertretende Rechtsauffassung, dass die Verordnung die bisherigen nationalen Gesetze nicht vollständig verdränge. So bleibe für die Veröffentlichung von Fotografien für das Kunsturhebergesetz ein eigener Anwendungsbereich auch unter der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung weiter als abweichende Regelung bestehen. Auch bleibe aus diesen Gründen das sogenannte Medienprivileg erhalten, da auch die Neufassung des § 10 Landespressegesetz von dem durch die Öffnungsklausel eröffneten Bereich Gebrauch mache.</p> <p>Weitere Öffnungsklauseln zur abweichenden Gesetzgebung für die angesprochenen Bereiche bestünden nicht beziehungsweise entzögen sich der Landesgesetzgebungskompetenz. Dem Land Schleswig-Holstein obliege keine Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zum privaten Datenschutz. Das Landesdatenschutzgesetz umfasse nur die personenbezogenen Datenverarbeitungsprozesse von öffentlichen Stellen. Insgesamt biete aber die Datenschutz-Grundverordnung keinen Spielraum für allgemeine Ausnahmeregelungen. Abschließend kommt das Innenministerium zu dem Prüfungsergebnis, dass derzeit kein Handlungsbedarf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

besteht.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung der Auffassung des Innenministeriums an. Er verweist insbesondere auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes für zentrale Regelungen des Datenschutzes. Zur Erreichung eines einheitlichen Datenschutzniveaus bedarf es bundesgesetzlicher Regelungen. Unterschiedliche Ausgestaltungen gesetzlicher Regelungen auf Landesebene würden diesem Schutzstandard zuwiderlaufen. Auch die Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein fordert in ihrem Tätigkeitsbericht (Drucksache 19/1430 S. 109 ff.) bundeseinheitliche Regelungen für den Datenschutz, da sich die Datenverwendung nicht an Ländergrenzen orientiert.

In Bezug auf die Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung konstatiert der Ausschuss, dass diese Frage umfassend auf landespolitischer Ebene diskutiert worden ist. Der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu diesem Thema eine schriftliche und mündliche Anhörung durchgeführt. In seiner Sitzung am 13. März 2019 hat er sich mehrheitlich gegen den Antrag ausgesprochen, sich auf Bundesebene für gesetzliche Änderungen einzusetzen (Drucksache 19/1356). Vor dem Hintergrund, dass sich der Bundesrat bereits inhaltlich des Themas angenommen hat, werde kein weiterer Handlungsbedarf aus Schleswig-Holstein gesehen.

Mehrere Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit der Prüfung von notwendigen Änderungen der nationalen Gesetze durch die Datenschutz-Grundverordnung auseinandergesetzt (Bundesrat-Drucksache 430/1/18). In Bezug auf die Rechtsunsicherheit bei zentralen Fragen in der Praxis hat der Bundesrat im Ergebnis beschlossen, die Bundesregierung um Stellungnahme zu ersuchen.

Die Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus ist insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung ein zentrales Anliegen für das Parlament. Dabei ist dem Petitionsausschuss bewusst, dass die Umsetzung der neuen europarechtlichen Vorgaben gerade für kleinere Betriebe sehr anspruchsvoll gewesen ist. Deshalb sind vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) (<https://www.datenschutzzentrum.de/dsgvo>) umfangreiche Hilfs- und Unterstützungsangebote gerade in der Anfangsphase bereitgestellt worden. Aber auch weiterhin steht das ULD bei der rechtskonformen Anwendung des geltenden Datenschutzrechts unterstützend den Bürgern und Unternehmen zur Seite.

Vor dem dargestellten Hintergrund wird vom Ausschuss derzeit keine Veranlassung für ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden gesehen.

**3 L2122-19/562
Segeberg
Bauwesen, Baulast**

Die Petentin trägt vor, dass sie das Haus ihrer verstorbenen Mutter verkaufen möchte. Für das Grundstück sei eine Baulast eingetragen, die den Verkauf erschwere. Die Petentin habe vergeblich Kontakt mit dem Bau-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

amt aufgenommen, um die Baulast löschen zu lassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat den Kreis Segeberg als Untere Bauaufsichtsbehörde an der Stellungnahme beteiligt.

Das Innenministerium trägt vor, dass der Petentin mit Schreiben vom 7. Februar 2018 die Verzichtserklärung zur Baulast Nr. 1761 zugesandt worden sei. In der Verzichtserklärung sei ihr mitgeteilt worden, dass die Baulast mit dem Schreiben untergehe und aus dem Baulastenverzeichnis gelöscht werde. Weiterhin sei sie darauf hingewiesen worden, dass eine neue Nutzung des Bestandes genehmigungspflichtig und gemäß § 35 Baugesetzbuch voraussichtlich unzulässig sei.

Die Petentin habe am 6. Dezember 2017 bei der Unteren zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg eine Bauvoranfrage nach § 66 Landesbauordnung gestellt. Mit der Bauvoranfrage habe sie die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an der gleichen Stelle nach § 35 Absatz 4 Nummer 2 Baugesetzbuch erfragt. Die erforderlichen Unterlagen seien durch die Untere Bauaufsicht mit Schreiben vom 16. Januar 2018 nachgefordert und das Erfordernis der Nachforderung gegenüber der Petentin mehrfach persönlich erklärt worden. Diese Unterlagen seien auch nach Gewährung einer Fristverlängerung nicht eingereicht worden. Daher sei das Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines gleichartigen Gebäudes nicht belegt worden. Zudem habe die Untere Forstbehörde erklärt, dass der Abstand des Gebäudes zum Wald deutlich unterschritten werde und aufgrund der damit verbundenen Gefahr dem Vorhaben nicht zugestimmt werden könne.

Am 1. November 2018 sei daher der Vorbescheid ergangen, welcher die Anfrage zur Errichtung eines Gebäudes verneint habe. Das Innenministerium führt aus, dass das Vorgehen der Unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Das Innenministerium betont, dass ein beabsichtigter Verkauf dadurch erschwert werde, dass das Grundstück der Petentin im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen sei. Dem Wunsch der Petentin, das Grundstück zu teilen, den Bestand zu verkaufen und ein Altenteilerhaus zusammen mit ihrem Bruder zu bewohnen, könne aus rechtlicher Einschätzung des Innenministeriums nicht entsprochen werden.

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch seien im Außenbereich nur Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert sei und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die persönliche Lage der Petentin. Er achtet das Engagement der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/563 Plön Polizei, Fahrzeugkontrolle	<p>Petentin, die Betreuung ihres schwerbehinderten Bruders übernommen zu haben. Nach der beigezogenen Stellungnahme haben die beteiligten Verwaltungen jedoch korrekt gehandelt.</p> <p>Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, Kontakt mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein aufzunehmen, um eine sozioökonomische Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine Informationsbroschüre der Landwirtschaftskammer mit Angaben für den für sie zuständigen Berater erhält die Petentin zusammen mit diesem Beschluss.</p> <p>Ferner rät der Ausschuss der Petentin, bezüglich ihrer persönlichen Lebensumstände Kontakt mit der Landesbeauftragten für soziale Angelegenheiten, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon: 0431/988-1240, aufzunehmen, um sich beraten zu lassen.</p> <p>Abschließend möchte der Ausschuss sein Interesse bekunden, über die Ergebnisse der Beratungsgespräche von der Petentin informiert zu werden.</p> <p>Die Petentin fühlt sich durch die Art der Durchführung einer allgemeinen Verkehrskontrolle ihres getunten Kraftfahrzeugs ungerecht behandelt und begehrt die Feststellung, dass das polizeiliche Verhalten rechtswidrig war. Zudem beschwert sie sich über eine aus ihrer Sicht geschlechtsbedingte Ungleichbehandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Gesichtspunkte der Petentin, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat sich seinerseits zur Aufarbeitung der beanstandeten polizeilichen Maßnahme von der Polizeidirektion Kiel berichten lassen. Das Mittel der allgemeinen polizeilichen Verkehrskontrolle stelle eine Maßnahme der abstrakten Gefahrenabwehr zur Gewährleistung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs dar. Rechtsgrundlage dafür sei § 36 Absatz 5 Straßenverkehrsordnung. In Verbindung mit § 4 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung und § 11 Absatz 6 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung sei neben der augenscheinlichen Fahrzeugkontrolle auch die Kontrolle der Fahrzeugpapiere wie Führerschein und Zulassungsbescheinigung sowie vorhandene Gutachten oder Betriebserlaubnisse mitumfasst.</p> <p>Nach Auskunft des Innenministeriums sei das Ausstellen einer sogenannten Mängelkarte verbunden mit der Aufforderung der Mängelbeseitigung ein regelmäßig vorkommender und etablierter Arbeitsvorgang. Lasse sich im Rahmen von polizeilichen Prüfungen ein ordnungsgemäßer Betrieb von Fahrzeugen nicht sicher feststellen oder blieben Zweifel bestehen, sei eine Überprüfung durch einen Sachverständigen angezeigt.</p> <p>Im Einzelnen führt das Ministerium aus, dass das Fahrzeug der Petentin den beiden Polizeibeamten aufgrund der äußerlich erkennbaren baulichen Veränderungen in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bezug auf die Auspuffanlage, Tieferlegung und breite Reifen aufgefallen sei. Aufgrund der unverändert gebliebenen Messergebnisse an der Vorderachse nach Umsetzung des Fahrzeugs auf eine ebene Fläche sei die Beladung richtigerweise als unerheblich zu beurteilen gewesen. Bei den Messungen an der Hinterachse sei es nach beiden Messergebnissen zu Beanstandungen beim Abgleich mit den Daten der Fahrzeugpapiere gekommen. Deswegen sei eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen notwendig gewesen.

Das Innenministerium konstatiert weiterhin, dass aufgrund der starken Tieferlegung des Fahrzeuges keine optische Kontrolle der Auspuffanlage möglich gewesen sei. Auch habe die Petentin keine Betriebslaubnis für die Auspuffanlage vorlegen können. Daher sei diese Beanstandung auf der Mängelkarte gelistet worden. Nach Überprüfung sämtlicher von der Petentin vorgebrachten Vorwürfe bei der Verkehrskontrolle kommt das Innenministerium zu der Einschätzung, dass die Kontrolle sehr sorgfältig und sachgerecht nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Ort durchgeführt worden sei.

Zudem seien die Beamten nach ihren fachlichen Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, dass keine unmittelbare Gefahr von dem Fahrzeug ausgehe und eine Weiterfahrt möglich sei. Auch sei kein ahndungswürdiger, bußgeldbehafteter Verstoß festgestellt worden. Allerdings sei eine technische Überprüfung durch die zuständige Fachbehörde beziehungsweise einen technischen Prüfer als erforderlich gesehen worden. Im vorliegenden Fall sei daher die zuständige Zulassungsstelle über die Beanstandungen zu informieren gewesen.

Zum Vorwurf der zeitlichen Dauer der Übermittlung des Sachverhalts an die Zulassungsbehörde sei festgestellt worden, dass mangels Gefahr im Verzug kein unverzügliches Handeln geboten gewesen sei. Ein Erfordernis, die Zulassungsstelle innerhalb weniger Tage zu informieren, habe nicht bestanden. Die angefallene Bearbeitungszeit mit zwei dazwischenliegenden Wochenenden sei kein unüblicher zeitlicher Rahmen.

Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass entgegen der Einschätzung der Petentin, der kontrollierende Polizeibeamte aufgrund seiner grundsätzlichen Verwendung im Verkehrsüberwachungstrupp sogar über eine ausgewiesene Expertise und Erfahrung in technischen Kontrollen von Fahrzeugen verfüge. Diese Kontrollerfahrung sei für das Ministerium durch sein Vorgehen bei der Verkehrskontrolle besonders deutlich geworden.

Insgesamt kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass bei der polizeilichen Maßnahme kein Fehlverhalten der Polizeibeamten festgestellt werden könne.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den von der Petentin dargestellten Vorwürfen bei der Durchführung der Verkehrskontrolle beschäftigt, kann diese aber ebenfalls nicht bestätigen. Insbesondere vermag der Ausschuss keine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung bei der Durchführung der Kontrolle zu erkennen. Die Beamten haben rechtmäßig im Rahmen ihrer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufgaben gehandelt.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass sich ein Fahrzeug jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand befinden muss. Wer den Umbau oder die Veränderung eines Kraftfahrzeugs nach seinen persönlichen Vorstellungen vornimmt, erhöht eigenständig das Risiko, dass während einer Verkehrskontrolle nicht immer festgestellt werden kann, ob die gebotene Verkehrssicherheit gegeben ist. Besteht Anlass zu der Annahme, dass sich ein Fahrzeug nicht im vorschriftsmäßigen Zustand befindet, ist eine Nachkontrolle durch anerkannte Sachverständige erforderlich. Der Ausschuss vermag dem Begehren der Petentin nicht zu entsprechen.

- 5 **L2126-19/595**
Brandenburg
Kommunale Angelegenheiten,
Steuermittel für Kombi-
Busbahnhof in Lübeck

Der Petent moniert einen Sachverhalt aus dem Schwarzbuch 2018 vom Bund der Steuerzahler zum barrierefreien Ausbau eines Kombibahnsteiges in Lübeck-Travemünde. Die zum Anfahren des Bussteiges notwendige Verlegung der Straßenführung sei bisher nicht städtebaulich geplant worden. Mangels einer notwendigen Straßenverbindung sei der Bussteig von Bussen nicht anfahrbar und könne daher seit Fertigstellung nicht in Betrieb genommen werden. Die Baumaßnahmen hätten bereits 1,4 Millionen € gekostet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der Hansestadt Lübeck beigezogen.

In ihrer Stellungnahme teilt die Hansestadt Lübeck mit, dass der Bereich des Kombibahnsteiges bisher noch nicht für den Busverkehr erschlossen worden sei, da hierfür erst ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müsse. Sobald im Rahmen des derzeit diskutierten Mobilitätskonzeptes für Travemünde auch die Ausgestaltung der direkten Umgebungsflächen geklärt sei, könne ein entsprechendes Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Ein Ergebnis für das Mobilitätskonzept sei noch in 2019 zu erwarten. Die Hansestadt Lübeck betont, dass die Nutzung des Kombibahnsteiges für die Zukunft geplant sei.

Zu den Kostenträgern merkt die Hansestadt an, es habe sich um eine Partnerschaft zwischen der Deutschen Bahn AG, der damaligen Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck gehandelt. Die Hansestadt habe von den Baukosten in Höhe von 1,2 Millionen € einen Anteil von 94.000 € getragen und die Maßnahme bereits im Jahr 2015 abgerechnet.

Als Kommunalaufsichtsbehörde weist das Innenministerium darauf hin, dass die Rechtsaufsicht keine Zweckmäßigkeitprüfung umfasse, auch wenn sich Hinweise ergäben, dass die Maßnahme hätte zweckmäßiger umgesetzt werden können. Ein offensichtlicher Rechtsverstoß der Hansestadt Lübeck, der für ein Eingreifen der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-19/597 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten, Abbau einer öffentlichen Toilette in Lübeck	<p>Kommunalaufsicht erforderlich sei, habe nicht festgestellt werden können. Zumal die Hansestadt Lübeck nunmehr erklärt habe, im Rahmen des zukünftigen Mobilitätskonzeptes für Travemünde an der Einbeziehung des Kombibahnsteigs festhalten zu wollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein fällt. Nach Artikel 25 der Landesverfassung ist der Ausschuss in derlei Angelegenheiten auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Aber auch er kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass eine zweckmäßigere Umsetzung zum barrierefreien Ausbau und zur Inbetriebnahme des Kombibahnsteigs möglich erscheint. Im Rahmen der Rechtskontrolle konnte kein Rechtsverstoß festgestellt werden. Daher besteht kein parlamentarischer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent bezieht sich auf einen Bericht aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2018 über eine Toilettenanlage in der Hansestadt Lübeck. Er beklagt, dass eine speziell für die Klientel der Drogenszene errichtete Toilettenanlage, deren Inbetriebnahme Gesamtkosten in Höhe von 76.000 Euro verursacht hätte, nach nur 16 Betriebsmonaten mit erheblichen Kosten wieder abgebaut worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat die Hansestadt Lübeck um eine Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten.</p> <p>Das Innenministerium führt zur Situation wie folgt aus, dass am betreffenden Standort im März 2017 eine vandalmussichere Toilettenanlage mit einem eingebauten Behälter für gebrauchte Spritzen in Betrieb genommen worden sei. Die Einbauten seien aus Edelstahl und fest mit dem Gebäude verbunden. Bei dieser Anlage sei zusätzlich darauf geachtet worden, dass bis auf den Einwurfschacht für gebrauchte Spritzen keine Öffnungen vorhanden seien, die als Versteck für Verbrauchsmaterial jeglicher Art dienen können. Zusätzlich sei auf Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner eine blaue Beleuchtung (Schwarzlicht) installiert worden, um den Nutzern das Auffinden der Venen zu erschweren. Der Anschaffungspreis der Toilettenanlage hätte rund 58.000 € betragen, der Abbau einschließlich Fundament hätte weitere 17.760 € gekostet.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Anlage vom betroffenen Personenkreis in den ersten Monaten gut angenommen worden und eine Entspannung der örtlichen Lage eingetreten sei. Die anliegenden Grünanlagen, Altstadtgänge und der angrenzende Spielplatz seien deutlicher weniger für die Notdurft genutzt worden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und ferner sei die Geruchsbelästigung deutlich zurückgegangen. Ab Anfang 2018 sei leider eine zunehmende Verschlechterung der Situation eingetreten. Bei der Stadtverwaltung, der Polizei und der Arbeiterwohlfahrt seien die Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner über ruhestörenden Lärm, Urinieren in den Hauseingängen, Anwendung von Gewalt, Gebrauch von Schusswaffen, Diebstähle, Drogenhandel und Deponieren von Diebesgut gestiegen. Bei den intensivierten Kontrollen durch die Polizei vor Ort sei ein wachsender und aggressiv auftretender Personenkreis festgestellt worden. Diese Entwicklung hätte zu einer einvernehmlichen Entscheidung zwischen Stadt und Polizei geführt, diesen Kriminalitätsschwerpunkt durch Abbau der Toilettenanlage und Rückbau der Fläche zu entschärfen. Die Toilettenanlage sei derzeit bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck eingelagert und werde in Kürze nach einer Aufbereitung und Ausstattung mit einem Münzautomaten im Lübecker Stadtpark als öffentliche Toilette installiert. Um die Sicherheit am betreffenden Standort weiterhin aufrechtzuerhalten und die Entwicklung der Situation zu beobachten, fänden weiterhin verstärkt regelmäßig weitere Polizeikontrollen auf der Anlage sowie dem anliegenden Grünzug und Spielplatz statt.

Die vor Ort gewonnen Erkenntnisse würden von allen Beteiligten gemeinsam ausgewertet und entsprechende weitere Handlungsstrategien erarbeitet. Zur Verbesserung der Situation sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die aus Vertretungen der Hansestadt Lübeck, Polizei und Arbeiterwohlfahrt bestehe. Zwischenzeitlich hätte sich nach Aussagen der Anwohnerinnen und Anwohner die Situation am betreffenden Szenetreff deutlich verbessert.

Bei der Aufstellung und dem Abbau der Toilettenanlage handelt es sich um eine Maßnahme der kommunalen Selbstverwaltung der Hansestadt Lübeck. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt damit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Für das Innenministerium seien Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsicht in den grundsätzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder rechtfertigen würden, nicht erkennbar. Vielmehr entsprechen die vorgesehene Nutzung der Toilettenanlage im Lübecker Stadtpark dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages teilt die Auffassung des Innenministeriums. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/598 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten, Steuerverschwendung, Bau einer Brücke in Lübeck	<p>Der Petent bezieht sich auf einen Bericht aus dem Schwarzbuch 2018 des Bundes der Steuerzahler über den Ersatzneubau der Possehlbrücke in der Hansestadt Lübeck. Er beklagt die unverhältnismäßig hohen Kosten der Baumaßnahme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Darstellung des Petenten, die Planungsvorbereitung und die Leistungsbeschreibung der Baumaßnahme seien mangelhaft, als unzutreffend zurückgewiesen werde. Die Hansestadt Lübeck hätte vor dem Risiko weiterer unkalkulierbarer Kostenforderungen, einer Leistungszurückbehaltung und damit einhergehender Bauzeitenverzögerungen sowie eines jahrelangen Rechtsstreites mit ungewissem Ausgang und hohem Kostenrisiko gestanden. Das unkalkulierbare Bauzeitenrisiko berge weiterhin Risiken für andere aktuell anstehende, wichtige Brückenprojekte, die sich nicht unbegrenzt in die Zukunft verschieben ließen. In der Baumaßnahme seien mehrere anspruchsvolle technische Randbedingungen zu lösen gewesen, beispielsweise ein schwieriger Baugrund mit Geröllschichten in größeren Tiefen, die Aufrechterhaltung von Hauptversorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation sowie ein halbseitiges Bauen unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs.</p> <p>Das Innenministerium sei gemäß § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und somit auch für die Hansestadt Lübeck. Gemäß § 120 Gemeindeordnung übe die Kommunalaufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben rechtmäßig erfüllen und beraten und unterstützen die Gemeinden. Die Rechtsaufsicht umfasse allerdings nicht die Prüfung von Zweckmäßigkeitserwägungen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Den Ausführungen der Hansestadt Lübeck sei zu entnehmen gewesen, dass die Umsetzung der überaus komplexen Maßnahmen durch Probleme mit dem Auftraggeber behindert worden sei. Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsicht in den grundgesetzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/609 Bayern Bauwesen, Beratung durch die Baubehörde Nordfriesland	<p>oder rechtfertigen würden, seien für das Innenministerium nicht erkennbar gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass 2018 eine erfolgreiche Mediation zwischen den Bauvertragsparteien durchgeführt worden ist. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es der Hansestadt Lübeck, mit welchen Mitteln sie einen Streit beilegt. Einen offensichtlichen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht festgestellt, er teilt daher die Auffassung des Innenministeriums.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die von der unteren Bauaufsichtsbehörde erlassene Anordnung zur Beseitigung eines kürzlich renovierten Nebengebäudes auf seinem Grundstück. Die Beseitigung oder alternativ der Rückbau seien mit erheblichen finanziellen Verlusten verbunden, die durch eine ordnungsgemäße Beratung durch die Behörde hätten vermieden werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Kreises Nordfriesland beigezogen. Der Kreis konstatiert, dass die Außenbereichslage des Grundstücks sowie die Notwendigkeit einer Genehmigung für eine Sanierung des Nebengebäudes Gegenstand des Beratungsgesprächs im Jahr 2013 gewesen sei. Auch sei der Hinweis erfolgt, das Nebengebäude im vorhandenen Zustand zu nutzen. Der Petent habe in dem Gespräch kein konkretes Vorhaben zu den baulichen Änderungen an dem Nebengebäude vorgestellt. Die bauaufsichtliche Beratung habe sich auf die Veränderungen am Wohnhaus bezogen. Weiter führt der Kreis aus, die Baugenehmigung von 2014 sei zur Erweiterung und Sanierung des Wohnhauses erteilt worden. Bei einer Ortsbesichtigung sei festgestellt worden, dass umfangreiche Bauarbeiten an dem Nebengebäude mit Eingriffen in die Substanz und Herstellung eines Dachstuhls stattgefunden hätten. Durch diese Maßnahmen sei der Bestandsschutz für das ehemalige Gebäude erloschen. Das Nebengebäude sei somit baurechtlich ein Neubau ohne Baugenehmigung. Daraufhin sei im Februar 2018 die Beseitigungsanordnung für das Nebengebäude ergangen. Das anhängige Widerspruchsverfahren ist zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Innenministeriums noch nicht abgeschlossen gewesen.</p> <p>Allerdings habe nach Prüfung der Bauaufsicht, ob die Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung für das Nebengebäude möglich sei, diese nicht in Aussicht gestellt werden können. Das Innenministerium kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde fachlich nicht zu beanstanden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Zwar vermag er die sich wi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dersprechenden Darstellungen zum Gesprächsablauf, insbesondere in welchem Rahmen über das Nebengebäude gesprochen worden ist, mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzuklären. Aus den Umständen, dass das Grundstück seit Jahrzehnten im Familienbesitz ist und ein umfangreiches Vorverfahren zur Baugenehmigung für das Wohnhaus durchgeführt wurde, hätte der Petent Kenntnisse von der Außenbereichslage mit restriktiver Baumöglichkeit haben müssen. Zudem war aus der Baugenehmigung ersichtlich, dass diese auf das Wohnhaus beschränkt ist. Zumindest aus Sicht des Petenten ist im Vorgespräch nicht konkret über die Zulässigkeit möglicher Umbaumaßnahmen am Nebengebäude gesprochen worden. Dem Ausschuss erscheint es daher zumutbar, vor einer derartig umfangreichen Umgestaltung eines Gebäudes, die über reine Sanierungsmaßnahmen hinausgeht, im Vorfeld eine konkrete Nachfrage zur Zulässigkeit bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dem Begehren des Petenten kann daher nicht entsprochen werden.

- 9 **L2126-19/625**
Rendsburg-Eckernförde
Bauwesen, Absicherung von
Nachbargrundstücken

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung, welche Behörde für die Kontrolle der Baumaßnahme auf seinem Nachbargrundstück zuständig sei und aus welchen Gründen die geringen Abstandsflächen zu den Nachbargebäuden genehmigt worden seien. Unmittelbar begehrt er die Wiederherstellung der Standsicherheit der umliegenden Gebäude, die durch die nach seiner Ansicht unsachgemäß durchgeführten Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück in Gefahr sei. Die Kontaktaufnahme mit der Baubehörde sei bisher ohne Erfolg geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium stellt zu dem Sachverhalt fest, dass auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans für das Flurstück die Errichtung eines Gebäudes im Genehmigungsverfahren nach § 68 Landesbauordnung beantragt worden sei. Das Vorhaben halte die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Da die Abstandsflächen von mindestens 3 Metern gemäß § 6 Landesbauordnung im Bebauungsplan von beiden Seiten unterschritten würden, hätte vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes für die Nachbarn die Möglichkeit bestanden, Einwendungen dagegen vorzubringen.

Das Ministerium berichtet ebenfalls, dass die untere Bauaufsichtsbehörde den Rechtsanwalt des Petenten über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (BGBau) informiert und bezüglich der möglichen Schäden an den Nachbarhäusern empfohlen habe, eine zivilrechtliche Klärung der Angelegenheit anzustreben.

Die untere Bauaufsicht hat dem Ministerium ebenfalls von diversen Maßnahmen berichtet, die zur Wiederher-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stellung der Statik der Baugrube nebst begleitender Überprüfung und Dokumentation angeregt worden seien. Ein Ingenieur für Standsicherheit habe der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich die ausreichende Standsicherheit der Nachbargebäude bestätigt. Ein bauaufsichtliches Einschreiten werde vom Innenministerium derzeit nicht als erforderlich angesehen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Standsicherheit der umliegenden Gebäude unverzüglich wiederhergestellt wurde. Er möchte seiner Zuversicht Ausdruck verleihen, dass die Bautätigkeiten unter den installierten Kontrollmechanismen nunmehr ordnungsmäßig verlaufen und die untere Bauaufsichtsbehörde bei Unregelmäßigkeiten entsprechende Maßnahmen veranlassen wird.

Zu dem Vorbringen der Unterschreitung der Abstandsflächen im Bebauungsplan ist der Ausschuss aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Unterschreiten der notwendigen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung durch Festsetzungen im Bebauungsplan mit entsprechender Begründung städtebaulicher Belange rechtmäßig sein kann. Die Gemeinde müsste dann im Planaufstellungsverfahren im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch insbesondere aber auch die Belange berücksichtigen, die für die Beibehaltung der Abstandsflächen sprechen. Der Schutzzweck der landesbaurechtlichen Norm darf von der Gemeinde nicht konterkariert werden (vgl. BeckOK BauGB/Spannowsky, 44. Ed. 1.2.2019, BauGB § 9 Rn. 9-11.2). Ob der Bebauungsplan für das Flurstück diesen Anforderungen entspricht, obliegt nicht der Kontrollkompetenz des Ausschusses. Insofern stellt der Ausschuss dem Petenten anheim, eine verwaltungsgerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans zu erwägen.

- 10 **L2122-19/678**
Schleswig-Flensburg
Kommunale Angelegenheiten,
Umwidmung eines Mischgebietes

Der Petent beanstandet, dass eine Gemeinde ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Mischgebiet in ein Gewerbegebiet umwandeln wolle, ohne die Bedenken der Anwohnerinnen und Anwohner zu berücksichtigen. Weiterhin macht er Missstände hinsichtlich der Entwässerungssituation in der Gemeinde geltend, da mehrere Straßenzüge keine Entwässerungsanlagen hätten. Zudem sei ein großer alter Baum ohne vorherige Genehmigung entfernt worden. In einer Entfernung von zwei Metern sei ohne für ihn ersichtlichen Grund eine hohe Bretterwand aufgestellt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat zur Sachverhaltsaufklärung die Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Schleswig-Flensburg gebeten, in der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Das Innenministerium führt zur Sachlage aus, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bauleitpläne von den Gemeinden im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen seien. Dazu gehöre neben der Entscheidung über planerische Inhalte eines Bebauungsplanes auch die Entscheidung, keine Bauleitplanung anzustreben. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Das Innenministerium merkt an, dass im Flächennutzungsplan der maßgebende Bereich bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen sei. Die Auffassung des Petenten, dass dieser Bereich von einem Misch- in ein Gewerbegebiet umgewandelt worden sei, treffe damit nicht zu. Nach Auskunft der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Schleswig-Flensburg seien in diesem Gebiet neben der Nutzung des Petenten vier baurechtlich genehmigte Wohnnutzungen und eine Betriebsleiterwohnung vorhanden. Inwieweit die Wohnnutzung des Gebäudes des Petenten bauaufsichtlich genehmigt worden sei, sei nicht zweifelsfrei feststellbar. Dieses Quartier sei durch eine gewerbliche Nutzung geprägt. Bauplanungsrechtlich werde das Gebiet als eine Gemengelage eingestuft. Die Gemeinde habe dieses Quartier bisher nicht mit einer verbindlichen Bauleitplanung überplant. Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Schleswig-Flensburg sei eine verbindliche Planung allerdings wünschenswert.

Die angrenzende Fläche sei hingegen mit einem Bebauungsplan der Gemeinde überplant worden. Das Gelände werde von verschiedenen Speditionen genutzt. Die dort errichteten Vorhaben entsprächen den Festsetzungen im Bebauungsplan. Bei Aufstellung des Bebauungsplanes sei ein Lärmgutachten erstellt worden. Die gemäß der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz angesetzten Grenzwerte für die dort vorhandenen Wohnhäuser und auch für das Haus des Petenten entsprächen denen eines Mischgebietes. Insofern der Petent einen Holzzaun anspricht, weist die Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass es sich dabei um eine Lärminderungsmaßnahme handele, die zur Umsetzung des Gutachtens in den Bebauungsplan aufgenommen worden sei.

Soweit der Petent Missstände bei der Erschließung in der Gemeinde anspricht, obliege dies nach Auffassung des Innenministeriums der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast. Die vom Petenten angeführte Baumfällung sei auch bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Holstein angezeigt worden. Da die Bäume nach dortiger Auffassung nicht landschaftsprägend gewesen seien und in der Gemeinde keine Baumschutzsatzung bestehe, sei die Angelegenheit nicht weiter verfolgt worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-19/693 Schleswig-Flensburg Beamtenrecht	<p>Im Ergebnis stellt das Innenministerium fest, dass Anhaltspunkte für ein rechts- oder zweckwidriges Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Schleswig-Flensburg nicht ersichtlich seien. Die vom Petenten angesprochenen Probleme seien unter anderem auf eine fehlende Bauleitplanung und Baumschutzsatzung zurückzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass in der Petition ein Rechtsverstoß nicht festzustellen ist. Gleichwohl stellt er der Gemeinde anheim, die in der Petition aufgezeigten Anregungen der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Schleswig-Flensburg in eigener Verantwortung zu prüfen. Der Ausschuss bittet das Innenministerium, dass die Gemeinde Kenntnis von diesem Beschluss erhält.</p> <p>Der Petent wendet er sich gegen das Verhalten eines Beamten, der eine Entscheidung zu Ungunsten des Petenten getroffen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Das Bundesverfassungsgericht definiert diese Grundsätze unter anderem als den „Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend und während eines längeren, Tradition bildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind“ (vgl. BVerfGE 8, 143).</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben an die geltenden Gesetze gebunden seien. Dabei habe die Achtung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger als Fundament des geschriebenen Rechts eine zentrale Bedeutung. In den Fällen, in denen der Gesetzgeber den handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ermessensspielräume eingeräumt habe, kämen die Grundrechte insbesondere zum Tragen. Aber auch in den Fällen, in denen der Gesetzgeber kein Ermessen vorsehe, seien die Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu achten. Bei einer behördlichen Entscheidung seien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung gesetzlich dazu verpflichtet, im Sinne der Menschen zu handeln.</p> <p>Gemäß § 83a Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz soll die Behörde die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie er-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2126-19/698 Nordrhein-Westfalen Polizei, Twitterkonto für Ermittlungsarbeit	<p>teilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht aufgrund des Schreibens des Petenten keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition eine zeitgemäße Ausstattung der Polizei für ihre Ermittlungsarbeit erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet dem Ausschuss, dass zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt zu geringe Informationen vorhanden seien, um weitere Recherchen oder Ermittlungen für diesen Einzelfall zu veranlassen. Zudem sei kein Bezug zu Schleswig-Holstein erkennbar.</p> <p>Grundsätzlich sei die Landespolizei Schleswig-Holstein im Bereich der digitalen Kriminalitätsphänomene gut aufgestellt. Jede Dienststelle verfüge über Personal mit den erforderlichen Qualifikationen, um die dort üblicherweise anfallenden Aufgaben zu erledigen. Das Vorhalten aller Kompetenzen sei nicht auf jeder Dienststelle notwendig, sondern nur entsprechend der speziellen Aufgaben einer Organisationseinheit angezeigt. Zentral stelle das Dezernat „Cybercrime und Digitale Spuren“ des Landeskriminalamtes das „Kompetenzzentrum digitale Spuren“ dar. Insgesamt verfüge die Landpolizei auf allen Ebenen über hervorragend ausgebildete Kräfte, die auch speziell für „anlassbezogene Internetrecherchen“ ausgebildet seien. Polizeidienststellen könnten sich im Bedarfsfall an diese Mitarbeiter wenden und um Unterstützung bitten; beispielsweise zur beweiskräftigen Sicherung von Inhalten aus dem Internet.</p> <p>Die Polizei könne daneben Bestandsdatenabfragen zu Benutzerkonten an Anbieter von sozialen Netzwerken senden. Dies sei insbesondere bei US-amerikanischen Firmen möglich. Die Abfrage erfolge über ein portalgestütztes Verfahren. Eine Inhaltsdatenabfrage könne hingegen nur über ein internationales Rechtshilfeersuchen erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Umstände bestehe die Möglichkeit einer Schnellabfrage an die Social-Media-Unternehmen.</p> <p>Abschließend weist das Innenministerium darauf hin, dass öffentlich zugängliche Informationen aus sozialen Netzwerken bereits für Ermittlungszwecke gesammelt und ausgewertet würden.</p> <p>Auch dem Petitionsausschuss ist eine moderne, gute und zwecktaugliche Ausstattung der Polizei zur Erfüllung ihrer Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsaufga-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

ben ein wichtiges Anliegen. Die stete Anpassung von Ausbildung und Ausstattung der Polizei an aktuelle Entwicklungen ist dabei für die erfolgreiche Erledigung der Aufgaben unerlässlich. Exemplarisch für den Bereich der internetbasierten Ermittlungsmethoden wird die moderne Aufstellung der Polizei in Schleswig-Holstein in der Stellungnahme des Ministeriums verdeutlicht.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Polizei die vom Petenten begehrten Ermittlungsmethoden bereits zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund weist er darauf hin, dass zur Einleitung von Ermittlungen das Vorhandensein eines strafrechtlichen Anfangsverdachts geprüft wird, bevor die zuständige Polizeidienststelle weitere Schritte einleitet. Für den vorliegenden Sachverhalt ist keine Verbindung zu Schleswig-Holstein erkennbar. Bezüglich der Forderung eines schnelleren Internetzugangs der Polizeidienststellen weist der Ausschuss auf die Breitbandstrategie der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung hin.

- 13 **L2122-19/699**
Kiel
Bauwesen, Einhaltung der Landesbauordnung, Stellplätze

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, um die Schließung beziehungsweise den Abriss zweier Großgaragen überprüfen zu lassen. Durch diese Maßnahmen sei eine unübersichtliche Situation des ruhenden Verkehrs entstanden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kiel die in den 70er Jahren erbauten Wohnblöcke ursprünglich großzügig mit Parkmöglichkeiten ausgestattet worden seien. Durch mehrmalige Verkäufe von Wohnblöcken und Kaufhäusern sei mittlerweile eine unübersichtliche Lage entstanden, da sich durch Teilung der Grundstücke die Situation ständig verändere. Da die Grundstücksteilungen nicht genehmigungspflichtig seien, liege der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kiel hierüber keine Dokumentation vor. Die jetzige Situation um Parkhäuser und Stellplätze beschäftige die Kieler Bauaufsicht bereits seit längerem. Dieses Thema sei im Februar 2019 im Ortsbeirat aufgegriffen worden.

Das Innenministerium führt aus, dass ohne das geschlossene Parkhaus und das beseitigte Parkhaus zurzeit 545 Stellplätze in diesem Bereich zur Verfügung ständen. Mit der Fertigstellung des neuen Parkhauses erhöhe sich Ende des Jahres die Zahl der verfügbaren Stellplätze um 79 auf 624 Stellplätze. Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Parkhäuser zurzeit lediglich zu 50 bis 70 Prozent ausgelastet seien, so dass 150 bis 180 Stellplätze nicht genutzt würden. Die Stellplätze der geschlossenen Parkhäuser könnten in den umliegenden Parkhäusern angemietet werden. Im weiteren

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2126-19/726 Berlin Polizei, Auskunft über Ermittlungen	<p>Bereich befänden sich zusätzlich 330 öffentliche Parkplätze, die kostenfrei und zeitlich unbeschränkt genutzt werden könnten. Somit ständen derzeit 875 und nach Fertigstellung des neuen Parkhauses insgesamt 954 Stellplätze für 975 Wohnungen zur Verfügung.</p> <p>Nach der Stellplatzrichtlinie sei von einem Stellplatzschlüssel von 0,7 Stellplätzen je Wohnung bei Mehrfamilienhäusern auszugehen, somit ständen für die Wohnungen ausreichend erforderliche Stellplätze in den Parkhäusern und auf privaten Stellplätzen zur Verfügung. Die Parkhäuser und Stellplatzflächen befänden sich in einem Zustand, der eine Nutzung zulasse.</p> <p>Soweit in der Sitzung des Ortsbeirates von Anwesenden darauf hingewiesen worden sei, dass die Rettungswege zugesperrt sowie die öffentlichen Parkflächen oftmals von großen Firmenlieferwagen belegt seien, werde das Ordnungsamt der Stadt Kiel diesen Bereich in die regelmäßige Überwachung des ruhenden Verkehrs aufnehmen.</p> <p>In der Ortsbeiratssitzung sei ferner in Erwägung gezogen worden, die Feuerwehr um eine Einschätzung der Situation zu bitten und eine Notfallübung vorzuschlagen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Stadt Kiel der Problematik bereits angenommen hat und hofft, dass mit den zusätzlichen Maßnahmen dem Petitionsanliegen abgeholfen werden kann.</p> <p>Der Petent begehrt die Aufklärung, aus welchem Grund er auf seine Nachfrage, ob polizeiliche Ermittlungen wegen Brandstiftung in der angefragten Region durchgeführt würden, von der zuständigen Polizeidirektion keine inhaltliche Auskunft erhalten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidirektion sowie des Landespolizeiamtes eingeholt.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass polizeiliche Auskünfte zu laufenden Ermittlungsverfahren grundsätzlich nur sehr restriktiv erteilt werden könnten, da gerade der Wissensvorsprung der Polizei für die weiteren Ermittlungen essentiell sei. Ob im Einzelfall eine Auskunft erteilt werden könne, bedürfe einer genauen Abwägung sowie der Rücksprache der Polizei mit der die Ermittlungen führenden Staatsanwaltschaft. Gerade bei einer Häufung von Bränden sei es besonders wichtig, dass mit den Ermittlungserkenntnissen äußerst sensibel umgegangen werde. Hierzu gehörten insbesondere neben den Erkenntnissen zur Brandursache auch, ob Brände absichtlich gelegt worden oder durch andere Umstände entstanden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass aus ermittlungstaktischen Gründen auch die Auskunft, ob ein Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung derzeit in einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2126-19/736 Schleswig-Flensburg Bauwesen, Beseitigungsan- ordnung des Kreises Schleswig- Flensburg	<p>Region durchgeführt wird, bereits Einfluss auf die laufenden Ermittlungen haben kann. Er stimmt mit der Auffassung des Innenministeriums überein, dass dem Anliegen des Petenten durch die telefonische Auskunft vom Leiter der zuständigen Kriminalpolizeistelle bereits Rechnung getragen worden ist und ein Anspruch auf schriftliche Auskunftserteilung nicht besteht.</p> <p>Der Petent wehrt sich gegen eine Beseitigungsanordnung der Bauaufsichtsbehörde gemäß der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Er möchte mit der Petition die Aufhebung der Abrissverfügung und eine nachträgliche Baugenehmigung für das von ihm errichtete Gebäude erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Grundstück des Petenten im Außenbereich liege. Bei einer Baukontrolle im Sommer 2012 habe die untere Bauaufsichtsbehörde festgestellt, dass an der Stelle eines ehemaligen Betriebsleiterhauses bis auf eine Giebelwand ein vollständig neues Gebäude ohne Baugenehmigung errichtet worden sei. Im weiteren Verlauf des Verfahrens habe die Behörde vorerst die Einstellung der laufenden Bauarbeiten angeordnet sowie ein bauordnungsrechtliches Verfahren zur Beseitigung des Gebäudes eingeleitet.</p> <p>Nach Inkrafttreten einer Gesetzesänderung vom 20. September 2013 habe der Petent eine neue Ausnahmeregelung des § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) für sein Vorhaben geltend gemacht, nach der unter bestimmten Voraussetzungen die Neuerrichtung eines ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes möglich geworden sei.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde habe dem Petenten daraufhin mitgeteilt, dass das ursprüngliche Gebäude auf seinem Grundstück bereits vor der Einführung der ergänzenden Ausnahmeregelung im Baugesetzbuch ersetzt worden und diese somit nicht für sein Vorhaben anwendbar sei. Auch bestünden mindestens Zweifel, ob die Ausnahmeregelung für das Gebäude des Petenten überhaupt Anwendung fände. Nach dem umfangreichen Vorverfahren sei am 26. Februar 2016 die Beseitigungsanordnung für das Gebäude ergangen. Hiergegen habe der Petent Widerspruch eingelegt und im weiteren Verlauf Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Ein Termin für die mündliche Verhandlung sei bereits anberaumt.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen seien für das Innenministerium keine Anhaltspunkte für eine in der Sache rechts- oder zweckwidrige Entscheidung ersichtlich. Im Übrigen werde die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abgewartet.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass seit der ersten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2126-19/745 Segeberg Landesplanung, Windenergieanlagen	<p>Kontrollfahrt der Bauaufsichtsbehörde Ende August 2012 bis zur Klageeinreichung im November 2017 eine umfangreiche und ausführliche Befassung mit der Angelegenheit des Petenten stattgefunden hat. Mangels Baugenehmigung scheint mindestens eine formelle Rechtswidrigkeit für die Bebauung im Außenbereich gegeben zu sein. Zudem ist der Ausschuss darüber informiert, dass der Petent bisher keinen Bauantrag gestellt hat. Für die Dauer des Klageverfahrens besteht eine aufschiebende Wirkung für die Beseitigungsanordnung, sodass keine Gefahr für die Schaffung von vorvollendeten Tatsachen vor Beendigung des Rechtsstreits gegeben ist. Vor diesem dargestellten Hintergrund schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass kein offensichtliches Fehlverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit vorliegt.</p> <p>Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss auf das anhängige Gerichtsverfahren hin. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder dem Ausgang der Klage vorzugreifen.</p> <p>Der Petent spricht sich für den zeitnahen Ausbau und die stärkere Nutzung von Windenergie in Schleswig-Holstein aus. Die Landesregierung solle sich intensiver für eine klimafreundliche Energiegewinnung einsetzen und die notwendige Aufklärungsarbeit zu den Folgen des Klimawandels ausweiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hebt hervor, dass die Landesregierung bereits ehrgeizige Ziele in der Energiewende- und Klimaschutzpolitik verfolge. Die Entwicklung der Windenergienutzung stelle dabei ein zentrales Anliegen dar. Um das gesteckte Ziel der deutlichen Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes in Schleswig-Holstein zu erreichen, sei die Verfolgung von Klimaschutzbelangen nicht nur in der Energiepolitik zu verankern, sondern insbesondere auch in den Handlungsfeldern der Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftspolitik. Zur Abbildung der Entwicklungen lege die Landesregierung seit 2013 jährliche Energiewende- und Klimaschutzberichte vor. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang auf den letzten Bericht vom 21. Juni 2018 (Drucksache 19/818, S.49 ff.) hin, der auf der Internetseite des Landtages unter der Rubrik „Parlament“ einzusehen ist. Inhaltlich führt das Ministerium weiter aus, dass derzeit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

neue Regionalpläne zum Thema Windenergienutzung in Vorbereitung seien. Es sei vorgesehen, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für Windenergienutzung auszuweisen, um die geordnete Entwicklung der Windenergie zu steuern. Das Aufstellungsverfahren werde bereits mit Hochdruck vorangetrieben.

Ende 2018 seien in Schleswig-Holstein 2.959 Windkraftanlagen in Betrieb gewesen. Weitere 117 Anlagen stünden vor der Inbetriebnahme. Zusammen könne von diesen Anlagen eine Gesamtleistung von 6,9 Gigawatt erzeugt werden. Ziel sei es, diese Leistung bis 2025 auf 10 Gigawatt zu erhöhen. Seit 2015 seien bereit 430 neue Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 1,3 Gigawatt in Betrieb gegangen. Im Wege des Repowerings seien 314 Altanlagen mit einer Gesamtleistung von 0,3 Gigawatt stillgelegt worden. Damit sei seit 2015 die Netto-Gesamtleistung in der Windenergieerzeugung in Schleswig-Holstein um 1 Gigawatt gestiegen.

Zu dem Vorschlag der Ausweitung der Anwendung von Tabukriterien auf andere Ziele der Raumordnung entgegnet das Ministerium, dass in den Regionalplänen zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden sollen, in denen auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet bestimmt sei. Daraus folge für Projektierer und Betreiber die Rechtssicherheit, dass sich im Genehmigungsverfahren die Windenergienutzung planungsrechtlich verbindlich durchsetzen werde, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt würden. Auf Planebene erkennbare konkurrierende Nutzungen seien ausgeschlossen. Nur mit einem solchen Plankonzept seien sämtliche Zielsetzungen, die die Landesregierung mit der Regionalplanung verfolge, zu erreichen. Das Konzept „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ stelle allerdings höchstmögliche Anforderungen an eine Letztabwägung auf Regionalplanebene, daher sei ein umfangreicher Katalog aus Tabu- und Abwägungskriterien erforderlich und bei der Flächenauswahl anzuwenden. Bei anderen Zielen der Raumordnung sei lediglich die Ausweisung von Vorranggebieten (ohne Ausschlusswirkung) erforderlich. Dafür könne auf einen umfangreichen Katalog von Tabu- und Ausschlusskriterien verzichtet werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, sich für den Ausbau und die Akzeptanz der Windenergie einzusetzen. Auch für den Ausschuss ist die Energiegewinnung mittels regenerativer Energieträger ein zukunftsweisendes Anliegen. Gerade für Schleswig-Holstein spielt die Windenergie für den Klimaschutz eine zentrale Rolle und ist gleichzeitig ein wichtiger Wirtschaftszweig. Der Ausschuss stellt fest, dass die Landesregierung den Ausbau der Windenergie bereits als zentrales Anliegen behandelt.

Ferner stimmt der Ausschuss mit dem Petenten überein, dass die Beschleunigungsmöglichkeiten in diesem Bereich ausgeschöpft werden sollten und die Öffentlichkeit bereits in der Planungsphase mitgenommen werden muss. Allerdings ist die Energiewende aktuell

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2126-19/746 Stormarn Kommunale Angelegenheiten, Anschluss- und Benutzungszwang	<p>regelmäßig Gegenstand der öffentlichen und politischen Diskussion, so dass die Thematik bereits an den einzelnen Bürger herangetragen wird. Dies ermöglicht jedermann, sich eigenverantwortlich mit dem Thema auseinanderzusetzen und das eigene Handeln zu überdenken.</p> <p>Abschließend weist der Ausschuss auf den für den Sommer anstehenden Energiewende- und Klimaschutzbericht für 2019 hin, der über die Fortschritte seit letztem Jahr Aufschluss geben wird.</p> <p>Der Petent ist wohnhaft im Außenbereich und kritisiert behördliche Entscheidungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die sein Grundstück betreffen. Diese seien nach seinem Empfinden willkürlich ergangen und mit unangemessen hohen Kosten und Gebühren sowie weiteren Nachteilen für ihn verbunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung abgestimmten Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits das zuständige Amt an der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Das zuständige Amt berichtet, dass es durch die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde Träger der zentralen Trinkwasserversorgung geworden sei. Zur Qualitätsüberwachung der Wasserwerte würden regelmäßige Kontrollen durchgeführt. Derzeit lägen die gemessenen Nitrat-Werte bei 1,4 Milligramm pro Liter. Ein Wert für Nitrit sei nicht nachweisbar. Der amtliche Grenzwert für Nitrat betrage 50 Milligramm pro Liter und für Nitrit 0,5 Milligramm pro Liter. Der Wasserlieferpreis von 1,75 € pro Kubikmeter bewege sich zudem in der hiesigen Region im Mittel.</p> <p>Bis der Anschluss des Grundstücks des Petenten an die zentrale Versorgungsleitung auch unter wirtschaftlichen Aspekten realisierbar geworden sei, sei die Frischwasserversorgung mittels eigenem Brunnen erfolgt. Der Anschluss an das zentrale Trinkwassernetz diene der Sicherstellung der Versorgung und vor allem der Sicherstellung des Brandschutzes. Bevor der Anschluss- und Benutzungszwang für alle Grundstücke in diesem Siedlungsbereich an die Trinkwasser-Versorgungsleitung ausgesprochen worden sei, habe es eine ausführliche Bürgerinformation gegeben.</p> <p>Nach Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens sei vom Amt eine Rahmenvereinbarung mit einem Dienstleister zur Herstellung der Hausanschlüsse geschlossen worden. Der Dienstleister rechne die tatsächlich anfallenden Baukosten ab. Dies sei auch beim Petenten der Fall gewesen. Im diesbezüglichen Widerspruchsverfahren seien die Kosten seinem Rechtsbeistand verdeutlicht und sein Widerspruch zurückgewiesen worden. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung sei der Anschluss</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des betroffenen Siedlungsbereichs an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung weiterhin unwirtschaftlich. Daher würden die Wohngrundstücke über dezentral nachgerüstete Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen verfügen. Für diese Kleinkläranlagen und Sammelgruben liege die Abwasserbeseitigungspflicht gesetzlich begründet bei der Gemeinde. Eine Übertragung dieser Pflicht auf die Grundstückseigentümer sei rechtlich nicht vorgesehen. Nach dem Landeswassergesetz sei die Schlammmentnahme durch den Kleinkläranlagenbetreiber nicht zulässig. Vielmehr habe die Gemeinde diese Selbstverwaltungsaufgabe nach den Vorschriften der Amtsordnung für Schleswig-Holstein an das Amt übertragen.

Das Amt habe mittels eines Ausschreibungsverfahrens einen entsprechenden Entsorgungsauftrag an ein Unternehmen erteilt, nachdem zuvor das vom Petenten angeführte Entsorgungsunternehmen aus der benachbarten Gemeinde den Entsorgungsauftrag an das Amt wegen fehlender technischer Entsorgungskapazitäten zurückgegeben habe. Die Kosten der Schlammmentnahme würden vom Entsorgungsunternehmen vorgegeben und ergäben sich unter anderem aufgrund der Örtlichkeiten wie auch des Aufwandes. Daher seien die anfallenden Kosten auch schwer im Vergleich zu anderen Gemeinden zu bewerten. Die erhobene Verwaltungsgebühr des Amtes für die Abwicklung der Schlammmentnahme sei nach Einschätzung des Umweltministeriums nicht zu beanstanden und läge im normalen Bereich der Kosten in Schleswig-Holstein. Grundsätzlich sei die Gemeinde in der Gestaltung der Gebühren unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben frei.

Zur vom Petenten kritisierten Höhe der Grundsteuer verweist das Amt an die Kommunalpolitik, der die Beschlussfassung zu den gemeindlichen Steuerhebesätzen obliege.

Zur kritisierten Höhe der Strompreise wird in der Stellungnahme angemerkt, dass die Energiekosten in den letzten Jahren aus vielfältigen Gründen insgesamt gestiegen seien. Allerdings bestehe für den Verbraucher die Wahlmöglichkeit für Tarife und Stromanbieter. Die Bundesnetzagentur sei zentrale Informationsstelle für Energieverbraucher und unterstütze Verbraucher bei allgemeinen Energiethemen sowie bei Problemen mit Lieferanten und Netzbetreibern (Verbraucherservice Energie, Telefon: 030 - 22480500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de). Auch stünden die Verbraucherzentralen in Schleswig-Holstein bei Fragen zum Energieverbrauch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach abschließender Beurteilung werde das Verwaltungshandeln des Amtes von beiden Ministerien weder als rechtswidrig noch ermessenfehlerhaft eingestuft.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die entscheidungserheblichen Auswahlkriterien in der Verwaltung nicht immer mit denen von Privatpersonen übereinstimmen und diese Diskrepanz zu Unmut bei den Bürgern führen kann. Gerade im kommunalen Bereich ist die Verwaltung gefordert, mit den sich lokal

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2120-19/748 Plön Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Änderung der Landesverfassung	<p>auswirkenden Entscheidungen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben einer Vielzahl von unterschiedlichen Interessen der Einwohner gerecht zu werden. Die behördlichen Entscheidungen, die mit der Petition beanstandet werden, fallen in den verfassungsrechtlich garantierten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Kontrollkompetenz insgesamt keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten feststellen können.</p> <p>Der Petent begehrt die Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ als Diskriminierungsverbotstatbestand in die schleswig-holsteinische Landesverfassung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es keinen entsprechenden Handlungsbedarf sehe. Denn das Merkmal „sexuelle Identität“ werde bereits umfassend durch das Grundgesetz vor Diskriminierung geschützt. Dieser Schutz finde über Artikel 3 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung Eingang in diese.</p> <p>Im Einzelnen beinhalte Artikel 3 Grundgesetz den allgemeinen Gleichheitssatz in Absatz 1 sowie spezielle Gleichheitssätze in Form von Anknüpfungsverboten in Absatz 3. Der Wortlaut beinhalte dabei keinen ausdrücklichen Schutz der sexuellen Identität.</p> <p>Mit einem Beschluss aus dem Jahre 2009 habe das Bundesverfassungsgericht das Merkmal der „sexuellen Orientierung“ als ein Persönlichkeitsmerkmal festgelegt, das den ausdrücklichen Diskriminierungsverboten des Artikel 3 Grundgesetz gleichzusetzen sei. In einem weiteren Beschluss aus dem Jahre 2017 habe sich das Bundesverfassungsgericht dahingehend geäußert, dass unter den Schutz des Artikel 3 Grundgesetz auch die sexuelle Identität falle.</p> <p>Durch diese Verfassungsrechtsprechung stehe zu erwarten, dass die Rechtsprechung sämtlicher deutscher Gerichte die „sexuelle Identität“ wie die speziellen Diskriminierungsverbote bei der Rechtsauslegung behandeln werde. Der Schutz vor Diskriminierung wegen der „sexuellen Identität“ sei daher bereits im Grundgesetz enthalten.</p> <p>Nach Artikel 3 der Landesverfassung seien die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte Bestandteil der Landesverfassung und unmittelbar geltendes Recht. Rechtsgüter wie auch die „sexuelle Identität“, die durch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

19 **L2126-19/751**
Neumünster
Wahlrecht, 5 % Hürde bei Kommunalwahlen

die Grundrechte geschützt würden, seien folglich ebenso durch die Landesverfassung geschützt. Die „sexuelle Identität“ begrifflich aufzunehmen, würde ihren Schutzstatus nicht verändern, sondern hätte lediglich deklaratorischen Charakter. Folglich sei es nicht erforderlich, einen entsprechenden Diskriminierungsverbotstatbestand in die Landesverfassung aufzunehmen.

Dem Petitionsausschuss ist die Gleichberechtigung als Grundpfeiler der Demokratie ein wichtiges Anliegen. Er spricht sich entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung aus. Jedoch kommt er zu der Feststellung, dass bereits vielschichtige Maßnahmen und Gesetze zum Schutz vor Diskriminierung auf allen staatlichen Ebenen implementiert worden sind. Für die vom Petenten angestrebte Änderung der Landesverfassung vermag der Ausschuss derzeit kein Votum auszusprechen.

Der Petent bittet um Überprüfung der Gesetze und Verordnungen zur Kommunalwahl. Er hegt erhebliche Bedenken gegen das derzeitige kommunale Wahlrecht, das nach seiner Auffassung nicht mit der Landesverfassung und Artikel 28 Grundgesetz vereinbar sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium geht in seiner Stellungnahme auf die vom Petenten beanstandeten Aspekte des Kommunalrechts- und des Kommunalwahlrechts näher ein. Im Einzelnen setzt sich das Ministerium mit dem Einstimmenwahlrecht, der Wahlkreisabgrenzung, der Listennachfolge und den bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen auseinander. Zur Forderung der Anpassung der Arbeitsbedingungen stellt das Ministerium fest, dass keine konkreten Anregungen angeführt worden seien. Im Ergebnis begehrt der Petent mit seiner Petition eine Abkehr von einem personalisierten Verhältniswahlrecht hin zu einer reinen Verhältniswahl, um die Erfolgchancen von kleineren Parteien und Wählergruppen zu verbessern.

Zum Vorbringen der Bedenken gegen das Einstimmenwahlrecht konstatiert das Ministerium, dass die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein nach dem System der personalisierten Verhältniswahl für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt würden. Jeder Wahlberechtigte könne eine Stimme abgeben, die nach dem Prinzip des Mehrheitswahlrechts den Direktkandidaten des Wahlkreises für die Gemeinde- und Kreisvertretung bestimme und die zugleich beim Verhältnisausgleich im gesamten Wahlgebiet über die Sitzverteilung der Parteien und Wählergruppen mitentscheide. Für den Verhältnisausgleich würden alle Stimmen der unmittelbaren Bewerber, ohne die der Einzelbewerber, gezählt.

Alle unmittelbaren Bewerber dürften jeweils nur in ei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nem Wahlkreis antreten. Damit seien unabhängige Einzelbewerber gegenüber den anderen Bewerbern der Parteien und Wählergruppen in dem jeweiligen Wahlkreis nicht schlechter gestellt. Zudem obliege es den Parteien und Wählergruppen zu entscheiden, welche Wahlkreise durch eigene unmittelbare Kandidaten abgedeckt würden.

Die Sitzverteilung in der Gemeindevertretung erfolge nach dem Verhältnis der Stimmen im gesamten Wahlgebiet über die vorher aufgestellten und zugelassenen Listen der Parteien und Wählergruppen. Der Petent kritisiert, dass die Listenvertreter nicht unmittelbar gewählt seien. Das Ministerium entgegnet, dass eine Wahl unmittelbar sei, wenn der Wählerwille direkt das Wahlergebnis bestimme. Mit seiner Stimme wähle der Wähler bei der Kommunalwahl auch die Liste einer Partei oder Wählergruppe, so dass auch diese Vertreter unmittelbar gewählt seien.

Zum Vorbringen des Petenten, dass die Wahlkreisabgrenzung nach Wahlberechtigten und nicht nach der Einwohnerzahl erfolgen solle, entgegnet das Innenministerium, dass in § 15 Absatz 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz die Kriterien für die Begrenzung von Wahlkreisen festgelegt seien. In seiner Entscheidung über die Landtagswahl 2009 habe das Landesverfassungsgericht nicht die Einteilung der Wahlkreise in Frage gestellt. Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Einteilung der Wahlkreise nach Bevölkerungszahlen seien daher nicht angezeigt. Da die gewählten Vertreter alle Einwohner im jeweiligen Wahlkreis repräsentieren, sei die bisherige Einteilung auch sachgerecht. Für das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen in der Gemeindevertretung seien unterschiedlich große Wahlkreise ohnehin nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Der Verhältnisausgleich, der das gesamte Wahlergebnis abbilde, ergebe sich aus der Gesamtheit aller Stimmen im Wahlgebiet.

Zu den Zweifeln des Petenten an der Verfassungsgemäßheit der Listennachfolge verweist das Innenministerium darauf, dass Vertreter in den Kreistragen und Gemeindevertretungen gemäß Artikel 4 Landesverfassung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt würden. Alle gewählten Kandidaten - unabhängig, ob über Direktmandat oder über die Liste - seien Vertreter aller Einwohner und nicht einer politischen Partei. Die Listennachfolge halte im Falle des Sitzverlustes von Vertretern die verhältnismäßige Sitzverteilung nach dem Wahlergebnis aufrecht. Bei der Verhältniswahl würden alle Listenbewerber mitgewählt, auch diejenigen, die nicht sofort in die Gemeindevertretung einziehen würden. Da sich das Mandat eines Listenbewerbers direkt von dem Wählerwillen ableite, sei auch für Nachrücker aus der Listennachfolge die erforderliche demokratische Legitimation vorhanden.

Weiter merkt das Ministerium an, dass sich das vom Petenten angesprochene Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf das Nachrücken von Vertretern in die Gemeindevertretung beziehe, nachdem die Liste erschöpft sei. Zu diesem Zeitpunkt könne eine Partei ihre

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Liste nicht mehr erweitern (vgl. § 44 Absatz 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz).

In Bezug auf die demokratische Legitimität von bürgerlichen Mitgliedern im Ausschuss berichtet das Innenministerium, dass die Ziele von § 46 Absatz 3 Gemeindeordnung seien, die bürgerschaftliche Mitwirkung an der Willensbildung zu erhöhen, sich eine besondere fachliche Kompetenz zunutze zu machen und die Gemeindevertreter vor einer zu starken Inanspruchnahme zu bewahren. Eine demokratische Legitimation könne auch vorliegen, wenn Entscheidungen durch eine ungebrochene Legitimationskette getroffen würden. Gerade in der Verwaltung, wozu auch die kommunale Ebene zähle, genüge diese mittelbare demokratische Legitimation. Die bürgerlichen Mitglieder im Ausschuss seien daher mittelbar demokratisch für ihren Posten legitimiert, da sie durch die unmittelbar legitimierte Gemeindevertretung gewählt worden seien.

Insgesamt verweist das Innenministerium darauf, dass der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber einen großen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung des Wahlrechts zugestanden habe. Dem Gesetzgeber sei es wichtig gewesen, dass regionale und persönliche Aspekte auch im Wahlergebnis widerspiegelt würden. Das werde unter anderem darin deutlich, dass die Wähler mit ihrer Wahlentscheidung unmittelbar einen Bewerber auswählen und somit eine Entscheidung über die tatsächliche personelle Zusammensetzung der Volksvertretung treffen können.

Abschließend stellt das Innenministerium fest, dass es keine erkennbare Grundlage für die Verfassungswidrigkeit des bestehenden Kommunalwahlrechts sowie Kommunalrechts gebe. Die abweichenden Auffassungen des Petenten könnten allesamt nicht nachvollzogen werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich den umfassenden Ausführungen des Innenministeriums an. Für die vom Petenten dargelegten Hinweise zur Verfassungswidrigkeit des Kommunalwahlrechts haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

20 **L2126-19/752**
Plön
Polizei, Gummigeschosse für die
Polizei zur Wolfabwehr

Der Petent möchte mit seiner Petition die Ausstattung der Polizei mit Gummigeschossen zur Vergrämung von Wölfen erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von zwei Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits das Umweltministerium an der Stellungnahme beteiligt.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Innenministerium festgestellt, dass der Einsatz von Gummigeschossen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2122-19/755 Steinburg Kommunale Angelegenheiten, Aufstellung eines B-Plans	<p>durch die Landespolizei zur Vergrämung von Wölfen weder sachgerecht sei noch die gewünschten Vergrämungseffekte erzielen würde.</p> <p>Zur Begründung verweist das Ministerium einerseits auf eine Untersuchung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements von 2017. Die Untersuchung habe ergeben, dass die in Deutschland zugelassene Vergrämungsmunition bei größerer Entfernung den Nachteil einer hohen Streuung der Geschosse habe. Daher seien diese Munitionstypen in der Verwendung unsicher. Bei einer geringeren Schussdistanz bestünde aber die Gefahr von Verletzungen des Wolfes. Hierbei seien Verstöße gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Zugriffsverbote zu befürchten. Somit seien Gummigeschosse nicht geeignet, um die Vergrämung des Wolfes im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu erreichen.</p> <p>Andererseits bestünden auch rechtliche Hürden bei der Ausstattung der Polizei mit Gummigeschossen. Durch die polizeirechtlichen Landesvorschriften gebe es abschließende Regelungen für den Einsatz von unmittelbarem Zwang. Gummigeschosse seien hiernach in Schleswig-Holstein nicht zulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach seiner Prüfung der Auffassung des Innenministeriums an. Einer grundsätzlichen Ausstattung der Polizei mit Gummigeschossen zur Wolfsabwehr stehen rechtliche und sachliche Gründe entgegen. Dem Begehren des Petenten kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, einen Bebauungsplan zu überprüfen. Er wendet sich gegen die Planung eines Nahversorgungszentrums und die damit verbundene Verkehrsbelastung in diesem Bereich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt zur Sachlage aus, dass Bauleitpläne von den Gemeinden im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen seien. Dazu gehörten auch die Entscheidung über planerische Inhalte eines Bauleitplanes wie im vorliegenden Fall die Überplanung von Einfamilienhäusern mit einem "allgemeinem Wohngebiet" und die Festsetzung eines Sondergebietes "Nahversorgung". Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Das Innenministerium merkt an, dass bei der Aufstel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lung des Bebauungsplanes und seines Inhaltes die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten seien. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sei die Stadt verpflichtet, die vom Petenten vorgebrachten Bedenken bezüglich der verkehrlichen Abwicklung zu prüfen und gegebenenfalls mit den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange abzustimmen. Das Bauleitplanverfahren gebe den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Anregungen zu den Planungen der Stadt vorzubringen. Mit den Anregungen habe sich die Gemeinde sachgerecht auseinanderzusetzen und sie im Rahmen der Beratung abzuwägen. Das Abwägungsergebnis sei den Bürgerinnen und Bürgern nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen. Da die Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschlossen seien, habe der Petent noch keine Rückmeldungen zu seinen Anregungen erhalten. Das Recht, die Stadt anzuhalten, einem Bauleitplan für ein bestimmtes Gebiet einen bestimmten Inhalt zu geben, sei sowohl wegen der im Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit als auch wegen der kommunalverfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht gegeben.

Sollte der Petent nach Abschluss des Verfahrens zu der Auffassung gelangen, dass der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei oder Mängel aufweise, bestehe die Möglichkeit, gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch zu erheben oder den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums. Er hat keinen Rechtsverstoß festgestellt.

- 22 **L2122-19/756**
Plön
Kommunale Angelegenheiten,
Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung, ob die Gleichstellungsbeauftragte einer Stadt, die auf einem Flyer einer anderen Stadt für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache als Unterstützerin der Redaktion genannt wird, durch diese Mitwirkung sowohl dienstliche als auch fachliche Kompetenzen überschritten habe. Ferner bittet der Petent, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag gegen die Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache ausspreche, die nicht im Einklang mit den Regeln der deutschen Rechtschreibung stehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Prüfung der Sach- und Rechtslage beraten. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat zur Aufklärung des Sachverhaltes eine Stellungnahme der Stadt beigezogen.

Die Stadt führt aus, dass das Gleichstellungsbüro der Stadt einen Leitfaden "Geschlechtergerechte Sprache" herausgegeben habe. Dieser sei in ganz Schleswig-Holstein übernommen worden. Andere Städte haben angefragt, ob sie Teile von Inhalten übernehmen könn-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten. Eine andere Stadt habe bei ihrer neusten Veröffentlichung zahlreiche Textpassagen von diesem Leitfaden übernommen und sich auf den Leitfaden bezogen. Das Gleichstellungsbüro habe jedoch nicht aktiv bei der Herausgabe der Veröffentlichung in der anderen Stadt mitgewirkt.

Das Innenministerium schließt sich der Auffassung der Stadt an, dass sich somit die Gleichstellungsbeauftragte nicht aktiv an den Empfehlungen der anderen Stadt für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache beteiligt habe.

Soweit der Petent bittet, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag gegen die Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache ausspreche, die nicht im Einklang mit den Regeln der deutschen Rechtschreibung stehe, hat das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung im Rahmen einer Kleinen Anfrage, Drucksache 19/1471, darauf verwiesen, dass sich alle Dienststellen, Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen um eine geschlechtergerechte Sprache bemühten. Die Landesregierung richte sich bislang gemäß des Beschlusses des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 16. November 2018 nach den Empfehlungen des Deutschen Rechtschreibrates zur „geschlechtergerechten Schreibung“. Dieser empfehle, die derzeitige Diskussion abzuwarten. Da die Entwicklung noch am Anfang stehe, solle sie nicht durch vorzeitige Empfehlungen und Festlegen des Rates für deutsche Rechtschreibung beeinflusst werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss zurzeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

- 23 **L2123-19/763**
Pinneberg
Ausländerangelegenheit, Umverteilungsantrag des Sohnes wegen Pflegebedürftigkeit der Eltern

Der ältere Petent begehrt die länderübergreifende Umverteilung seines Sohnes nach Schleswig-Holstein. Der Gesundheitszustand seiner gleichaltrigen schwerbehinderten Ehefrau - insbesondere ihre Demenz und Depression - verschlechtere sich zusehends. Sie beide würden dringend Unterstützung von ihrem Sohn benötigen. Die in der Nähe wohnende Stieftochter seiner Frau könne aus beruflichen sowie körperlichen Gründen nur sporadisch und nicht für alle notwendigen Pflegemaßnahmen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sei das Verhältnis der beiden Frauen nicht konfliktfrei und belastete seine Frau.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten.

Das Innenministerium führt zum rechtlichen Hintergrund aus, dass Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Asylgesetz grundsätzlich keinen Anspruch darauf hätten, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Sei jedoch eine Person nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sei der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen. Gehe es - wie im vorliegenden Fall - um die Aufnahme von familiären Beziehungen außerhalb der Kernfamilie, müssten sie ein ähnliches Gewicht aufweisen wie das Verhältnis zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Sei eine Ausländerin oder ein Ausländer beispielsweise aufgrund von Krankheit, Alter oder Gebrechlichkeit auf die Lebenshilfe eines Familienangehörigen angewiesen, der nicht zu diesem Personenkreis gehöre, handele es sich um einen vergleichbaren gewichtigen humanitären Belang.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine psychische Erkrankung wie eine Demenz oder eine Depression für sich genommen grundsätzlich keinen humanitären Grund von vergleichbarem Gewicht darstellt. Anders sieht es jedoch aus, wenn eine solche Erkrankung nicht hauptsächlich auf die Fremdheit einer neuen Kultur und Umgebung zurückzuführen ist und bei dem Verbleib der betroffenen Person in der gegenwärtigen Situation eine Verfestigung oder gar Verschlechterung der Erkrankung zu erwarten ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Heilungsprozess in der Nähe von Familienangehörigen, die nicht zu der geschützten Kernfamilie gehören, erleichtert und verbessert wird. Wenn durch einen solchen Angehörigen als ständige Bezugsperson die seelischen und therapeutischen Belastungen des Betroffenen vermindert werden und sich das positiv auf den Krankheitsverlauf auswirken kann, muss diesem Umstand bei einer Umverteilungsentscheidung Rechnung getragen werden (VG Lüneburg, Urteil vom 13. Oktober 2004, Az. 1 A 271/04).

Das Innenministerium hält es für möglich, dass im vorliegenden Fall sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht vorliegen könnten. Um dieses feststellen zu können, wäre jedoch ein belastbarer Nachweis erforderlich, dass der Petent und seine Ehefrau in besonderer Weise auf die Unterstützung durch ihren Sohn angewiesen sind. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn in gesundheitlicher Hinsicht eine dauerhafte Hilfe- und Pflegebedürftigkeit bestehe, die ausschließlich durch den Sohn am Wohnort der Eltern sichergestellt werden könne. Der Sohn müsse bereit sein, die von ihm erwarteten Pflegeleistungen in dem erforderlichen Umfang zu erbringen. Soweit eine psychische Erkrankung geltend gemacht werde, komme als weitere Voraussetzung hinzu, dass bei Ablehnung der beantragten länderübergreifenden Verteilung irreparable Schäden bei der erkrankten Person zu erwarten seien. Hierzu bedürfe es zwingend der Vorlage eines qualifizierten fachärztlichen Gutachtens.

Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten den Sohn des Petenten in seinem abschlägigen Bescheid vom 1. November 2018 deutlich darauf hingewiesen habe. Die seitens des Petenten vorgelegten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L2123-19/765 Schleswig-Holstein Ausländerangelegenheit, Ab- schiebung nach Haft	<p>ärztlichen Bescheinigungen würden den vorgenannten Anforderungen an ein fachärztliches Gutachten nicht genügen. Insbesondere enthielten sie weder eine entsprechende Anamnese noch eine Diagnose oder einen Therapieplan. Einem solchen Gutachten müsse auch entnommen werden können, inwieweit die psychischen Erkrankungen der Ehefrau des Petenten eine Betreuung durch den Sohn zwingend notwendig mache. Nur bei Vorliegen solcher aussagekräftiger fachärztlicher Atteste bestehe für das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die Veranlassung, den Sachverhalt von Amts wegen weiter zu erforschen, insbesondere ein Sachverständigengutachten zu veranlassen. Das Ministerium weist auf das eröffnete Klageverfahren zum Antrag auf Umverteilung hin. Auch hier seien keine über das bereits Vorgetragene hinausgehenden Informationen vorgelegt worden.</p> <p>Das Innenministerium hält den Wunsch des Petenten und seiner Frau, ihren Sohn in der unmittelbaren Nähe zu wissen, unabhängig von der rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes für menschlich überaus nachvollziehbar, insbesondere wenn man sich das bereits fortgeschrittene Lebensalter und die damit einhergehenden gesundheitlichen Einschränkungen vergegenwärtige. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung. Angesichts des dargestellten rechtlichen Hintergrunds folgt er der dringenden Empfehlung des Innenministeriums, ein qualifiziertes fachärztliches Gutachten beizubringen, das die genannten Anforderungen erfüllt.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zur näheren Information zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt vor, dass er nach Russland abgeschoben werden solle. Er möchte nach seiner Haftentlassung in Deutschland bleiben oder zu seiner Familie nach Frankreich oder in die USA ausreisen. Hierbei bittet er um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die asylrechtliche Entscheidung über die Anerkennung eines Asylstatus vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffen werde. An diese Entscheidung seien die Bundesländer und die kommunalen Ausländerbehörden gebunden. Die Ausländerbehörden seien gesetzlich verpflichtet, die bestehende Ausreisepflicht nach negativem Asylbescheid durchzusetzen. Der Petent sei vollziehbar ausreisepflichtig. Grundsätzlich sei eine Aussetzung der Abschiebung möglich. Der Petent habe jedoch keine Gründe hierfür vorgetragen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	L2123-19/780 Nordfriesland Ausländerangelegenheit, Erlan- gung einer Aufenthaltserlaubnis	<p>Es werde davon ausgegangen, dass eine freiwillige Ausreise in ein anderes Zielland für den Betroffenen rechtlich nicht in Frage komme. Aufgrund der Straffälligkeit des Petenten sei aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Überwachung der Ausreise notwendig. Die Abschiebung sei nur in das Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat möglich. Aufnahmebereite Drittstaaten seien nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auch ihm hierüber keine Informationen vorliegen. Ihm ist nicht bekannt, ob der Petent sich bei den von ihm benannten Staaten, in denen er nach eigener Aussage Familienangehörige hat, bereits um ein entsprechendes Visum bemüht hat.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, auf eine Aussetzung der Abschiebung hinzuwirken.</p> <p>Die Petentin setzt sich für eine ghanaische Staatsangehörige ein. Sie möchte erreichen, dass diese weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erhält und einer Beschäftigung nachgehen darf, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Petitionsbegünstigte aus Italien kommend im Februar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Ihr sei nach § 38a Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Zuletzt sei diese bis Oktober 2018 verlängert worden. Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sei ihr die Ausübung einer Beschäftigung als Zimmermädchen erlaubt worden.</p> <p>Im Dezember 2014 habe die Petitionsbegünstigte in Deutschland ein Kind geboren, welches bei ihr lebe. Da die Mutter den Status einer langfristig Aufenthaltsberechtigten in Italien innehat, besitze auch das Kind eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Die beiden anderen Kinder der Petitionsbegünstigten, die zuvor bei dem Vater gelebt hätten, seien zwischenzeitlich nach Deutschland eingereist. Die für sie gestellten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen seien aufgrund fehlender Lebensunterhaltssicherung abgelehnt worden. Die beiden Kinder seien wieder nach Italien zurückgekehrt.</p> <p>Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Petitionsbegünstigte sei im Dezember 2018 mit gleicher Begründung ebenfalls abgelehnt worden. Das Ministerium teilt mit, dass der diesbezüglich eingelegte Widerspruch noch nicht beschieden worden sei, da vonseiten der Antragstellerin beziehungsweise ihres Anwalts noch weitere Unterlagen eingereicht werden müssten. Das Innenministerium betont, dass die Prüfung nunmehr nach der Abreise der beiden älteren Kinder auf Basis anderer Werte stattfinden müsse, da die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	L2123-19/823 Segeberg Flüchtlinge, Weiterführung des Schulbesuches, keine Umsied- lung nach Boostedt	<p>Petitionsbegünstigte aktuell nicht den Lebensunterhalt für vier, sondern nur für zwei Personen aufbringen müsse. Nach der Prüfung könne dann über den Antrag entschieden werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium darum, sich bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde dafür einzusetzen, nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen zeitnah die Prüfung durchzuführen und zu entscheiden.</p> <p>Die Petenten sind abgelehnte Asylbewerber. Sie bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Bemühen, nicht in die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt umgesiedelt zu werden. Sie tragen vor, die Kinder seien in der Schule sehr gut integriert. Sollten sie aus dem gewohnten Umfeld herausgerissen werden, werde dieses negative Folgen haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der Asylantrag der Petenten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung vom 24. April 2018 bestandskräftig abgelehnt worden sei. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein keine Befugnis besitzt, auf das Verwaltungshandeln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Einfluss zu nehmen. Das Ministerium erläutert weiterhin, dass die Familie zur Ausreise sowie zur Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung verpflichtet sei. Die Unterbringung von Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft diene insbesondere der Identifikation der Staatsangehörigkeit und der Förderung der Passersatzbeschaffung für die Ausreise. Es würden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Familie falsche Angaben über ihre Herkunft gemacht habe.</p> <p>Die Entscheidung, die Familie in der Landesunterkunft unterzubringen, sei durch das Obergerverwaltungsgericht Schleswig mit Beschluss vom 22. März 2019 bestätigt worden. Dabei sei - wie auch schon im angefochtenen Ausgangsbescheid der Ausländerbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg - der Schulbesuch der Kinder und die Herausnahme aus dem sozialen Umfeld berücksichtigt und für rechtmäßig befunden worden. Der gesetzlichen Schulpflicht werde innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Situation vor allem für die Kinder der Familie belastend ist. Er sieht jedoch vor dem dargestellten Hintergrund keine Möglichkeit, sich gegen einen Umzug der Familie in die Landesunterkunft auszusprechen.</p>
27	L2123-19/868	<p>Der Petent ist Asylbewerber. Er begehrt, innerhalb des Landkreises Herzogtum Lauenburg umverteilt zu wer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Herzogtum Lauenburg
Flüchtlinge, Umverteilung**

den. Er sei alleine in Deutschland und fühle sich einsam. Er bittet darum, in demselben Heim untergebracht zu werden, in dem befreundete Flüchtlinge wohnen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eingeholt.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass Asylbewerber, die nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Landesunterkunft verpflichtet seien, nach dem Asylgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt würden. Die Zuweisungsentscheidung beschränke den Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde. Das Innenministerium habe keinen Einfluss auf die Verteilung und Unterbringung innerhalb eines Landkreises. Der Petent sei im Zusammenhang mit seinem Umverteilungswunsch bereits vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten an die Ausländerbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg verwiesen worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit E-Mail vom 25. März 2019 gegenüber dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten erklärt habe, dass er von seinem Wunsch Abstand nehme. Damit werde die Angelegenheit als erledigt betrachtet. Das Landesamt habe die zuständige Ausländerbehörde über den Ausgang des Verfahrens informiert. Sollte der Petent erneut eine Umverteilung innerhalb des Landkreises wünschen, müsse er dies bei der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vortragen.

Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, aus welchen Gründen der Petent seinen Wunsch nach Umverteilung beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten zurückgezogen und zu einem späteren Zeitpunkt den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich einer Umverteilung gebeten hat. Dem Petenten steht es frei, sich mit seinem Begehren an die zuständige Ausländerbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zu wenden. Die Beratung der Petition wird damit angeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | <p>L2122-19/548
Pinneberg
Bauwesen, Bau einer Klimaanlage, Untätigkeit der Behörden</p> | <p>Der Petent beschwert sich über seinen Nachbarn, der über seiner Wohnung ein Klimaanlage Splitgerät betreibt. Diese Anlage führe zu einer andauernden Lärm-belästigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass Splitgeräte zu den raumluftechnischen Anlagen gehören und laut Prüfung des Innenministeriums gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Landesbauordnung verfahrensfrei seien. Aus diesem Grunde gebe es keine Regeln der Technik, die aus bauaufsichtlicher Sicht für Installationen und Betrieb zu beachten seien. Ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde sei aus Sicht des Innenministeriums nicht geboten. Splitgeräte zählen zu den Anlagen nach § 3 Absatz 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die Begrenzung der Geräuschemissionen zu den Betreiberpflichten für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz. Das Ministerium habe die zuständigen Ämter als örtliche Ordnungsbehörden kontaktiert und um Zusendung von Unterlagen gebeten. Den Unterlagen sei entnommen worden, dass bereits versucht worden sei, die Situation durch den für die Gemeinde zuständigen Schiedsmann zu schlichten. Der Petent hätte leider dieses Schlichtungsgespräch abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, in seinem eigenen Interesse ein Schlichtungsgespräch mit dem zuständigen Schiedsmann zu führen. Sofern die Lärmbeschwerde nicht beigelegt werden kann, schließt sich der Ausschuss dem Vorschlag des Wirtschaftsministeriums an, eine Lärmmessung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.</p> |
| 2 | <p>L2119-19/723
Hamburg
Forstwesen, Kontrollen nach der Forstmehrungsgutgesetz</p> | <p>Im Auftrag des Petenten wendet sich ein Rechtsanwalt an den Petitionsausschuss. Er beklagt, dass das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung seinen Mandanten im Auftrag der fiskalischen Interessen des Landes Brandenburg „verfolge“. Der Ausschuss möge darauf einwirken, dass das Ministerium zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln zurückkehre und in Zukunft andere, unbefangene Prüfungsbeamte eingesetzt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, Zweck des Forstvermehrungsgutgesetzes sei es, den Wald durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern. Forstliches Vermehrungsgut dürfe nur nach Maßgabe des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sei in Schleswig-Holstein als Kontrollstelle und zuständige Landesstelle für die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen zuständig. Diese Aufgaben würden von den zuständigen Mitarbeitern rechtskonform wahrgenommen. Eine Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung durch fiskalische Interessen anderer Bundesländer sei zu keinem Zeitpunkt zu befürchten.

In Schleswig-Holstein seien rund 130 Betriebe gemäß § 17 Absatz 1 Forstvermehrungsgutgesetz als Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe gemeldet. Sie alle seien auf der Grundlage des Gesetzes regelmäßig zu kontrollieren. Einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Forstbaumschulen und des Gemeinsamen Gutachterausschusses des Bundes und der Länder folgend sollten Baumschulen, Ernte-, Saat- und Forstpflanzgutbetriebe jährlich kontrolliert werden. Dieses Intervall gelte damit auch für die beiden Unternehmen, für die der Petent als Verantwortlicher gemeldet sei.

Sofern im Rahmen von Betriebskontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt würden, würden diese durch den Kontrollbeamten in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Im Einvernehmen mit der Landesstelle werde geprüft, ob die Verstöße die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens erforderlich machen würden oder ob bei entsprechender Geringfügigkeit ein Hinweis an die Betriebsverantwortlichen zur künftigen Beachtung ausreichend sei. In diesem Fall werde die Beachtung der Hinweise in späteren Kontrollen überprüft. Sollten einzelne Vorgänge geeignet sein, einen Straftatbestand zu erfüllen, würden diese an die Staatsanwaltschaft abgegeben. In den letzten drei Jahren seien 102 Betriebskontrollen in Schleswig-Holstein durchgeführt worden. In 35 Fällen seien Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und zwei Vorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Auch in den Betrieben des Petenten seien die erforderlichen Kontrollen nach diesem Verfahren durchgeführt worden. Nicht jede festgestellte Unregelmäßigkeit habe zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geführt. Vielmehr sei der Petent bei nur geringen Auffälligkeiten durch entsprechende Hinweise zur künftigen Einhaltung der Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes angehalten worden. Bei späteren Kontrollen habe sich jedoch herausgestellt, dass es häufig

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wieder zu vergleichbaren Verstößen gekommen sei. Im Rahmen der regelmäßigen Betriebskontrollen werde auch die Einhaltung der in §§ 15 und 16 Forstvermehrungsgutgesetz geregelten Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut überwacht. Auffälligkeiten bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten durch die Betriebe des Petenten beziehungsweise entsprechende Rücklieferungen seien bereits 2006 vom Kontrollbeamten in einem Ergebnisprotokoll festgehalten worden. Dieses sei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als hierfür übergeordneter Behörde gemeldet worden. Die Bundesanstalt habe den Petenten daraufhin aufgefordert, anlässlich der Lieferung in EU-Mitgliedsstaaten die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Auch die bemängelte Unterstützung des Landes Brandenburg durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Wege der Amtshilfe sei den aus dem Forstvermehrungsgutgesetz ergebenden Überwachungspflichten geschuldet, da die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein in diesem Fall aufgrund des hiesigen Sitzes des Betriebes des Petenten gegeben gewesen sei. Dieses Verfahren sei üblich, da Forstbauschulen in der Regel bundesweit tätig seien und Pflanzen landesübergreifend vertreiben würden.

Der Vorwurf der Befangenheit eines Mitarbeiters der Landesstelle entbehre jeglicher Grundlage. Gerade Kontrollbeamte seien häufig aufgrund der mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einzelfall notwendigerweise verbundenen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten derartigen Vorwürfen ausgesetzt. Dabei werde allerdings regelmäßig verkannt, dass erst eigenes Fehlverhalten, also die Nichtbefolgung von Rechtsvorschriften zu dem als nachteilig empfundenen Tätigwerden der Kontrollbeamten führe. Der Petent sei in keinem Fall einer Schikane ausgesetzt gewesen. Die Kontrollbeamten kämen lediglich ihren dienstlichen Pflichten nach. Es gebe keinen Grund, zukünftig andere Mitarbeiter des Ministeriums mit den Kontrollen der Betriebe des Petenten zu beauftragen.

In Bezug auf das laufende Verwaltungsgerichtsverfahren weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Im Hinblick auf die Durchführung der Kontrollen durch Mitarbeiter des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung hat der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petitionsausschuss kein rechtsfehlerhaftes oder dienstaufsichtlich relevantes Verhalten festgestellt.

3 L2119-19/758
Neumünster
Umweltschutz, Verbot der Knick-
pflege

Der Petent fordert ein Verbot der Knickpflege. Seiner Ansicht nach würden hierbei jedes Jahr Knicks radikal auf Stock gesetzt und sämtliches Buschwerk gerodet werden. Dadurch würden Schutzräume für die heimische Fauna zerstört.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Im Ergebnis vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium betont, dass die für Schleswig-Holstein weithin landschaftsprägenden Knicks wichtige Lebensraumfunktionen erfüllen und als artenreichstes Landschaftselement im Binnenland gelten würden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sei ihre fachgerechte Pflege, wozu insbesondere das „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze in Abständen von 10 bis 15 Jahren bei Erhalt der Bäume im Knick gehöre. Erst durch diese Maßnahme könne der Knick seine typische Vegetationszonierung mit Kraut-, Strauch- und Baumschicht ausbilden. Unterbliebe diese Maßnahme, so würde sich der Knick längerfristig in eine Baumreihe umbilden. Zwar verfüge auch diese um Hamburg herum verbreitete Degenerationsform über eine gewisse Naturschutzfunktion, sie erreiche aber nicht das Erscheinungsbild des Knicks in seiner Vielgestaltigkeit und Vielfalt der Lebensräume. Deshalb stünden die Knicks in Schleswig-Holstein seit Langem auch aus landeskundlichen Gründen unter Schutz.

Folglich sei die Knickpflege, sofern sie fachgerecht durchgeführt werde, von entscheidender Bedeutung dafür, dass der Knick seine vielfältigen Funktionen unter anderem als Wind- und Klimaschutzelement sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere überhaupt wahrnehmen könne. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung habe deshalb auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen in § 21 Landesnaturschutzgesetz Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz erlassen, welche detaillierte Vorgaben formulieren.

Zusammengefasst werde durch die Vorgaben festgelegt, dass das „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze nicht unter einem Abstand von 10 Jahren und mit „sauberem“ Schnitt zu erfolgen habe. Dabei solle das Knicken innerhalb einer Gemarkung abschnittsweise erfolgen, sodass kein großräumiger Kahlschlag entstehe. Außerdem solle dabei ein angemessener Überhälterbestand im Knick sowie grundsätzlich der besonders starken landschaftsbestimmenden Biotopbäume erhalten werden. Bei Überhältern handele es sich um Bäume in Knicks mit einem Stammumfang von einem Meter, ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

messen in Höhe von einem Meter über dem Boden. Seitlich dürfe der Knick nur senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern eingekürzt werden. Dies solle möglichst in dem Zeitraum vom 15. November bis zum letzten Tag im Monat Februar und frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nicht in kürzeren Abständen als alle drei Jahre durchgeführt werden. Auch sei ein Schutzstreifen am Knick zu beachten. In einem Abstand von einem Meter vor dem Knickwallfuß sei die Versiegelung, Errichtung von Stückgutlagern oder Baustellen sowie die Lagerung von Materialien nicht zulässig. Auf Ackerflächen an Knicks sei in einer Breite von 50 cm eine ackerbauliche Nutzung, Düngung oder ein Pflanzenschutz Einsatz nicht zulässig.

Hieraus sei ersichtlich, dass seitens des Landes ausreichend dafür Sorge getragen wird, dass sich Knicks angesichts der sonst intensiven Landnutzung naturschutzgerecht entwickeln können. Zur weiteren Information verweist das Ministerium auf den Flyer des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein „Regelungen zum Knickschutz und fachgerechte Knickpflege im Überblick“.

Der Petitionsausschuss stimmt der Auffassung des Ministeriums zu, dass das vom Petenten begehrte Verbot der Knickpflege nicht im Einklang mit der Schutzintention des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes steht. Die kritisierten Maßnahmen zielen nicht auf die Zerstörung von Knicks ab, sondern vielmehr auf ihren langfristigen Erhalt. Der Ausschuss beschließt, dem Petenten den Flyer des Landesamtes zur Information zuzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2123-19/479**
Rendsburg-Eckernförde
Verkehrswesen, Fußgänger-
überweg

Der Petent möchte erreichen, dass an einer Straße im Bereich der Kreuzung ein Fußgängerüberweg angelegt wird. Insbesondere älteren Menschen und Kindern sei an dieser Stelle ein sicheres Überqueren der Straße nicht möglich. Ein früherer Antrag auf Errichtung eines Fußgängerüberweges sei abgelehnt worden. Seitdem habe sich die Verkehrssituation jedoch durch eine deutliche Zunahme des Fahrzeugverkehrs geändert. Die um Überprüfung der damaligen Entscheidung gebetene Verkehrsbehörde sei nicht tätig geworden. Die angekündigte Verkehrsschau habe nicht stattgefunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erstmals in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 mit dem Anliegen des Petenten befasst. Mit dem in dieser Sitzung gefassten Beschluss, der dem Petenten bereits zur Verfügung gestellt wurde, wurde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zu verschiedenen noch offen gebliebenen Aspekten um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme gebeten.

Das Verkehrsministerium führt in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, dass am 19. März 2019 eine Verkehrszählung erfolgt sei. Hierbei seien – obwohl dies nicht gesetzlich vorgeschrieben sei – auch die Radfahrer dem Fußgänger-Querverkehr zuordnet worden. In der Spitzenstunde zwischen 14 und 15 Uhr seien 33 Querungen (davon 13 Fußgänger und 20 Radfahrer) sowie 645 Fahrzeuge gezählt worden. Die Zählung in der Spitzenstunde ausschließlich für Fußgängerquerungen in der Zeit von 12 bis 13 Uhr habe bei 15 Fußgängern und 667 Fahrzeugen gelegen. Die gemäß der anzuwendenden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen erforderliche Querungen mit 50 Fußgängern pro Stunde lägen somit nicht vor. Die Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg in dem gewünschten Bereich würden weiterhin nicht erfüllt.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass der Straßenverkehrsbehörde keine konkreten Hinweise vorliegen würden, dass Personen, die eigentlich zu Fuß gehen würden, aufgrund der von ihnen als gefährlich empfundenen Kreuzung mit dem Auto fahren und daher nicht mitgezählt würden. Das Ministerium unterstreicht, dass Sinn und Zweck der entsprechenden Vorschriften sei, tatsächlich bestehende besondere Gefahrenlagen abzumildern. Grundlage hierfür könnten nur objektive Betrachtungen der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts sein. Anordnungen allein auf Basis spekulativer Annahmen über das Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer seien von der Vorschriftenlage hingegen nicht abgedeckt.

Die in den Richtlinien vorgesehene Möglichkeit, ausnahmsweise trotz des Nichterreichens der erforderli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen Mindeststärken einen Fußgängerüberweg anzuordnen, könne nicht in Aussicht gestellt werden. Es sei zu beachten, dass die in den aktuellen Richtlinien festgelegten Mindestwerte für Fußgänger-Querungszahlen gegenüber der früheren Fassung der Richtlinien bereits halbiert worden seien. Hierdurch sei die Anordnung von Fußgängerüberwegen deutlich erleichtert worden. Vor diesem Hintergrund kämen Abweichungen von den Einsatzgrenzen jedoch nur noch dann in Betracht, wenn ganz außergewöhnliche – auf die konkrete Örtlichkeit bezogene – Umstände dies erfordern und rechtfertigen würden. Ein pauschaler Hinweis auf schutzbedürftige Personengruppen, die nahezu immer vorhanden seien, reiche hingegen nicht aus.

Im vorliegenden Fall sei ein solcher Ausnahmefall nicht erkennbar. Da sich sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung an der Straße beidseitig ein Geh- und Radweg befinde, bestehe keine besondere Gefährdungslage für zu Fuß gehende Schülerinnen und Schüler. Diese seien nicht gezwungen, die Landesstraße in dem fraglichen Bereich zu queren, sondern könnten jeweils gefahrlos den Knotenpunkt der Landesstraßen erreichen und mittels der dort vorhandenen Fußgängerampeln sicher queren. Von dort seien beide vorhandenen Schulen ebenfalls über beidseitig vorhandene Gehwege zu erreichen. Auch die vom Petenten vermutete Gefährdung für Kinder aus einer Kindertagesstätte habe nicht verifiziert werden können. Nach Auskunft der Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sei seitens der Amtsverwaltung nach einer Abfrage bei der Kindertagesstätte mitgeteilt worden, dass die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den vom Petenten geschilderten Weg nicht regelmäßig nutzen würden und dass es bei gelegentlichen Querungen bislang nicht zu Problemen gekommen sei.

Darüber hinaus weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass abbiegende Fahrzeugführer in dem betreffenden Bereich aufgrund der Streckenführung unter anderem in besonderer Weise auf den Abbiegevorgang konzentriert seien, sodass ihre Aufmerksamkeit gegenüber querenden Fußgängern gegebenenfalls herabgesetzt sei. Hierdurch entstünden nicht per se Gefährdungen für zu Fuß gehende Personen, die die Sicherung der Querungsstelle erfordern. Eine Bündelung des Fußgängerverkehrs an dieser Stelle durch einen Fußgängerüberweg wäre jedoch in Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Zwar werde nicht in Abrede gestellt, dass Fußgänger auch im Falle der Anlage eines Fußgängerüberwegs regelmäßig die bei der Querung der Straße erforderliche Sorgfalt walten ließen. Es sei aber gleichwohl anzunehmen, dass Fußgänger sich an einem Fußgängerüberweg grundsätzlich auf die Gewährung des ihnen eingeräumten Vorrangs verlassen und die Straße im Bewusstsein einer solchen Bevorrechtigung queren würden. Diesem Umstand werde in den Richtlinien dadurch Rechnung getragen, dass dort festgelegt sei, dass die Anlage eines Fußgängerüberwegs eine ausreichende Sicht zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraussetze. Der Umstand, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/526 Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen, Tempo 30 und Durchfahrtsverbot in Gemeinden an der L331	<p>Anlage eines Fußgängerüberwegs bestimmte Sichtverhältnisse erforderlich mache, erlaube nicht den Umkehrschluss, dass an allen potentiellen Querungsstellen, an denen gegebenenfalls suboptimale Sichtverhältnisse vorliegen, eine Sicherung mittels eines Fußgängerüberweges erforderlich sei.</p> <p>Das Verkehrsministerium kommt auch im Ergebnis seiner weiteren Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges in dem in Frage stehenden Bereich nicht vorliegen. Der Petitionsausschuss schließt sich vor dem dargestellten Hintergrund dieser Auffassung an.</p> <p>Die Petenten setzen sich für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer und ein Durchfahrtsverbot für Lkw über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse in den an der Landesstraße L 331 liegenden Gemeinden ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingehend mit der Sachlage befasst und die Petition in mehreren Sitzungen beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass den rechtlichen Rahmen für die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs die Straßenverkehrsordnung und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift bilden. Grundsätzlich sei gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung bei jeder Entscheidung über die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beachten, dass diese nur dort zulässig seien, wo diese aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich seien. Bei Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs sei ferner zu beachten, dass diese nur angeordnet werden dürften, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemein vom Straßenverkehr ausgehende Risiko erheblich übersteige. Die Verkehrsbehörden müssten im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung neben den Interessen der Fußgänger auch die Belange des Straßenverkehrs beachten und hätten für eine auf einheitlichen und objektiven Kriterien beruhende Anordnungspraxis Sorge zu tragen. Der Umstand, dass sich an der Straße gelegentlich auch Kinder oder andere schwächere Verkehrsteilnehmer aufhielten, genüge nicht zur Rechtfertigung verkehrsrechtlicher Anordnungen, sondern es bedürfe besonderer örtlicher Verhältnisse, angesichts derer das für alle Verkehrsteilnehmer geltende Gebot der ständigen Vorsicht und Rücksichtnahme regelmäßig nicht mehr ausreiche, um einen Schadenseintritt zu vermeiden. Erleichterungen von diesen Anforderungen existierten gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Straßenverkehrsordnung für Anordnungen unter anderem im Nahbereich von Kindertagesstätten und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schulen sowie gemäß § 45 Absatz 9 Satz 5 Straßenverkehrsordnung bei Anordnungen zur Verhinderung von nachgewiesenem, erheblichem Mautausweichverkehr.

Das Ministerium führt ergänzend aus, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen grundsätzlich das Vorliegen einer besonders gesteigerten Gefahrenlage voraussetzen, sofern keiner der genannten Ausnahmetatbestände vorliege. Da Bushaltestellen und auch Schulwege als solche nicht von den in § 45 Absatz 9 Satz 4 Straßenverkehrsordnung abschließend festgelegten Anordnungserleichterung umfasst seien, sei diese gesetzliche Anforderung auch bei der Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Fußgänger- und Schülerverkehrs in zu beachten.

Nach Einschätzung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg bestehe im Bereich der maßgebenden Bushaltestellen eine solche besondere Gefahrenlage nicht. Die Bushaltestellen seien nach dortiger Auskunft jeweils mit hinreichenden Aufstellflächen ausgestattet und in beiden Orten seien beidseitig Gehwege vorhanden. Die Situation an den Haltestellen unterscheide sich nicht von der in anderen Orten an Hauptverkehrsstraßen. Zudem sei die Unfallentwicklung auf der Landesstraße L 331 unauffällig. Aus diesen Gründen komme die Anordnung von Beschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit nach Auffassung des Kreises Herzogtum Lauenburg nicht in Betracht. Angesichts der vorgenannten Schilderungen vermag das Wirtschaftsministerium diese Einschätzung aus fachaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Das Gleiche gelte gegenwärtig auch mit Blick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Nahbereich einer Kindertagesstätte. Nach Auskunft der Verkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sei in der Gemeinde zwar der Neubau einer Kindertagesstätte an der L 331 geplant, diese existiere bislang jedoch noch nicht. Dementsprechend liege bislang noch keine Situation vor, welche die erleichterte Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer auf Basis der Regelung von § 45 Absatz 9 Satz 4 Straßenverkehrsordnung ermögliche. Sobald die Pläne für den Neubau der Kindertagesstätte konkreter würden, werde der Kreis Herzogtum Lauenburg ein entsprechendes Tempolimit prüfen. Diese fachliche Bewertung und die angestrebte Prüfung erst nach der Konkretisierung der Pläne zum Kindertagesstättenbau seien vom Ministerium fachaufsichtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass neben Anordnungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit der Zielrichtung des Schutzes sich im Nahbereich der Straße aufhaltender Personen auch Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs aus Gründen des Lärmschutzes der Anwohnerinnen und Anwohner einer stark befahrenen Straße in Betracht kämen. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg habe aus Anlass eines ent-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprechenden Antrages des zuständigen Amtes geprüft, ob diese Voraussetzungen erfüllt seien. In diesem Zusammenhang sei auch eine schalltechnische Berechnung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, der als Straßenbaulastträger für die L 331 fungiere, beigezogen worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass für die Anordnung der beantragten Beschränkung in dem Bereich der maßgebliche Beurteilungspegel gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm nicht erreicht werde.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung seien in eine umfassende Gesamtabwägung des Kreises Herzogtum Lauenburg eingeflossen. Da weder die Werte nach der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erreicht oder überschritten würden noch eine Beeinträchtigung durch Lärm gegeben sei, die jenseits dessen liege, was ortsüblich hingenommen werden müsse, habe der Kreis den Antrag im Dezember 2016 abgelehnt. Für das Wirtschaftsministerium seien die damaligen Ausführungen und Abwägungen des Kreises inhaltlich nachzuvollziehen, rechtlich zutreffend und somit fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Eine Veränderung der Situation seit 2016 sei nicht erkennbar insbesondere, da aktuelle Zählungen ein rückläufiges Verkehrsaufkommen im Vergleich zu 2016 erkennen ließen.

Eine Anordnung eines LKW-Durchfahrtsverbots käme auf Basis der Regelungen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 5 Straßenverkehrsordnung allenfalls in Betracht, wenn dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Lkw-Maut hervorgerufen worden seien, abgemildert werden sollten. Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss das Wirtschaftsministerium gebeten, das tatsächliche Verkehrsaufkommen an der L 331 seit dem 1. Juli 2018 anhand einer aktuellen Verkehrszählung zu ermitteln. Diese Verkehrszählung ist vom 7. bis 10. März 2019 ganztägig an der Landesstraße L 331 von der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg durchgeführt worden.

Das Wirtschaftsministerium hat dem Ausschuss berichtet, dass die Ergebnisse der Zählung im Vergleich zu den Vorjahren ein weitgehend konstantes bis leicht rückläufiges Kfz-Aufkommen und eine deutliche Abwärtstendenz beim Aufkommen von Lieferwagen, Lastkraftwagen und Lastzügen aufwiesen. Vor diesem Hintergrund bestehe nach Einschätzung des Kreises Herzogtum Lauenburg weiterhin kein Erfordernis für verkehrsrechtliche Maßnahmen. Insbesondere Anordnungen aufgrund von Mautausweichsverkehr ließen sich nicht begründen. Die verkehrliche Situation in den Gemeinden sei vergleichbar mit vielen anderen Orten. Die Einschätzung des Kreises werde angesichts der vorgelegten Verkehrszahlen seitens des Wirtschaftsministeriums geteilt.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Thematik befasst. Vor dem Hintergrund insbesondere

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

der aktuellen Zählung vermag er die Auffassung des Wirtschaftsministeriums nicht zu beanstanden. Von daher sieht er zurzeit keinen Handlungsbedarf für parlamentarische Initiativen. Er bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg auf die Anregung des Wirtschaftsministeriums einer erleichterten Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf Basis der Regelungen von § 45 Absatz 9 Satz 4 Straßenverkehrsordnung zu entsprechender Zeit angemessen eingehen wird, sobald sich die Pläne für den Neubau einer Kindertagesstätte konkretisieren.

- 3 **L2123-19/556**
Ostholstein
Handwerkswesen, ehrenamtliche
Prüfertätigkeit

Der Petent wendet sich dagegen, dass er als pensionierte Lehrkraft der berufsbildenden Schule daran gehindert sei, ehrenamtlich im Prüfungsausschuss zur Abnahme der Auszubildereignung tätig zu sein. Dass die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter weiterhin als Prüfer ehrenamtlich tätig sein dürften, halte er für einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip. Seiner Ansicht nach sollten langjährige Prüfer oder Prüferinnen ihre Erfahrung und ihr Wissen im Prüfverfahren auch nach einer Pensionierung aktiv zur Verfügung stellen dürfen. Der Petent möchte eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass es seine Stellungnahme mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgestimmt habe.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Berufung des Fortbildungsprüfungsausschusses aufgrund des § 42c Handwerksordnung in Verbindung mit § 56 Berufsbildungsgesetz erfolgt sei. Der Petitionsausschuss weist auf den entsprechend geltenden § 40 Berufsbildungsgesetz hin. Nach diesem müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Das Wirtschaftsministerium unterstreicht, dass eine Lehrkraft im Ruhestand im Sinne des Gesetzes keine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule sei. Somit könne der Petent die Gruppe der Lehrkräfte im Prüfungsausschuss nicht mehr vertreten. Diese Entscheidung sei nicht in seiner Person begründet, sondern ausschließlich an das Ausscheiden aus der aktiven Lehrtätigkeit an einer beruflichen Schule gekoppelt. Dem Petenten werde die notwendige Sachkunde damit nicht abgesprochen.

Auch ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz liege nicht vor. Das Gesetz stelle bei den Vertretern und Vertreterinnen der beiden anderen für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Prüfungsausschuss vorgesehenen Gruppen nicht direkt auf die aktive Tätigkeit ab. Hier stehe die Sachkunde im Vordergrund. Gefordert werde nur ein aktueller Bezug zu einer praktischen Ausbildertätigkeit. So werde sichergestellt, dass aktuelle Entwicklungen in Theorie und Praxis durch die Prüfer und Prüferinnen berücksichtigt werden können. Hierauf sei die Handelskammer im vorliegenden Fall hingewiesen worden.

Das Ministerium sieht keinen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Öffnung des vorliegenden Ehrenamtes auch für pensionierte Lehrkräfte. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen könnten von ihrer Dienstbehörde dazu verpflichtet werden, die Prüfertätigkeit als Nebentätigkeit auszuführen. Somit stünden für diese Tätigkeit ausreichend aktive Lehrkräfte zur Verfügung. Die zuständige Handwerkskammer könne im laufenden Berufszeitraum des derzeitigen Prüfungsausschusses die Abnahme der Prüfungen durch aktive Lehrkräfte berufsbildender Schulen gewährleisten.

Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement des Petenten während seiner jahrzehntelangen Prüfertätigkeit. Auch teilt er seine Meinung, dass es positiv sein kann, wenn langjährige Prüfer ihre Erfahrungen an jüngere Prüfungsausschussmitglieder weitergeben können. Er begrüßt, dass dies für den aktuellen Prüfungsausschuss gewährleistet ist.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechtsauffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgestellt. Der Ausschuss unterstreicht, dass sowohl das Berufsbildungsgesetz als auch die Handwerksordnung in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Der Petitionsausschuss beschließt daher, den Beschluss gemeinsam mit den Petitionsunterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

- 4 **L2123-19/702**
Plön
Verkehrswesen, Informationen
zur Rückerlangung der Fahrer-
laubnis

Der Petent ist ehemaliger Polizeibeamter. Er bemängelt, dass er nicht sofort nach dem Entzug seiner Fahrerlaubnis darüber informiert worden sei, dass er als Voraussetzung für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung einen Abstinenznachweis vorlegen müsse. Daher werde er seinen Führerschein nicht wie in seinem Strafbefehl festgelegt nach einem, sondern erst nach eineinhalb Jahren wiedererlangen. Er begehrt, die Fahrerlaubnis bereits nach einem Jahr wiederzuerlangen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Zum Sachverhalt führt das Ministerium aus, dass dem Petenten im April 2018 aufgrund einer Fahrt unter Alkoholeinfluss mit 2,33 Promille die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Das von der Staatsanwaltschaft übermittel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

te Urteil sei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde am 14. November bekannt gemacht worden. Diese habe den Petenten gleich am darauffolgenden Tag über die Neuerteilung und die damit verbundene obligatorische Eignungsprüfung durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung unterrichtet. Dem Petenten sei auch mitgeteilt worden, dass er bei den Beratungsstellen für die medizinisch-psychologischen Untersuchungen in Erfahrung bringen könne, ob in seinem Fall ein Abstinenznachweis erforderlich sei.

Am 4. Dezember habe der Petent beim Einwohnermeldeamt die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragt. Bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde sei der Antrag am 7. Dezember eingegangen. Drei Tage später habe diese dem Petenten mitgeteilt, dass aus seinen Angaben sowie den eingereichten Unterlagen hervorgehe, dass er sich wegen Alkoholmissbrauchs in ärztlicher Behandlung befunden habe. Daher müsse er in jedem Fall eine einjährige Abstinenz durch ärztliche Untersuchungen nachweisen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Fahrerlaubnis nach § 111a Strafprozessordnung vorläufig entzogen wird, wenn ein Richter einen entsprechenden Beschluss fasst. Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis definitiv, wird gleichzeitig gemäß § 69a Strafgesetzbuch bestimmt, dass für einen festgelegten Zeitraum keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

Das Verkehrsministerium erläutert, dass nach der Entziehung einer Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnisbehörde den Fahrerlaubnisbewerber erst dann kontaktiere, wenn nach einem Strafverfahren das Urteil rechtskräftig geworden und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis endgültig sei. Zuvor sei nicht sichergestellt, dass das Verfahren nicht doch noch eingestellt werde. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass eine Behörde erst dann von sich aus tätig werden kann, wenn das Verfahren abgeschlossen ist. Das Ministerium unterstreicht, dass bei einem vorläufigen Fahrerlaubnisentzug nach § 69a Absatz 5 Satz 2 Strafgesetzbuch die bis zur Verkündung des Urteils verstrichene Zeit mit angerechnet werde.

Das Ministerium weist darüber hinaus auf die Begutachtungsrichtlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen hin. Diese legen dar, dass bei dem Vorliegen einer Abhängigkeit der Nachweis geführt werden muss, dass eine dauerhafte Abstinenz gegeben ist. In der Regel muss nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass angesichts der bei der Trunkenheitsfahrt des Petenten festgestellten 2,33 Promille zu vermuten ist, dass bei ihm eine Gewöhnung an Alkohol eingetreten war. Blutalkoholkonzentrationen ab 1,6 Promille setzten mit Sicherheit eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung voraus, die durch regelmäßigen Konsum größerer Mengen Alkohols erworben wurde. Vor diesem Hintergrund ist es einleuchtend, dass nach dem Entzug der Fahrerlaubnis

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zunächst die genannte Entgiftungs- und Entwöhnungszeit erfolgen muss. Mit Blick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs und den Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer muss der Verdacht, dass ein Betroffener auch zukünftig Fahrten unter Alkoholeinfluss unternehmen würde, ausgeräumt werden. Die erforderliche dauerhaft stabile Alkoholabstinenz als Eignungsvoraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen muss vorhanden sein.

Um vor diesem Hintergrund Bedenken an der Kraftfahreignung eines Betroffenen ausräumen zu können, erfolgt die Anordnung, dass der Betroffene seine Kraftfahreignung durch Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nachweisen soll. Das Ministerium betont, dass die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung kein anfechtbarer Verwaltungsakt sei. Dementsprechend müsse die von dem Petenten geforderte Rechtsmittelbelehrung nicht ausgesprochen werden.

Das Ministerium kommt im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Verfahren der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden sei. Es verweist darauf, dass sich der Petent nach dem vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis nach der Trunkenheitsfahrt eigenständig hätte informieren können, welche Schritte zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis von seiner Seite aus notwendig seien. Der Petitionsausschuss stimmt dieser Auffassung zu. Dem Petenten hätte es insbesondere als ehemaligem Polizisten klar sein müssen, dass er die Fahrerlaubnis aufgrund seines Umgangs mit Alkohol nicht ohne Weiteres wiedererlangen würde. Die notwendigen Informationen sind für jedermann verfügbar oder nachfragbar.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für fehlerhaftes Behördenhandeln festgestellt.

- 5 **L2123-19/718**
Lübeck
Jobcenter, Übernahme von Mietkosten

Der Petent bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende). Er trägt vor, dass er aufgrund einer Zwangsräumung bei seiner Mutter zur Untermiete eingezogen sei. Das zuständige Jobcenter verweigere jedoch die Zahlung der ihm zustehenden Kosten für Unterkunft und Heizung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Das Ministerium führt aus, dass das um Stellungnahme gebetene Jobcenter mitgeteilt habe, dass der Petent im Rahmen der Erstantragstellung angegeben habe, dass er mit seiner Mutter in einer Haushaltsgemeinschaft lebe und von ihr Leistungen in Form einer unentgeltlichen Unterkunft erhalte. Über ein halbes Jahr später habe er jedoch einen Untermietvertrag mit seiner Mutter vorgelegt und Kosten der Unterkunft und Heizung beantragt. Der Aufforderung, dies zu erklären, sei er nach Ansicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L2123-19/762**
Schleswig-Holstein
Jobcenter, Rückforderung von
Leistungen

des Jobcenters nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Letztendlich sei es zu einem Klage- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren gekommen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren anteilige Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesprochen worden sind. Das Jobcenter hat angegeben, dass dieser Beschluss laufend umgesetzt werde. Die Entscheidung im Hauptverfahren bleibe abzuwarten. Der Petitionsausschuss hält die von dem Petenten gegenüber dem Jobcenter mitgeteilten Erklärungen im Gegensatz zu diesem für absolut nachvollziehbar. Er folgt der Auffassung des Sozialgerichts, das in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2018 darlegt, dass es vom Vorliegen eines Anordnungsanspruchs überzeugt sei. Ebenso wie das Ministerium geht der Ausschuss davon aus, dass dem Petenten auch im Hauptsacheverfahren anteilige Leistungen zugesprochen werden.

Der Petent wendet sich gegen einen seiner Ansicht nach zu Unrecht erlassenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des zuständigen Jobcenters. Ihm sei erst nach einem längeren Schriftwechsel erklärt worden, dass er zu dem Widerspruch nicht berechtigt sei. Angeforderte Unterlagen seien ihm nicht ausgehändigt und an den Geschäftsführer des Jobcenters gerichtete Fragen nicht beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erbeten. Das Arbeitsministerium hat seinerseits das beschwerte Jobcenter beteiligt. Im Ergebnis seiner Prüfung stellt das Ministerium fest, dass es die Einschätzungen des Jobcenters im vorliegenden Fall in verschiedenen Punkten nicht teilt.

Entgegen der Meinung des Jobcenters liegt nach Auffassung des Ministeriums im Falle des Petenten und seiner Ehefrau eine Bedarfsgemeinschaft vor. Damit betreffe der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht allein die Ehefrau. Das Ministerium führt aus, dass der Petent eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehe. Gemäß § 41 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) seien aber nur dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen anspruchsberechtigt. Da somit der Petent nicht diesem Personenkreis angehöre, handele es sich um eine Bedarfsgemeinschaft.

Das Ministerium erläutert weiterhin, dass sich Leistungsberechtigte im zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten müssen, um zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung zu stehen. Das Jobcenter müsse einer Ortsabwesenheit zustimmen. Im vorliegenden Fall sei nicht ersichtlich, dass das Jobcenter der Ortsabwesenheit der Ehefrau des Petenten nicht zugestimmt habe.

Dem Petenten mit Verweis auf den Datenschutz die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

7	<p>L2123-19/782 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen, Geschwindigkeitsreduzierung</p>	<p>Einsicht in das Schreiben seiner Ehefrau zu verwehren, in dem diese angeblich ihren Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft und den Verzicht auf Leistungen erklärt haben sollte, sieht das Ministerium als nicht rechtmäßig an. Der Petent habe eine Vollmacht zur Vertretung seiner Ehefrau in Angelegenheiten des Jobcenters vorgelegt. Damit sei er berechtigt, Einsicht in leistungserhebliche Unterlagen zu nehmen. Die von der Vollmacht nicht umfassten Daten wären zu schwärzen.</p> <p>Das Arbeitsministerium konstatiert, dass die in Rede stehenden Sachverhalte den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffen würden. Die Rechtsaufsicht des Landes beziehe sich allein auf die kommunalen Leistungen und die Rechtsaufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger. Der Petitionsausschuss beschließt daher, der Empfehlung des Ministeriums zu folgen und die Petition mit sachdienlichen Unterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Verkehrsberuhigung, insbesondere eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf einer Kreisstraße nahe ihrem Wohngrundstück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Rechtsgrundlage für verkehrsrechtliche Anordnungen § 45 Straßenverkehrsordnung sei. Die Straßenverkehrsbehörden könnten eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm anordnen. Voraussetzung für eine solche Anordnung sei gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung insbesondere, dass die angeordnete Beschränkung aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich sei. Es müsse angesichts der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage für die in § 45 Straßenverkehrsordnung geschützten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum etc.) bestehen, die das allgemein hinzunehmende Risiko einer Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch den Straßenverkehr erheblich übersteige. Dies sei der Fall, wenn eine über das ortsübliche (und unter Berücksichtigung der Belange des Straßenverkehrs und der von einer Beschränkung betroffenen Verkehrsteilnehmer) hinzunehmende und zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung durch Verkehrslärm vorliege. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen müsse die Verkehrsbehörde die Interessen der Wohnbevölkerung und die anderer durch eine Verkehrsbeschränkung betroffener Personen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

keit gegeneinander abwägen.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung komme nach nicht zu beanstandender Einschätzung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nicht in Betracht. Diese Einschätzung basiere auf den Befunden der Verkehrskommission, die die Forderungen und Aussagen der Petentin wiederholt im Rahmen von Verkehrsschauen geprüft habe. Es habe weder ein Unfallschwerpunkt beziehungsweise eine Unfallhäufungsstrecke ausgemacht werden können. Auch sei nicht festgestellt worden, dass andere für die Annahme einer besonders gesteigerten Gefahrenlage sprechende Aspekte vorlägen.

Auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen komme nach ebenfalls nicht zu beanstandender Einschätzung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nicht in Betracht. Die Bewertung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen erfolge auf Grundlage der Verkehrsmengen beziehungsweise anhand auf deren Basis berechneter Lärmpegelwerte. Bei durchgeführter Betrachtung insbesondere der Lärmbelastung vor Ort sei festgestellt worden, dass die Verkehrsmengen deutlich zu gering ausfallen würden, als dass realistischere vom Vorliegen einer über das ortsüblich hinzunehmende Maß hinausgehenden Lärmbelastung ausgegangen werden müsse. Überdies sei ein Lärmschutzgutachten erstellt worden. Danach seien die Werte der Lärmimmissionen unauffällig und lägen deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Grundlage für die Planung der Geschwindigkeitsüberwachungseinsätze seien die Verkehrssicherheitsberichte der Landespolizei sowie die Erkenntnisse der örtlichen Unfallkommissionen über Unfallhäufungs- und Gefahrenstellen im Straßenverkehrsnetz. Darüber hinaus könnten insbesondere Hinweise oder Beschwerden aus der Bevölkerung für die Schwerpunktbildung herangezogen werden. Die Geschwindigkeitsüberwachung werde durch den Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten im stationären, im mobilen und im ortsfesten Betrieb durchgeführt. Die erste Stufe der Überwachung sei in der Regel die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung (Anhaltekontrollen, Einsatz von Handmessgeräten). Ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sollten ausschließlich an Unfallhäufungsstellen und Unfallhäufungslinien sowie an Stellen, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse besondere Gefahrstellen darstellten, eingesetzt werden. Beim Fall der Petentin habe die Polizei wiederholt stichprobenartige Kontrollen im Verlauf der Kreisstraße durchgeführt. Die Messungen hätten stets ein unauffälliges Verkehrsgeschehen ergeben. Darüber hinaus sei eine Geschwindigkeitsüberwachung vor dem Haus der Petentin auch aus technischen Gründen nicht möglich. Das Amt habe die Hinweise der Petentin jedoch zum Anlass genommen, mehrfach ein sogenanntes Dialog-Display im direkten Umfeld des Grundstücks der Petentin an der Kreisstraße einzusetzen. Die Geschwindigkeitsmesstafel sei nicht geeicht und deshalb auch nicht an die Standort- und Abstandsvorgaben hinsichtlich Ortstafeln oder Kurvenlagen ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bunden. Die Ergebnisse seien stets unauffällig gewesen, da sich die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer an die zulässige Höchstgeschwindigkeit gehalten habe.

Die von der Petentin vorgetragene Abstufung der Kreisstraße auf eine Gemeindestraße sei gesetzlich nicht möglich. Voraussetzung einer Abstufung sei eine Änderung der Verkehrsbedeutung der Straße gemäß § 7 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein. Eine solche Änderung liege nicht vor.

Eine von der Petentin erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei Mitarbeiterinnen des Kreises habe keine Dienstpflichtverletzung ergeben. Das Ministerium habe den in der Beschwerde enthaltenen Vorwurf der Untätigkeit fachaufsichtlich überprüft und ebenfalls für unbegründet gehalten. Auch die Vorwürfe gegen einen Mitarbeiter des Ministeriums seien unbegründet.

Vor dem dargestellten sachlichen und rechtlichen Hintergrund schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums an, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Die Behörden haben sich vielmehr intensiv und wiederkehrend mit dem Vorbringen der Petentin befasst. Die Petentin wurde darüber hinaus stets hinreichend insbesondere über die straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgeklärt. Letztendlich haben alle Prüfungen ergeben, dass die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Umsetzung des Begehrens der Petentin nicht vorliegen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-19/373**
Neumünster
Heimaufsicht, Fond "Heimerziehung"

Die Petentin ist in den 1970er-Jahren in einem schleswig-holsteinischen Kinderheim untergebracht gewesen. Sie bittet um die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung, obwohl dafür eine Anmeldung bis zum 31. Dezember 2014 notwendig gewesen wäre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 2008 aufgrund zahlreicher Petitionen von ehemaligen Heimkindern beschlossen habe, einen Runden Tisch einzurichten. Dieser habe klären sollen, wie Bund, Länder und Kirchen das Unrecht, das an ehemaligen Heimkindern seinerzeit begangen worden sei, ausgleichen können. Am Ende habe eine Empfehlung gestanden, für Arbeit in Heimen, für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, einen Rentenersatz zu gewähren. Auf dringenden Wunsch der Betroffenen, die an der Umsetzung der Empfehlung des Runden Tisches beteiligt gewesen seien, sei dieser Betrag nicht in die Rentenkasse einzahlt, sondern als Barbetrag an die jeweils Betroffenen gezahlt worden.

Eine andere Empfehlung des Runden Tisches habe darin bestanden, für Betroffene, die Unrecht im Heim erlebt haben, bis zu 10.000 € zur Verfügung zu stellen. Von diesem Betrag könnten entweder medizinische Leistungen, die keine andere Stelle zahle, finanziert oder andere Dinge gekauft werden, die helfen sollen, die heute noch wahrnehmbaren Folgen der Heimunterbringung abzumildern, sofern das überhaupt möglich sei.

Hierzu sei der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1945 bis 1975“ eingerichtet worden. Dieser unterstütze Menschen, die in diesem Zeitraum von der Kinder- und Jugendhilfe zum Zwecke der öffentlichen Erziehung in Einrichtungen eingewiesen worden seien, dort Leid und Unrecht erfahren hätten und heute noch an den Folgeschäden leiden würden. Der Fonds habe Regeln festgelegt, damit Betroffene die ihnen gewährten Leistungen unkompliziert in Anspruch nehmen könnten.

Der Fonds sei ein Hilfeangebot, der für einen begrenzten Zeitraum offen gestanden habe. Bis zum 31. Dezember 2014 hätten betroffene ehemalige Heimkinder ihre Ansprüche bei ihrer zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle anmelden können. Neuanmeldungen könnten jedoch leider nicht mehr entgegen genommen werden.

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für das Anliegen der Petentin. Wie ihr bereits mitgeteilt wurde, kann

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sie auch jetzt noch die Anlauf- und Beratungsstelle Heimerziehung Schleswig-Holstein in Anspruch zu nehmen. Diese könne der Petentin bei der Einsicht in ihre Akten und andere Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes begleiten oder auch bei der Vermittlung von sonstigen sozialen Hilfsangeboten unterstützen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das schwere Leid, das Heimkinder auch in Schleswig-Holstein erlitten haben, gegenwärtig wieder im parlamentarischen Raum thematisiert wird (Drucksache 19/1174). Der schleswig-holsteinische Landtag bekennt sich zu seiner Verantwortung, alle Möglichkeiten zur Aufarbeitung zu nutzen und diese fortzusetzen. Dies umfasst eine wissenschaftliche Aufarbeitung aller relevanten Aspekte, eine Dokumentation und Veröffentlichung von Verfehlungen sowie Hilfe bei Alter, Krankheit, Pflege und anderer Unterstützungsbedürftigkeit Betroffener. Der Petitionsausschuss beschließt deshalb, die Petition an den Sozialausschuss weiterzuleiten, um auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.

- 2 **L2119-19/532**
Bayern
Soziale Angelegenheit, Begrenzung des Beitragszuschusses

Der Petent begehrt Unterstützung bei den Bemühungen seiner Mutter, rückwirkend ab dem 26. Juli 2014 eine Nachzahlung beim Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung gemäß § 106 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) zu erhalten. Zuständiger Rentenversicherungsträger sei die Deutsche Rentenversicherung Nord.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt.

Das Ministerium führt aus, dass der Petitionsbegünstigten seit dem 1. April 2011 eine große Witwenrente gezahlt worden sei. Antragsgemäß sei ab diesem Zeitpunkt auch ein Zuschuss zur Krankenversicherung als Zusatzleistung nach § 106 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) gewährt worden. Es hätten eine private Krankenversicherung und ein Beihilfeanspruch nach der Bundesbeihilfeverordnung bestanden.

Da die Bundesbeihilfeverordnung eine Regelung enthalten habe, bei einem Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung in Höhe von 41 € oder mehr, den Bemessungssatz der betroffenen Person zu mindern, habe die Petitionsbegünstigte von ihrem Recht gemäß § 46 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I - Allgemeiner Teil) Gebrauch gemacht und auf einen Teil des Beitragszuschusses verzichtet. Dieser Verzicht hätte jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können.

Mit Wirkung vom 26. Juli 2014 sei die Bundesbeihilfeverordnung geändert und unter anderem der bisheri-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/631 Schleswig-Holstein Soziale Angelegenheit, Hilfe zur Pflege	<p>ge § 47 Bundesbeihilfeverordnung vollständig aufgehoben worden. Somit habe der Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung keine Auswirkungen mehr auf den Bemessungssatz der Beihilfe. Der Petent habe mit Schreiben vom 9. August 2018 eine Neuberechnung des Beitragszuschusses seiner Mutter rückwirkend zum 26. Juli 2014 beantragt. Er habe sich dabei auf § 48 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) sowie auf die fehlende Information des Rentenversicherungsträgers im Hinblick auf die Änderungen der Beihilfevorschriften bezogen. Mit Bescheid vom 30. August 2018 sei die große Witwenrente durch die Deutsche Rentenversicherung Nord ohne Begrenzung des Beitragszuschusses neu berechnet worden. In dem Bescheid sei darauf hingewiesen worden, dass der Widerruf des Verzichtes nur für die Zukunft möglich sei und sich der Rentenbezieher bei laufendem Rentenbezug selbst über geänderte Beihilfevorschriften informieren und anschließend den Rentenversicherungsträger informieren müsse. Gegen diesen Bescheid habe der Petent Widerspruch eingelegt. Das Ministerium weist diesbezüglich darauf hin, dass das Beamtenversorgungs- beziehungsweise Beihilferecht nicht zu den Sozialleistungen des Sozialgesetzbuches gehöre. Die Informations- und Beratungspflichten der §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch bestünden nicht für diesen Bereich. Hinsichtlich einer Bescheidaufhebung nach § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch ab dem 26. Juli 2014 hat die Deutsche Rentenversicherung Nord darauf hingewiesen, dass diese nur möglich gewesen wäre, wenn wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vorgelegen hätten, die dazu führen, dass die Behörde den Verwaltungsakt in seiner bestehenden Form nicht mehr hätte erteilen dürfen. Dies hätte nur vorgelegen, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben worden wäre. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petitionsbegünstigte zwischenzeitlich verstorben ist und er drückt dem Petenten sein Beileid aus. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Widerspruchsverfahren durch einen Vergleich zwischen dem Petenten und der Deutschen Rentenversicherung Nord beendet worden ist.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass ihm vom zuständigen Kreis persönliche Assistenz in Form eines Persönlichen Budgets für 24 Stunden pro Tag gewährt wird. Dies habe der Kreis nicht bewilligt. Hiergegen habe der Petent Widerspruch eingelegt, welcher abgelehnt worden sei. Der Petent beschwert sich ebenfalls über die zuständige Sachbearbeiterin. Ihre Äußerungen habe er teilweise als menschenunwürdig empfunden. Der Ausschuss wird deshalb gebeten, das Handeln des Kreises rechtlich und menschlich zu prüfen und zu erwägen, ob die Rechtslage überarbeitet werden müsste, um auch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Menschen wie ihm ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium stellt fest, dass keine Zielvereinbarung für ein trägerübergreifendes Persönliches Budget zwischen dem Petenten und dem Kreis geschlossen worden sei. Die Zielvereinbarung sei unabdingbare Voraussetzung für den Erlass des Verwaltungsaktes, durch den das Persönliche Budget bewilligt werde. Das Individualisierungsprinzip des Persönlichen Budgets werde zum einen durch den leistungsrechtlich anerkannten Bedarf und zum anderen durch die in der Zielvereinbarung nach § 4 Budgetverordnung getroffenen Festlegungen relativiert. Das Persönliche Budget habe sich an der Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs zu orientieren.

Der Kreis habe dem Petenten eine häusliche Pflegehilfe nach § 64b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) gewährt. Gegen die Bewilligung habe der Petent Widerspruch erhoben, der mit Bescheid vom 15. November 2018 zurückgewiesen worden sei. Hiergegen habe der Petent nach Auskunft des Kreises inzwischen Klage beim zuständigen Sozialgericht eingereicht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts damit beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Die Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts bleibt daher abzuwarten.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Bearbeitung seines Falles durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises führt das Ministerium aus, dass das Persönliche Budget und die Hilfe zur Pflege von den Kreisen als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen würden. Deshalb sei der Landrat des Kreises insbesondere für Beschwerden über das Verhalten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Inwiefern das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises für den Abschluss einer Zielvereinbarung konkret hinderlich gewesen sei, lasse sich allein aufgrund der Angaben des Petenten nicht beurteilen.

Das Ministerium betont seine Auffassung, dass Kom-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/696 Berlin Öffentliche Sicherheit, Silvester- feuerwerk	<p>munikation und Begegnung mit Menschen mit Behinderung respektvoll und auf Augenhöhe erfolgen müssten. Dies gelte auch, wenn Erwartungen und Forderungen von Leistungsberechtigten nicht erfüllt werden könnten und Anträge ganz oder teilweise abzulehnen seien. Insbesondere in Fällen wie dem des Petenten sei eine umfassende Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen und Klärung von Rechtsfragen erforderlich.</p> <p>Auch dem Petitionsausschuss ist es mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich, mündliche Äußerungen im Nachhinein zu überprüfen. Er ist jedoch ebenfalls der Ansicht, dass ein respektvoller Umgang auch bei unterschiedlichen Ansichten und Bewertungen selbstverständlich sein muss.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung sieht der Ausschuss gegenwärtig keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung.</p> <p>Der Petent begehrt ein Verbot von Feuerwerkskörpern an Silvester. Diese würden unzähligen Menschen, oft Kindern, teilweise schwere Verletzungen zufügen. Sie seien außerdem eine Belastung für Tiere und Umwelt. Seiner Ansicht nach sei ein Verbot im Sinne der Mehrheit der Gesellschaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass das Abschießen von Feuerwerksraketen an Silvester durch das Sprengstoffgesetz und die 1. Sprengstoffverordnung geregelt werde. Es handele sich dabei um Bundesrecht. Nach § 23 dieser Verordnung sei das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen bereits verboten.</p> <p>Ferner habe gemäß § 32 Absatz 1 Sprengstoffgesetz die zuständige Behörde die Möglichkeit, im Einzelfall Maßnahmen anzuordnen, die über die genannten Verbote hinausgingen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern erforderlich sei. Die Zuständigkeit für diesen Rechtsbereich liege in Schleswig-Holstein bei den Kreisen und kreisfreien Städten.</p> <p>Dem Ausschuss liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang die Kreise und kreisfreien Städte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. § 23 der 1. Sprengstoffverordnung findet in Schleswig-Holstein insbesondere in Bezug auf Reetdachhäuser und historische Innenstädte Anwendung. Teilweise sind in der Vergangenheit weitere Verbote in der Umgebung von Naturschutz- und europäischen Vogelschutzgebieten erlassen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent mit seinem Anliegen parallel bereits an den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 5 **L2119-19/704**
Rendsburg-Eckernförde
Kindertagesstätten, Voraussetzungen für die Anerkennung als Erzieherin

für Bundesrecht zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat. Für den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages besteht vor diesem Hintergrund kein Anlass, parlamentarisch tätig zu werden.

Die Petentin ist als Sozialpädagogische Assistentin in einer öffentlichen Kindertagesstätte angestellt. Sie begehrt die Anerkennung als Erzieherin. Ihre Abschlüsse als staatlich anerkannte Ergotherapeutin und Heilerziehungspflegehelferin sowie verschiedene Zusatzqualifikationen würden nach Aussage des zuständigen Kreises dafür jedoch nicht ausreichen. Sie verweist auf das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg. Hiernach wäre sie als Fachkraft in der Einrichtung anerkannt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) maßgeblich für den Betrieb einer Einrichtung sei, die Betreuung in einer Einrichtung entsprechend ihrer Konzeption und ihres Zwecks durch geeignete Kräfte zu sichern. Im Sinne des § 72 Sozialgesetzbuch Achtes Buch sei vorrangig an (sozial-) pädagogische Fachkräfte gedacht. Aufgrund des umfangreichen und divergierenden Aufgabengebietes sei ausschlaggebend, ob die Ausbildung die Person befähige, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen. Welche Qualifikation für welchen Aufgabenbereich erforderlich sei, könne nicht abschließend vorgegeben werden. Es gelte allerdings, dass je „anspruchsvoller“ Funktionen in einer Einrichtung seien, desto höhere Anforderungen seien an die Eignung der in ihr tätigen Kräfte zu stellen. Die personellen Voraussetzungen seien für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in den Regelungen des § 2 Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie dem konkretisierenden Erlass des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2017 näher bestimmt worden. Es werde festgestellt, dass die Petentin keine der im Erlass aufgeführten Ausbildungen direkt nachweisen könne. Vom zuständigen Kreis sei deshalb der Weg einer Gleichwertigkeitsanerkennung nach § 2 Absatz 2 der Landesverordnung zu beschreiten gewesen. Die Genehmigung für die Tätigkeit als Zweitkraft sei mit Bescheid vom 14. Februar 2018 durch den Kreis in eigener Zuständigkeit ausgestellt worden. In seine Bewertung habe der Kreis bereits die Ausbildungen der Petentin als staatlich anerkannte Ergotherapeutin und Heilerziehungspflegehelferin, bereits erworbene mehrjährige praktische Erfahrung als Zweitkraft in einer Kinderta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gesstätte sowie absolvierte Fortbildungen einfließen lassen. Aufgrund der inhaltlichen Unterschiede habe keine Vergleichbarkeit der Ausbildung zur Ergotherapeutin mit der zur Erzieherin festgestellt werden können. Nach Angaben des Kreises enthalte die Konzeption der Kindertagesstätte keine Schwerpunkte, welche eine Ausnahme rechtfertigen würden. Die Genehmigung zur Tätigkeit als Zweitkraft aus Februar 2018 sei lediglich aufgrund der in Fortbildungen angeeigneten theoretischen Kenntnisse in Zusammenhang mit der bereits erworbenen Berufserfahrung ausgesprochen worden.

Der Kreis weise darauf hin, dass an die Tätigkeit als Gruppenleitung einer Kindertagesstätte aufgrund des erweiterten Aufgabenspektrums und der Verantwortung erhöhte Anforderungen zu stellen seien, als an die Tätigkeit als Zweitkraft. Die absolvierten Fortbildungen im Umfang von ungefähr 110 Stunden bezögen sich hauptsächlich auf die Beratung von Eltern und Familien. Sowohl vom Umfang als auch inhaltlich reichten die erlangten Kenntnisse für eine Tätigkeit als Gruppenleitung nicht aus. Hierfür seien zusätzliche einschlägige Kenntnisse im frühkindlichen Bereich sowie im Kinderschutz erforderlich, um den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätte umsetzen zu können. Das Ministerium teile die Rechtsauffassung des Kreises.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württembergs in Schleswig-Holstein keine Anwendung findet. Eine analoge Ergänzung der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen um weitere Qualifikationen wird derzeit nicht angestrebt. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung beschließt der Ausschuss, die Petition in anonymisierter Form den Fraktionen zur Kenntnis zuzuleiten, um ihnen Gelegenheit zu geben, zu gegebener Zeit die Notwendigkeit einer vergleichbaren Regelung zu prüfen.

- 6 **L2119-19/707**
Schleswig-Flensburg
Psychiatrische Einrichtungen,
Verhinderung einer Familien-
gründung durch lange Aufenthalte
in der Psychiatrie

Der Petent beschwert sich über die Nebenwirkungen von Psychopharmaka und ihre Anwendung in der Psychiatrie. Er führt verschiedene Nebenwirkungen von Neuroleptika auf, darunter eine verringerte Lebenserwartung, Impotenz sowie die Schädigung ungeborenen Lebens durch die Einnahme während der Schwangerschaft. Im Ergebnis würden diese Nebenwirkungen eine Familiengründung für beinahe alle Psychiatriepatienten verhindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Gesundheitsministerium führt einleitend aus, dass unter dem Oberbegriff „Neuroleptika“ alle antipsycho-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tisch wirksamen Arzneistoffe zusammengefasst würden. Diese würden gegen Erregungszustände, Wahnideen, Halluzinationen, Denkzerfahrenheit und weitere Störungen des Erlebens oder Verhaltens eingesetzt. Neuroleptika würden die gestörten psychischen Funktionen „ordnen“.

Auch wenn Neuroleptika kein Abhängigkeitspotential hätten, sei ihre antipsychotische Hauptwirkung regelmäßig mit einer unerwünschten Beeinträchtigung verbunden. Zu Beginn der Behandlung würden manche Patienten Schläfrigkeit, Unruhe, Muskelzucken, Schwindel, Durst und Mundtrockenheit spüren. Viele Patientinnen und Patienten störe außerdem die Beeinflussung der Feinmotorik und auch „grober“ Bewegungsabläufe. Vor allem die typischen Neuroleptika würden außerdem den Hormonhaushalt beeinflussen. Folgen seien vermindertes sexuelles Interesse, bei Männern Impotenz und bei Frauen das Ausbleiben der Menstruation. Aufgrund dieser vielen Nebenwirkungen komme der Auswahl des richtigen Medikaments große Bedeutung zu. Dadurch ließen sich die unerwünschten Nebenwirkungen im Einzelfall deutlich begrenzen. Die Lebensqualität des betroffenen Menschen werde bei der Wahl des Arzneimittels in den Vordergrund gestellt. Alle Neuroleptika, die in der Psychiatrie eingesetzt würden, seien verschreibungspflichtige Arzneimittel. Über die Wahl, die Dosierung und den Anwendungszeitraum entscheide der behandelnde Arzt. Die jeweiligen Arzneimittel hätten zuvor ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen, in dem die Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Qualität des Arzneimittels durch Studien zu belegen gewesen sei. Dabei müsse der medizinische Nutzen des Mittels größer sein als mögliche Risiken aufgrund von Nebenwirkungen.

Das Ministerium betont, dass jede medizinische Maßnahme nur nach Einwilligung der Patientin oder des Patienten erfolge und eine Aufklärung über zu erwartende Risiken und Erfolgsaussichten der Maßnahme sowie mögliche Alternativen voraussetze. Die Einwilligung könne jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden. Wird eine krankheitsbedingt einwilligungsunfähige Person gegen deren natürlichen Willen behandelt, sei dies nur zur Abwendung einer konkreten Gefahr und mit richterlicher Genehmigung möglich. Die Einwilligung eines Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bedürfe zudem der Genehmigung des Betreuungsgerichts und eines Sachverständigengutachtens eines weiteren Arztes.

Die Zwangsmaßnahme sei nur zulässig, wenn die betreute Person krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen könne, aber versucht worden sei, sie hiervon zu überzeugen. Die Maßnahme müsse außerdem einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abwenden, der nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden könne. Insgesamt müsse der zu erwartende Nutzen der Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/715 Nordfriesland Soziale Angelegenheit, ergänzende Sozialhilfe bei Erwerbsunfähigkeit	<p>Nebenwirkungen von Neuroleptika für die Betroffenen belastend sein können. Er ist jedoch davon überzeugt, dass die behandelnden Ärzte diese nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Nutzen der Medikamente abwägen.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass der zuständige Kreis ihr die tatsächlichen Kosten ihrer Unterkunft und Heizung erstattet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den zuständigen Sozialhilfeträger beteiligt. Hiernach reichten die Einkünfte der Petentin zwar nicht aus, den Regelbedarf und die tatsächlichen Kosten ihrer Unterkunft und Heizung zu bestreiten, sie reichten jedoch aus, um den Regelbedarf sowie die vom Grundsicherungsträger als angemessen erachteten Kosten der Unterkunft und Heizung zu bestreiten.</p> <p>In der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017 habe die Petentin Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Unterkunfts-kosten erhalten. Sie sei vom Sozialhilfeträger darauf hingewiesen worden, dass ihre Unterkunfts-kosten zu hoch seien und nur noch bis zum 31. Mai 2017 berücksichtigt werden könnten. Für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft seien am Wohnort der Petentin 343 € Bruttokaltmiete angemessen. Ab dem 1. Juni 2017 habe der Sozialhilfeträger nur noch die seiner Auffassung nach angemessenen Unterkunfts-kosten berücksichtigt. Seither beziehe die Petentin mit einer Erwerbsminderungsrente ein bedarfsdeckendes Einkommen und keine Sozialhilfe mehr. Gegen diese Entscheidung habe die Petentin Klage erhoben, die noch beim Sozialgericht Schleswig rechtsanhängig sei.</p> <p>Das Sozialministerium gibt gleichwohl den Hinweis, dass Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt würden, soweit diese angemessen seien. Es bestehe jedoch kein Anspruch darauf, die möglichen Höchstwerte in vollem Umfang auszuschöpfen. Der Leistungs-berechtigte sei verpflichtet, sich im Rahmen des ihm Möglichen um kostenangemessenen Wohnraum zu bemühen. Ob eine Kostensenkungsmaßnahme zumutbar sei, sei eine Einzelfallentscheidung. Hierbei sei zu prüfen, ob eine vom Durchschnitt abweichende, besondere Belastungssituation vorliege, die den Verbleib in der bisherigen Wohnung notwendig mache. Die Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen könne insbesondere gegeben sein, wenn der Wechsel der Unterkunft eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

besondere Härte darstellen würde.

Dies könne beispielsweise der Fall sein bei Personen, die pflegebedürftig oder behindert seien, an einer schweren Krankheit leiden würden und daher dauerhaft auf ein nachbarschaftliches oder medizinisches Netzwerk angewiesen seien beziehungsweise bei denen der Wechsel der Unterkunft aus diesen Gründen zu einer Verschlechterung des Zustandes führe. Es treffe ebenfalls zu, wenn der Leistungsberechtigte bereits seit geraumer Zeit, im Regelfall seit mindestens zehn Jahren, in seiner Unterkunft lebe, diese seinen Lebensmittelpunkt darstelle und ohne Verbleib eine soziale Entwurzelung zu befürchten sei. Dies könne insbesondere bei hohem Alter oder Gebrechlichkeit der Fall sein. Zur Beurteilung sei weiterhin heranzuziehen, ob der Leistungsberechtigte auf bestimmte Versorgungseinrichtungen oder Betreuungspersonen angewiesen sei. Bei der Petentin bestehe eine erhebliche Gehbehinderung, Die Wohnung sollte daher gut mit dem Öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein.

Der Ausschuss stellt fest, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts im vorliegenden Fall beim Gericht liegt. Er geht davon aus, dass das Gericht auch das mögliche Vorliegen eines Härtefalles prüfen wird. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

- 8 **L2119-19/727**
Neumünster
Soziale Angelegenheit, Hilfeplan

Der Petent gibt an, Diabetiker und psychisch krank zu sein. Ein Grad der Behinderung von 80 % sei festgestellt worden. Er begehrt von der Stadt Neumünster einen höheren Entlastungsbeitrag als 125 € zu erhalten, um eine Haushaltshilfe zu beschäftigen. Außerdem möchte er eine andere Hilfeplanerin zugewiesen bekommen, da die aktuell zuständige Mitarbeiterin voreingenommen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für den Menschen mit Behinderung die bestmögliche Anpassung der erforderlichen Leistungen an seine Lebenssituation und seine für ihn relevanten Teilhabeziele sicherstellen solle. In dem Verfahren der Hilfeplanung würden Leistungen an-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hand festgestellter Bedarfe festgelegt. Der Hilfeplan diene dem Leistungsträger als Grundlage einer Entscheidungsfindung über individuelle Hilfeleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Hilfeplanung verfolge das Ziel, Qualität überprüfbar zu machen und zu sichern, Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen und durch gelungene Kooperation effektiv und zielgerichtet Leistungen einzusetzen. Der Sozialhilfeträger sei für die Organisation und Steuerung der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung als solche zuständig.

Im vorliegenden Fall seien keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Entscheidung der Stadt Neumünster als örtlicher Träger der Sozialhilfe ersichtlich. Es sei nachvollziehbar, dass nicht alle Wünsche des Antragstellers im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt werden können und sich zwischen Antragsteller und Hilfeplaner Spannungen entwickeln können.

Als Pflegebedürftiger des Pflegegrades 1 habe der Petent Anspruch auf den Entlastungsbeitrag aus der Pflegeversicherung in Höhe von bis zu 125 € monatlich. Dieser Betrag sei zweckgebunden einzusetzen für qualitätssichernde Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger oder zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung bei der Gestaltung des Alltags. Der Entlastungsbeitrag könne neben anderen Zwecken auch für Dienstleistungen im Haushalt eingesetzt werden. Entsprechende Leistungen könnten durch ambulante Pflegedienste, anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, Einzelpersonen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe erbracht werden.

Der Petent könne sich bei Bedarf im Pflegestützpunkt in der Stadt Neumünster darüber beraten lassen, welche Angebote es zur Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung im Raum Neumünster gebe und wie er den Entlastungsbeitrag für Hilfen zur Haushaltsführung am effektivsten einsetzen könne. Der Pflegestützpunkt berate auch darüber, welche weiteren Leistungen der Pflegeversicherung für ihn als Pflegebedürftiger des Pflegegrades 1 gewährt werden könnten.

Der Petitionsausschuss sieht ebenfalls kein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Stadt Neumünster. Die Art und Weise der Gesprächsführung durch die zuständige Hilfeplanerin während des Termins in der Wohnung des Petenten kann im Nachhinein durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Er sieht es als selbstverständlich an, dass auch bei aus unterschiedlichen Bewertungen resultierenden Spannungen ein höflicher und konstruktiver Umgang gepflegt wird.

- 9 **L2123-19/747**
Kiel
Flüchtlinge, Dolmetscher

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die besonderen Bedarfe von Flüchtlingen vermehrt in das öffentliche Bewusstsein gebracht werden. Der sprachlichen Verständigung komme hierbei eine große Bedeutung zu. Insbesondere Ärzte, Therapeuten und andere Bürger sollten dazu ermuntert werden, auch ehrenamtlich Hilfe zu leisten. Vorhandenen Sprachproblemen sollte unter anderem durch den Einsatz sogenannter „Online-Dolmetscher“ begegnet werden. Ent-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprechende Angebote sollten besser bekannt gemacht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium unterstreicht, dass der Landesregierung der Bedarf an Dolmetsch- und Sprachmittlungsleistungen im Umgang mit geflüchteten Menschen bekannt sei und dieser in vielfältigen Projekten und Maßnahmen explizit berücksichtigt werde. Entsprechende Leistungen seien für die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung von Personen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zweifelsohne wichtig. In diesem Bereich würden bereits jetzt oftmals Online-Dolmetscher eingesetzt.

Auch im Haushalt des Landes Schleswig-Holstein stünden für das Jahr 2019 Gelder für Maßnahmen der Beratung traumatisierter Flüchtlinge zur Verfügung. Voraussetzung für die unterstützenden Maßnahmen seien Dolmetscherleistungen, die über diesen Haushaltstitel mitfinanziert würden. Die über die Bereitstellung von Dolmetschern hinausgehenden Vorschläge des Petenten hinsichtlich weiterer Maßnahmen wie das Aufnehmen der vorhandenen Sprachen in Verzeichnisse für Beratungsstellen, Ärzte und Therapeuten sowie die Bekanntmachung von Online-Dolmetschern in diesem Personenkreis seien bereits jetzt zum großen Teil gelebte Praxis. Diese könne sicherlich noch verbessert werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Absicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, die Vorschläge des Petenten an den Arbeitskreis Migration und Gesundheit zu übermitteln. Das Ziel dieses Arbeitskreises sei es, eine interkulturelle Öffnung des Gesundheitssystems zu erreichen und die Gesundheitsversorgung der Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein zu verbessern. Die Geschäftsführung habe die Ärztekammer Schleswig-Holstein inne. Mitglieder seien alle relevanten Akteure aus diesem Bereich.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auf Bundesebene intensiv über eine gesetzliche Regelung zur Übernahme der Dolmetsch- und Sprachmittlungsleistungen diskutiert werde. Das Sozialministerium vertritt die Position, dass es sich bei der Sprachmittlung um eine Integrationsleistung handele. Seiner Ansicht nach sei eine Übernahme von Dolmetscherkosten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung eine versicherungsfremde Leistung. Die Mehrkosten für diese versicherungsfremde Leistung aufgrund von Migration sollten nicht allein der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten auferlegt werden. Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2122-19/486**
Herzogtum Lauenburg
Steuerwesen, Abwicklung eines
Steuerstraßverfahrens

Die Petentin beschwert sich über eine sie belastende Steuerprüfung in ihrem Unternehmen durch das zuständige Finanzamt. Sie bittet den Ausschuss, Kontakt mit dem Finanzamt aufzunehmen und sich für eine Fortführung ihres Unternehmens einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass mit Prüfungsanordnung vom 2. April 2013 das zuständige Finanzamt für das Taxiunternehmen der Petentin eine Lohnsteuerußenprüfung für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 angeordnet habe. Der Lohnsteuerußenprüfer habe nach Beginn der Prüfung Kontakt mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes, nunmehr Bußgeld- und Strafsachenstelle beim Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste, zur strafrechtlichen Überprüfung seiner bisherigen Feststellungen aufgenommen. Am 16. April 2013 sei der gesamte Vorgang zur Durchführung weiterer Ermittlungen dem zuständigen Steuerfahnder übersandt worden, der am 18. April 2018 gegen die Petentin ein Strafverfahren wegen Verdachts der vorsätzlichen Verkürzung der Umsatzsteuer 2009 bis 2011 und der Voranmeldungszeiträume 1. Quartal 2012 bis 4. Quartal 2012 sowie wegen Verdachts der vorsätzlichen Lohnsteuerverkürzung bezüglich der Lohnanmeldungszeiträume 2009 sowie der Quartale I bis IV der Jahre 2010 bis 2012 eingeleitet habe.

Das Verfahren sei zunächst bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle geführt worden. Am 23. Mai 2013 habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen des ebenfalls bestehenden Verdachts der Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt gemäß § 266a Strafgesetzbuch unter dem Aktenzeichen: 720 Js 195117/13 übernommen. Am 27. Juni 2013 seien die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts vom 29. Mai 2013, Aktenzeichen: 75 Gs 150/13, ausgeführt worden. Das Finanzministerium führt weiter aus, dass nach Auswertung der Beweismittel am 16. September 2015 der Bericht über die lohnsteuerlichen Feststellungen durch den Lohnsteuerußenprüfer des Finanzamtes und bezüglich der umsatzsteuerlichen Festsetzungen der steuerliche Bericht durch den Steuerfahnder erstellt worden sei. Der strafrechtliche Teil des Fahndungsberichtes sei am 24. Februar 2016 erstellt worden. Das Finanzamt habe aufgrund der steuerlichen Erkenntnisse am 17. Februar 2016 einen Haftungsbescheid über Lohnsteuern erlassen. Am 11. März 2016 seien zusätzlich geänderte Umsatzsteuerbescheide erlassen worden, gegen welche die Petentin über ihre Steuerberaterin fristgerecht Einsprüche eingelegt habe und deren Aussetzung der Voll-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ziehung beantragt worden sei. Für den 25. August 2016 sei durch das zuständige Finanzgericht ein Erörterungstermin wegen der Aussetzung der Vollziehung anberaumt worden, an dem der zuständige Steuerfahnder teilgenommen habe. Der zuständige Richter habe festgestellt, dass das Finanzamt rechtlich und tatsächlich unstrittig zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen befugt gewesen sei. Er hege jedoch Zweifel, ob die Höhe der Besteuerungsgrundlagen zutreffend eingeschätzt worden sei. Im weiteren Verlauf des Erörterungstermins habe der Steuerfahnder die in Frage gestellte Schätzung der Besteuerungsgrundlagen überarbeitet. Das Ergebnis dieser Überarbeitung sei von beiden Parteien akzeptiert worden. Daher habe sich das Einspruchsverfahren in der Hauptsache erledigt.

Zum Sachverhalt führt das Finanzministerium weiter aus, dass mit Schreiben vom 29. August 2016 der zuständige Steuerfahnder die Staatsanwaltschaft über die im steuerlichen Verfahren durchgeführten Änderungen informiert habe. Am 30. Mai 2017 habe das Amtsgericht das gegen die Antragstellerin eingeleitete Strafverfahren gemäß § 153a Strafprozessordnung nach Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 3.000 € eingestellt. Aufgrund mehrerer Anträge, die rückständigen Beträge durch den Verkauf eines Grundstücks tilgen zu können, sei der Petentin mit Schreiben vom 21. Mai 2016 vom Finanzamt ein Vollstreckungsaufschub gewährt worden. Als Auflage hierfür wurde ihr zum einen beginnend ab dem 15. Oktober 2016 die monatlich wiederkehrende Zahlung von 1.000 € sowie zum zweiten der Nachweis ernsthafter Verkaufsabsichten über einen beabsichtigten Grundstücksverkauf ausgesprochen.

Dieser gewährte Vollstreckungsaufschub sei wegen des von der Petentin nicht erbrachten Nachweises ernsthafter Verkaufsbemühungen am 18. September 2017 schriftlich widerrufen worden. Nach dem Widerruf des Vollstreckungsaufschubes habe die Petentin einen Nachweis darüber erbracht, dass das betreffende Grundstück nunmehr über eine Internetplattform angeboten worden sei. Hierauf gewährte das Finanzamt am 9. November 2017 der Petentin erneut einen Vollstreckungsaufschub, der auf den 31. Januar 2018 befristet worden sei.

Im weiteren Verfahren habe der Steuerberater der Petentin am 6. März 2018 mitgeteilt, dass hinsichtlich der Grundstücksveräußerung ein Notartermin anstehe und sämtliche Abgabenrückstände aus dem vereinbarten Kaufpreis beglichen werden könnten. Um die Abgabenrückstände förmlich zu sichern, habe das Finanzamt am 23. März 2018 beim zuständigen Amtsgericht die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe von 50.611,66 € auf dem Grundstück beantragt. Nach Vorlage des Kaufvertrages vom 18. April 2018 sei dem beurkundenden Notar mit Schreiben vom 25. April 2018 die Löschungsbewilligung für diese Hypothek mit der Auflage übersandt worden, hiervon nur gegen Zahlung der Gesamtsumme Gebrauch zu machen. Diese Zahlung sei durch Überweisung mit Feststellung vom 31. Mai 2018 erfolgt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-19/574 Segeberg Finanzwirtschaft, Darlehen der Investitionsbank Schleswig- Holstein	<p>Das von der Petentin mit dieser Petition angestrebte Ziel, den eigenen Betrieb trotz der zugrunde liegenden Steuerrückstände weiterführen zu können, habe sie durch diese Zahlung somit erreicht.</p> <p>Das Finanzministerium kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass der geprüfte Sachverhalt keine Ansätze für ein Verhalten oder eine Verletzung von Dienstpflichten durch die zuständigen Bearbeiter des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste erkennen ließe. Das Gleiche gelte auch für das durch das Finanzamt durchgeführte Vollstreckungsverfahren. Das Finanzministerium habe im Gegenteil festgestellt, dass die Petentin seitens der Steuerverwaltung zumindest im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens sehr entgegenkommend behandelt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an. Dem Ausschuss ist bewusst, dass das lange Verfahren eine belastende Situation für die Petentin gewesen ist. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin ihren Betrieb weiterführen kann.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Gewährung eines Modernisierungsdarlehens von der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Auf den bereits eingereichten Antrag hätten sie eine Ablehnung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Aspekte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium konstatiert, dass die Zuteilung von abgelehnten Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht unter die Rechtsaufsicht und damit die Prüfungskompetenz des Landes falle.</p> <p>Nach den Vorschriften des Investitionsbankgesetzes nehme die Investitionsbank Schleswig-Holstein ihren öffentlichen Förderauftrag eigenständig mit den ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Instrumenten wahr. Die Rechtsaufsicht des Landes beziehe sich auf die Sicherstellung, dass die Bank nach dem für sie geltenden Recht geführt werde und die Förderziele des Landes durch entsprechende Förderprogramme umsetze.</p> <p>Im Rahmen der Rechtsaufsicht lägen dem Finanzministerium keine Anhaltspunkte vor, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein ihrem Förderauftrag zur sozialen Wohnraumförderung nicht hinreichend nachkomme, da verschiedene Förderprogramme mit klar definierten Kriterien und Konditionen für Eigentumsmaßnahmen zur Verfügung stünden.</p> <p>Die Überprüfung von Einzelentscheidungen, wie die Ablehnung von Darlehensverträgen, sei hingegen eine zivilrechtliche Entscheidung. Auch obliege es nicht der Rechtsaufsicht, streitschlichtende Maßnahmen zu ergreifen oder Weisungen zu einer bestimmten Vorge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		<p>hensweise gegenüber einem Kunden zu erteilen. Für das Anliegen des Petenten sei die Möglichkeit der Beschwerde bei der hausinternen Beschwerdestelle vorgesehen, die nach bisherigen Informationen noch nicht in Anspruch genommen worden sei. Das Finanzministerium empfiehlt den Petenten, sich zur Überprüfung des Vorgangs an das Beschwerdemanagement der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu wenden. Der Ausschuss stellt fest, dass er dem Anliegen der Petenten wegen der fehlenden Kontrollkompetenz nicht förderlich sein kann. Er regt die Petenten dazu an, ein Beschwerdemanagementverfahren bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzuleiten. Sollte sich im Beschwerdeverfahren keine akzeptable Lösung erzielen lassen, verweist der Ausschuss auf die sich anschließende Möglichkeit, ein Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB) zu erwägen. Der Ausschuss beschließt, den Petenten die jeweiligen Kontaktdaten beider Stellen weiterzuleiten.</p>
3	<p>L2122-19/593 Brandenburg Finanzwirtschaft, Instandsetzung der OFD in Kiel</p>	<p>Der Petent bezieht sich auf einen Bericht aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler über die Kosten der Grundinstandsetzung der ehemaligen Oberfinanzdirektion in Kiel. Für die Sanierung der Oberfinanzdirektion seien Baukosten in Höhe von 8,7 Millionen € geplant gewesen. Die Baumaßnahme sollte bis 2008 abgeschlossen sein. Er moniert, dass die Instandsetzung bis heute über 38 Millionen € koste.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Finanzministerium in der Petitionsangelegenheit intensiv mit dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein auseinandergesetzt hat. Nach Mitteilung des Finanzministeriums bestehe mit dem Landesrechnungshof Konsens darüber, dass die Kosten der durchzuführenden Baumaßnahmen im Haushalt klar und eindeutig benannt werden sollten. Insofern seien die vom Land seinerzeit in den Haushalt eingestellten 8,65 Millionen € für die Grundsanierung der Oberfinanzdirektionsliegenschaft definitiv zu gering angesetzt gewesen. Um zukünftig eine verbesserte Kostensicherheit zu erlangen, werde bereits seit 2017 vom Finanzministerium in Zusammenarbeit mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR ein Konzept zum kostenstabilen Bauen erarbeitet. Ferner würden für einen besseren Gesamtüberblick die Erläuterungen im Haushalt zukünftig derart angepasst, dass die einzelnen Umsetzungsstände konkret genannt werden könnten. Ergänzend hat das Finanzministerium dargestellt, dass zukünftig große Baumaßnahmen im Erläuterungstext in Tabellenform dargestellt würden. Dabei würden die voraussichtlichen Gesamtbaukosten, die bereits genehmigten Kosten und die bisher bereitgestellten Baumittel</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/604 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen, Einkommensteuer- erklärung	<p>ausgewiesen. Die hierauf entfallenden Baunebenkosten und Kostenrisiken würden ebenfalls prozentual mit aufgeteilt. Um zukünftig den Parlamentariern einen besseren Gesamtüberblick über die laufenden Baumaßnahmen zu ermöglichen, sollten die Erläuterungen erstmals zum Haushaltsentwurf 2019 entsprechend der oben beschriebenen Vorgehensweise angepasst werden. Ebenso solle bei den Bauvorhaben künftig bereits im Planungsprozess der Nutzerberatung eine intensive Prüfung erfolgen. Hierfür sei Grundlage, die Bestandsdatenlage in der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR künftig dynamisch aufzustellen und Erkenntnisse zu allen Zuständen und Gegebenheiten der Liegenschaften zu erfassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahmen. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass sich die Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ im Landtag mit der Petitionsangelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung befasst hat.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, seine Veranlagung zur Einkommenssteuer 2017 zu überprüfen. Zum einen seien seine im Rahmen des Einspruchs vorgetragene Einwände gegen den Einkommenssteuerbescheid nicht hinreichend gewürdigt worden, zum anderen rüge er die lange Reaktionszeit des Finanzamtes auf seinen Einspruch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium erläutert, dass die Einkommensteuererklärung für 2017 des Petenten Ende Mai 2018 beim Finanzamt eingegangen sei. Bei der Veranlagung des Finanzamtes seien vom Petenten angegebene Zahlungen an seinen Bruder, Kfz-Versicherungsbeiträge und Arztrechnungen nicht berücksichtigt worden. Die Handwerkerleistungen hätten nur zu 20 % Berücksichtigung gefunden. Die vom Petenten angegebenen Spenden seien wie in der Einkommenssteuererklärung angegeben berücksichtigt worden. Als Werbungskosten seien unter anderem 84 € Kontoführungsgebühren anerkannt worden. Insgesamt habe sich im Einkommenssteuerbescheid eine Nachzahlung in Höhe von 255,06 € ergeben.</p> <p>Gegen diesen Einkommensteuerbescheid habe der Petent mit Schreiben vom 26. Juni 2018 Einspruch eingelegt. Zur Begründung habe er ausgeführt, dass ein Finanzamt auf seine Pension bereits Steuern kassiere und folglich eine Doppelbesteuerung seiner Pension vorliege. Das Finanzamt habe seinen Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 2. Oktober 2018 als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzamt merke an, dass die von der Pension einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 Einkommensteuergesetz auf die zahlende Einkommenssteuer angerechnet werde, sodass keine Doppelversteuerung vorliege.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erung vorliege. Von den außergewöhnlichen Belastungen, zu denen auch die Ausgaben für die Augenoperation der Ehefrau zählten, sei bei allen Steuerpflichtigen eine zumutbare Belastung abzuziehen, die jeweils von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte abhängen und beim Petenten und seiner Ehefrau nicht überschritten sei. Die Kosten für die Handwerkerleistungen seien nicht unmittelbar von den Einkünften abziehbar, es werde gemäß § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz nur eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % des Rechnungsbeitrages gewährt. Die Aufwendungen für die Kraftfahrzeugversicherung seien mangels Vorlage von Belegen gestrichen worden. Die Unterstützungszahlung des Petenten an seinen Bruder könne nicht anerkannt werden, da gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz eine gesetzliche Unterhaltspflichtung des Petenten für den Bruder notwendig sei. Der Petent habe bereits in den Stellungnahmen zu seinen Einsprüchen gegen die Einkommensteuerbescheide 2014 und 2015 zum größten Teil inhaltsgleiche Erläuterungen vom Finanzamt erhalten.

Das Finanzministerium führt nach Überprüfung aus, dass der Einkommensteuerbescheid einen Fehler zu Gunsten des Petenten und zwei Fehler zu Ungunsten des Petenten enthalte, im Übrigen sei er fehlerfrei. Es sei zutreffend, dass von der Pension des Petenten Lohnsteuer und Kirchensteuer einbehalten würden. Allerdings seien nach Auffassung des Finanzministeriums Gebühren für das Führen eines Kontos als Werbungskosten nur mit dem Teil abzugsfähig, der auf die Buchung von Einkünftegutschriften, hier der Pension, entfalle. Soweit Kontoführungsgebühren auf Abhebungen der Pension oder Überweisungen für private Zwecke entfielen, seien sie nicht abzugsfähig, denn es handele sich um Kosten der Einkommensverwendung und nicht der Einkommenserzielung. Von den Kontoführungsgebühren könnten daher nur 16 € als Werbungskosten zu den Versorgungsbezügen anerkannt werden. Für die Gutschrift der Rentenzahlung könnten zwar auch jeweils 16 € als Werbungskosten zu sonstigen Einkünften anzusetzen sein, im Steuerbescheid seien hierfür aber der höhere Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € berücksichtigt worden. Das Finanzamt habe korrekterweise die Kontoführungsgebühren von 84 € auf 16 € reduzieren müssen. Der Petition seien die Beitragsrechnungen zu den Kraftfahrtversicherungen beigelegt worden. Die Angaben in der Steuererklärung würden mit den Haftpflichtversicherungsbeträgen in den Beitragsrechnungen übereinstimmen. Die Kaskoversicherungsbeiträge seien schon abgezogen worden, richtigerweise hätten die Versicherungsbeiträge um 355 € erhöht werden müssen. Die Höhe der Spenden belaufe sich sowohl nach der Aufstellung des Petenten als auch nach den vorliegenden Belegen auf 355 €. Korrekterweise hätten die Zuwendungen gemäß § 10b Einkommensteuergesetz von 365 € auf 355 € gemindert werden müssen.

Die Steuerverwaltung habe daher zu Gunsten des Petenten in der Petition auch einen Änderungsantrag ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2 und 3 Abgabenordnung gesehen. Das Finanzamt habe mit Bescheid vom 14. Februar 2019 zu Gunsten des Petenten die Beiträge zu den Kfz-Haftpflichtversicherungen anerkannt. Zu Ungunsten des Petenten sei allerdings die Spendenhöhe auf 355 € reduziert worden. Der Fehler bei den Kontoführungsgebühren sei nicht korrigiert worden, denn in der Einspruchsentscheidung vom 2. Oktober 2018 sei der Petent nicht über diesen Umstand aufgeklärt worden. Für den Petenten ergebe sich nunmehr eine Erstattung in Höhe von 37,06 € Zusammen mit dem geänderten Einkommensteuerbescheid 2017 habe der Petent vom Finanzamt auch ein Schreiben erhalten, in dem alle Punkte, die er im Rahmen seines Einspruchs angesprochen habe, nochmals erläutert werden.

Die Beschwerde des Petenten hinsichtlich der langen Reaktionszeit des Finanzamtes sei nach Auffassung des Finanzministeriums nicht berechtigt. Zwischen der Einlegung des Einspruchs und der Einspruchsentscheidung hätten neun Wochen gelegen. Damit halte sich die Bearbeitung des Einspruchs in der dafür üblichen Zeitspanne. Als Anhaltspunkte, ab wann die Untätigkeit des Finanzamtes nicht mehr hinzunehmen sei, seien die Voraussetzungen der Untätigkeitsklage gemäß § 46 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung heranzuziehen. Die Untätigkeitsklage könne nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten sei. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass damit der Petition in Teilen abgeholfen werden konnte.

- 5 **L2126-19/695**
Lübeck
Steuerwesen, Erbschaftssteuer,
Stundung

Die Petentin begehrt Unterstützung vom Petitionsausschuss bei der Stundungsbewilligung von festgesetzten Erbschaftssteuern vom zuständigen Finanzamt, bis ihr Darlehen bewilligt sei. Darüber hinaus äußert sie Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Behörde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte er dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein.

Das Finanzministerium konstatiert in seiner Stellungnahme, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stundung gemäß § 222 Abgabenordnung seien nicht gegeben, da für die Petentin eine hinreichende Möglichkeit bestanden habe, sich auf den Festsetzungsbescheid entsprechend vorzubereiten. Sie habe seit Ende August 2017 Kenntnis davon gehabt, dass Erbschaftssteuer geleistet werden müsse, wenngleich die Höhe noch unklar gewesen sei. Die Erbschaftssteuererklärung sei im November 2018 eingereicht worden. Eine vorherige Beleihung der Erbmasse wäre möglich gewesen, sodass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sie sich insgesamt frühzeitiger um ein Bankdarlehen hätte bemühen müssen. Damit sei das Merkmal der Stundungsbedürftigkeit bei der Petentin nicht erfüllt und die erforderliche erhebliche Härte im Sinne der Abgabenordnung liege nicht vor. Die Entscheidung des Finanzamtes sei nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die persönliche Lage der Petentin. Sie hat ihre Bemühungen zur Begleichung der Steuerschulden nachvollziehbar dargelegt. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass sie aufgrund der Komplexität der Sachlage den Zeitpunkt zur Veranlassung der weiteren Maßnahmen verkannt hat. Zudem stimmt der Ausschuss mit der Petentin überein, dass eine Festsetzung der Erbschaftssteuer bereits eine Woche nach Eingang der Steuererklärung durchaus überraschend für sie gewesen ist. Gleichwohl konnten diese Umstände bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben keine Berücksichtigung finden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stundung von Steuerschulden sind bei der Petentin nicht erfüllt gewesen. Der Ausschuss konnte bei seiner Prüfung auch keine Hinweise auf ein unrechtmäßiges Vorgehen des Finanzamtes beim Umgang mit der Bitte um erneute Überprüfung des Ablehnungsbescheides feststellen, möchte aber insgesamt auf die Wichtigkeit der Verwendung bürgerfreundlicher und verständlicher Sprache in der Verwaltung hinweisen. Ferner ist er darüber informiert, dass zwischenzeitlich alle Zahlungsrückstände beglichen worden sind.

- 6 **L2126-19/724**
Stormarn
Besoldung, Versorgung, Alimentation der Beamten

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für finanzielle und sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen von Beamten einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt. Im Hinblick auf die Fragestellung zum Arbeitszeitrecht hat das Finanzministerium seine Stellungnahme mit der Staatskanzlei abgestimmt.

In Bezug auf die Forderung des Petenten zu einer Umsetzung der Tarifierhöhung des öffentlichen Dienstes von 2018 auch für Beamte verweist das Finanzministerium darauf, dass es sich hierbei um Tarifverträge für den Bund und die Kommunen handele. Die Tarifierhöhung aufgrund der durchgeführten Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 solle linear für die Landesbeamten umgesetzt werden. Für diese Umsetzung sei bereits ein Gesetzesentwurf zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein erstellt worden. Der Petitionsausschuss ergänzt hierzu, dass dieser Gesetzesentwurf (Drucksache 19/1433) zwischenzeitlich in der 22. Tagung des Schleswig-Holstein Landtages beschlossen und damit die lineare Anpassung der Beamtenbesoldung an die Tarifierhöhungen umgesetzt wor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den ist.

Das Finanzministerium merkt zu dem vom Petenten angesprochenen Ausschluss von Einkommensverbesserungen in den letzten Jahren und der Erhöhung der Arbeitszeit von Beamten an, dass er dabei die Übernahme der Einigungen von Tarifverhandlungen auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger der letzten Jahre verkenne. Die Tarifierhöhungen seien in der Regel zeit- und inhaltsgleich übernommen worden.

Zur geforderten Absenkung der Arbeitszeit wird ausgeführt, dass die Arbeitszeitverordnung die rechtliche Grundlage für die Arbeitszeitenregelung darstelle. Seit dem 1. August 2008 sei eine wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden für die Beamten mit der Begründung eingeführt worden, die Personalkosten dadurch zu senken. Das trüge zu einer Entlastung des Landeshaushalts bei. Als Ausgleich für die unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten der Beamten und Angestellten seien zwei Arbeitszeitverkürzungstage pro Kalenderjahr eingeführt worden. Schleswig-Holstein gewähre damit als einziges Bundesland zwei freie Tage als Ausgleich.

Zur Forderung der Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes erläutert das Finanzministerium, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen im Jahr 2007 nur noch Beamte und Versorgungsempfänger mit den Besoldungsgruppen A2 bis A10 in Form eines Festbetrages und eventuellen Familienzuschlägen einen Anspruch darauf hätten. Die Rechtmäßigkeit der Regelungen sei zum Großteil vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erstinstanzlich bestätigt worden. Die dagegen eingelegten Berufungen seien noch ausstehend. Auch sei in diesem Zusammenhang noch eine Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Grundsätzlich sei ein Vergleich der unterschiedlichen Regelungssysteme zwischen Angestellten des öffentlichen Dienstes und Beamten schwierig. Dies beginne bereits mit den unterschiedlichen Einstellungs Voraussetzungen, Unterschieden in der Bezahlung und bei den Pflichtenregelungen bis hin zur Ausgestaltung der Altersversorgung. So bestehe für Beamte das Lebenszeitprinzip, das auch eine über die aktive Dienstzeit hinausgehende Alimentationspflicht des Dienstherrn bedeute. Eine grundlegende Angleichung beider Systeme sei im Interesse der Funktionsfähigkeit des Staates nicht zu befürworten.

Auch habe das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass der Beamtenstatus ein wechselseitiges System von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten darstelle. Daraus ergäben sich im Vergleich zu anderen Beschäftigten nicht nur Vor- sondern auch Nachteile.

Insbesondere auf die Anmerkung des Petenten zum Dienst- und Treueverhältnis verweist das Finanzministerium auf die geplante grundsätzliche Überarbeitung der Besoldungsstruktur zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Die Herbeiführung finanzieller Verbesserungen müsse dabei aber im Gesamtkontext aller Maßnahmen betrachtet werden.

Abschließend gibt das Ministerium zu bedenken, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/744 Pinneberg Besoldung, Versorgung, Alters- geld für Beamte	<p>trotz der derzeit guten finanziellen Situation insbesondere bei strukturellen Veränderungen mit Augenmaß vorgegangen werden müsse, damit die Veränderungen auch dauerhaft finanzierbar blieben und nicht den Landeshaushalt in die Gefahr eines erneuten Defizits bringen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Landesregierung derzeit intensiv mit den Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Beamten befasst. Ein Gesamtmaßnahmenpaket zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes befindet sich in der Aufstellung. Die Überarbeitung der Besoldungsstruktur ist bereits im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022) festgeschrieben worden.</p> <p>Ferner setzt sich der Petitionsausschuss regelmäßig mit den finanziellen und sonstigen Aspekten des Beamten-tums auseinander. In dieser Legislaturperiode sind bereits zwei öffentliche Anhörungen zu den Themen Arbeitszeitreduzierung und Weihnachtsgeld für Beamte durchgeführt worden. In dem Beschluss zur Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für Beamte, der im Petitionsbereich auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht worden ist, hat der Ausschuss die Landesregierung bereits gebeten, die Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes im Gesamtmaßnahmenpaket zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes zu prüfen. Es bleibt die Ausgestaltung des Gesamtmaßnahmenpakets abzuwarten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin möchte eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein dahingehend erreichen, dass die Möglichkeit der Zahlung eines Altersgeldes aufgenommen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass derzeit freiwillig aus dem Dienst ausscheidende Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert würden. Bei einer Einführung von Altersgeld würde diese Nachversicherung entfallen, die erdiente Versorgung mitgenommen und bei Erreichen der Altersgrenze als sogenanntes Altersgeld ausbezahlt werden.</p> <p>Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 2016 (Az. C-187/15) und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 2018 (Az. 23 K 6871/13) werde derzeit im Finanzministerium überprüft, ob die Notwendigkeit zur Einführung eines Altersgeldes bestehe.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof habe zu dem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düssel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dorf entschieden, dass die Nachversicherung von Beamten, die eine vergleichbare Beschäftigung im öffentlichen Dienst in einem anderen Mitgliedsstaat antreten würden, eine Schlechterstellung für diesen Personenkreis bedeute. Dadurch werde die Arbeitnehmerfreizügigkeit in unionsrechtswidriger Weise eingeschränkt. Daraufhin habe das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil festgestellt, dass der Verlust von Versorgungsanwartschaften bei gleichzeitigem Erwerb wertgeringerer Rentenansprüche durch eine Nachversicherung gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstoße. Das Finanzministerium weist allerdings darauf hin, dass durch den anhängigen Antrag auf Zulassung zur Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster das Düsseldorfer Urteil noch nicht rechtskräftig sei. Nach Ausgang des Rechtsstreitverfahrens werde entschieden, auf welche Weise die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt würden.

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Thematik ‚Einführung von Altersgeld‘ verweist das Ministerium auf den nach Einführung des Altersgeldes im Bundesbereich erarbeiteten Evaluationsbericht vom 13. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10680). Dem Bericht sei zu entnehmen, dass im Einzelfall Mehrausgaben anfallen könnten und die Umsetzung mit einem Verwaltungsmehraufwand verbunden sei (Evaluationsbericht, S. 16 f.). Daher würden in die Entscheidungsfindung zur Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs ebenso andere Modelle mit einbezogen werden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Landesregierung bereits mit der Thematik befasst, auf welche Weise die Versorgungsansprüche von aus dem Lebensdienst ausscheidenden Beamten zukünftig in ihrer Altersvorsorge eine entsprechende Berücksichtigung finden können. Ob diese Frage mit der Einführung von Altersgeld beantwortet wird, befindet sich noch in der Prüfungsphase. Für den Ausschuss besteht daher derzeit kein Anlass für eine parlamentarische Initiative.

- 8 **L2126-19/771**
Pinneberg
Finanzwirtschaft, Stundung einer Forderung

Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung für eine Kostenstundung von Verfahrenskosten vor dem zuständigen Amtsgericht an den Petitionsausschuss. Aufgrund geringer Einkünfte könne er die derzeitige monatliche Ratenzahlungsvereinbarung nicht einhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Für seine Beratung hat er eine Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt.

Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass dem zuständigen Amtsgericht der Antrag des Petenten zur weiteren Stundung der Forderung zugeleitet worden sei. Inzwischen hat der Petent den Ausschuss davon unterrichtet, dass das Amtsgericht dem Stundungsantrag statt gegeben habe.

Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-19/800 Segeberg Beihilfewesen, Selbstbehalt	<p>Der Petent begehrt die Abschaffung des Selbstbehalts in der Beihilfe für die Beamten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme auf die rechtliche Grundlage des Selbstbehalts in § 80 Landesbeamten-gesetz in Verbindung mit § 16 Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein hin. Die jeweilige gesetzlich festgelegte Höhe der Selbstbehalte sei nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt worden. Sie läge je nach Besoldungsgruppe jährlich zwischen 20 und 560 €. Als zusätzliche Grenze dürfe der Selbstbehalt ein Prozent des jeweiligen jährlichen Grund- beziehungsweise Ruhegehalts nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge würden von Amts wegen nicht einbehalten. Ergänzend weist das Ministerium darauf hin, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich sogar zwei Prozent ihrer Einkünfte als Eigenanteil tragen müssten.</p> <p>Die bestehenden Regelungen seien bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als zulässig bestätigt worden. Derzeit sei von der Landesregierung nicht angedacht, Änderungen mit dem Ziel der Absenkung der Selbstbehalte vorzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Finanzministeriums, dass der Selbstbehalt in der Beihilfe rechtskonform ist, und fügt anknüpfend hinzu, dass Schleswig-Holstein derzeit noch Konsolidierungsland ist. Zudem wurde der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein (Drucksache 19/1433) für eine finanzielle Verbesserung der Lebenszeitbeamten in der 22. Tagung des Schleswig-Holstein Landtages in Zweiter Lesung angenommen. Überdies ist das Gesamtmaßnahmenpaket für die geplante Besoldungsstrukturreform zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes derzeit noch ausstehend. Die Erarbeitung des Maßnahmenpaketes durch die Landesregierung soll noch in diesem Jahr erfolgen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss derzeit keinen Anlass für eine parlamentarische Initiative. Die Ergebnisse der geplanten Maßnahmen bleiben vorerst abzuwarten.</p>